

Parentifizierung im Asylwesen

Handlungsempfehlungen für Sozialarbeitende in
Kollektivunterkünften des Berner Oberlands

Bachelor-Thesis zum Erwerb
des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule
Soziale Arbeit

Vorgelegt von
Mirjam Jenni
Natascha Rubin

Bern, Dezember 2024

Gutachtende Person: Daniela Willener

Abstract

In Schweizer Kollektivunterkünften, in welchen geflüchtete Familien untergebracht sind, ist das Phänomen «Parentifizierung», welches eine Rollenumkehr zwischen Eltern und ihren Kindern darstellt, weit verbreitet. Auch in Kollektivunterkünften im Berner Oberland zeigt sich Parentifizierung in verschiedenen Formen, welche grösstenteils negative Folgen für die betroffenen Kinder haben. Deshalb geht die vorliegende Arbeit der Frage nach, welche Handlungsempfehlungen Sozialarbeitende in Kollektivunterkünften im Berner Oberland umsetzen sollten, um der Parentifizierung von geflüchteten Kindern entgegenzuwirken.

Mithilfe von Literaturrecherche wird Parentifizierung als Phänomen beleuchtet. Spezifisch wird dabei auf Parentifizierung im Asylwesen eingegangen und Risiko- sowie Schutzfaktoren und mögliche Folgen aufgezeigt. Zur Erkennung von Parentifizierung werden unter anderem die Entwicklungsaufgaben von Kindern und die damit zusammenhängenden Erziehungsaufgaben von Eltern beleuchtet. Gleichzeitig wird ein Überblick über das Asylwesen und die Strukturen der Unterbringung im Berner Oberland gegeben. Mithilfe von Fallbeispielen aus Unterkünften im Berner Oberland wird auf das Vorkommen von Parentifizierung eingegangen und genutzte Massnahmen werden analysiert.

Die Autorinnen der Arbeit kommen zum Ergebnis, dass Parentifizierung als für das Kindeswohl schädliche Problematik nicht immer erkannt oder bearbeitet wird. Zudem kommt die Arbeit zum Schluss, dass viele der Stellen, welche eigentlich für Sozialarbeitende vorgesehen sind, durch Personen ohne sozialarbeiterischen Hintergrund besetzt sind. Die Ergebnisse unterstreichen deshalb die Notwendigkeit, das Wissen von Sozialarbeitenden aber auch von anderen Fachpersonen in derselben Arbeitsposition im Hinblick auf Parentifizierung zu erweitern. Gleichzeitig wurde erkannt, dass das soziale Netz von Familien mit Hilfe von Sozialarbeitenden ausgebaut werden muss, um Schutzfaktoren bezüglich der Parentifizierung zu fördern. Ebenfalls kommt der Vernetzung der Familien mit Hilfsangeboten aus dem freiwilligen und zivilrechtlichen Kinderschutz eine wichtige Bedeutung zu. Es werden zudem Mängel auf struktureller Ebene festgestellt, welche spezifisch durch die Soziale Arbeit in Form von politischem und institutionellem Engagement angegangen werden müssen, um der Parentifizierung geflüchteter Kinder professionell begegnen zu können. Ziel dieser Arbeit ist es, Sozialarbeitende in der Praxis zu unterstützen und die Entwicklung von begleiteten Kindern in den Asylstrukturen zu schützen und zu fördern.

*„Und diese grosse Verantwortung lastete auf meinen
kleinen Schultern.“*

(Chaabane, 2024)

Inhaltsverzeichnis

Abstract	2
Inhaltsverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	6
1. Einleitung	7
1.1 Ausgangslage und Forschungsstand.....	7
1.2 Herleitung der Fragestellung.....	8
2. Asylwesen	10
2.1 Schweizer Asylwesen.....	10
2.2 Auftrag der Kollektivunterkünfte im Berner Oberland	15
2.2.1 Herausforderungen bei der Umsetzung des Auftrags in Kollektivunterkünften	20
3. Parentifizierung	23
3.1 Definition.....	23
3.1.1 Parentifizierung und ihre Merkmale im Asylkontext	27
3.2 Entstehung und Risikofaktoren	30
3.2.1 Risikofaktoren im Asylkontext.....	34
3.3 Schutzfaktoren und Ressourcen	37
3.4 Folgen.....	40
3.4.1 Negative Folgen von destruktiver Parentifizierung.....	40
3.4.2 Positive Folgen von adaptiver Parentifizierung	42
3.4.3 Folgen bei Familien mit Fluchterfahrung	43
3.4.4. Kindeswohlgefährdung	44
4. Entwicklung des Kindes und die Rolle der Eltern	49
4.1 Entwicklungsaufgaben des Kindes	49
4.2 Erziehungsaufgaben der Eltern.....	53
4.2.1 Exkurs: Erziehung und Familienrecht im Ländervergleich.....	55
4.3 Entwicklungs- und Erziehungsaufgaben im Asylkontext	58
5. Auftrag der Sozialen Arbeit	60

5.1 Berufskodex.....	60
5.2 UN-Kinderrechtskonvention	62
6. Fallbeispiele	67
6.1 Familie A	67
6.1.1 Analyse Fallbeispiel Familie A	68
6.2 Familie B.....	70
6.2.1 Analyse Fallbeispiel Familie B	72
7. Beantwortung der Fragestellung und Fazit	74
7.1 Handlungsempfehlungen	74
7.1.1 Handlungsempfehlungen auf Ebene der Integrationsberater*innen / Sozialarbeitenden	75
7.1.2 Handlungsempfehlungen auf Ebene der Familie	81
7.1.3 Handlungsempfehlungen auf struktureller Ebene	85
7.2 Fazit zur Fragestellung.....	88
8. Ausblick.....	91
9. Literaturverzeichnis	93

Abkürzungsverzeichnis

ABO	Asyl Berner Oberland
AIG	Ausländer- und Integrationsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylV 1	Asylverordnung 1
BAZ	Bundesasylzentrum
BKSE	Berner Konferenz für Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GSI	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
IAS	Integrationsagenda Schweiz
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KRK	UN-Kinderrechtskonvention
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
SAFV	Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SEM	Staatssekretariat für Migration
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
UMA	unbegleitete minderjährige Asylsuchende
UMF	unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
ZGB	Zivilgesetzbuch

1. Einleitung

Kinder geflüchteter Familien stellen eine besonders vulnerable Gruppe dar in der Schweiz, da sie oft einer andauernden Mehrfachbelastungen vor, während und nach der Flucht ausgesetzt sind. Eine Belastung mit der geflüchtete Kinder konfrontiert sein können, ist das Phänomen der Parentifizierung. Dieses lässt sich unter anderem in der Praxis der gesetzlichen Flüchtlingshilfe beobachten. Im Falle einer Parentifizierung übernehmen Kinder innerhalb der Familie die elterliche Rolle, um das Familiensystem während erswerter Lebensverhältnisse zu entlasten. Dieser Rollentausch kann sich negativ auf die kindliche Entwicklung auswirken, sofern dadurch eigene Entwicklungsschritte vernachlässigt werden. Das Anfangszitat dieser Arbeit stammt von Rihab Chaabane, einer Frau, die als Kind viel für ihre Eltern übersetzen musste. Es bringt das Erleben der parentifizierten Kinder sowie die damit einhergehende grosse Last auf den Punkt. Damit die Entwicklung von Kindern gefördert und das Kindeswohl entsprechend geschützt werden kann, braucht es oft Unterstützungsangebote von ausserhalb der Familie. Gerade in Kollektivunterkünften und Bundesasylzentren kommt hierbei den Fachpersonen der Sozialen Arbeit eine essenzielle Rolle zu, da sie nah am Familiensystem agieren und Parentifizierung dadurch frühzeitig erkennen und geeignete Massnahmen aufgleisen können. Die Autorinnen der vorliegenden Arbeit stellen jedoch aus ihrer Berufspraxis im Asylwesen fest, dass Parentifizierung eine immer noch häufig bestehende Problematik ist. In der beruflichen Tätigkeit konnte durch die Autorinnen auch beobachtet werden, dass Parentifizierung zwar teilweise als Problematik anerkannt, jedoch nicht immer bearbeitet wird. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Handlungsempfehlungen bestehen, um der Parentifizierung von geflüchteten Kindern innerhalb der Sozialen Arbeit entgegenzuwirken. Den Autorinnen liegt das Wohl der betroffenen Kinder besonders am Herzen, da diese Kinder mit ihrer Stärke und Anpassungsfähigkeit oft übersehen werden. Aus diesem Grund fühlen sich die Autorinnen verpflichtet, auf die herausfordernden Lebensbedingungen dieser Kinder innerhalb der vorliegenden Arbeit aufmerksam zu machen und durch gewonnen Erkenntnisse zu einer Verbesserung ihrer Lebenswelt beizutragen. Die Motivation der Autorinnen basiert auch auf der Überzeugung, dass jedes Kind ein Recht auf eine unbeschwerte Kindheit hat. Zudem sind diese Kinder ein Teil unserer Zukunft und ihr Wohlbefinden beeinflusst nicht nur ihr eigenes Leben, sondern auch unsere Gesellschaft als Ganzes.

1.1 Ausgangslage und Forschungsstand

Der Begriff Parentifizierung ist in der heutigen Forschungsdebatte vom Verständnis von Boszormenyi-Nagy und Spark (1973 zitiert nach Jenull & Hanfstingl, 2023, S. 11) geprägt und meint, dass Eltern ihre Kinder in die Elternrolle drängen und somit das Kind-sein-dürfen nicht

mehr gewährleistet wird. Unterschieden wird gemäss Schier et al. (2015 zitiert nach Jenull & Hanfstingl, 2023, S. 12) zwischen emotionaler und instrumenteller Parentifizierung. Wobei erstere der emotionalen Bedürfnisbefriedigung der Eltern und zweitens der Versorgung der Familie dient. Gemäss Völker (2020, S. 110) wird zwischen adaptiver und destruktiver Parentifizierung unterschieden, wobei die destruktive Form die kindliche Entwicklung negativ beeinflusst, die adaptive sich hingegen positiv auf die kindliche Entwicklung auswirken kann. Jurković (1997) legt in seiner Arbeit genaue Merkmale fest, die eine destruktive Parentifizierung erkennen lassen. Bei einem ersten Überblick über die Fachliteratur wird deutlich, dass Parentifizierung auf wissenschaftlicher Ebene vor allem im Zusammenhang mit der psychischen Erkrankung eines Elternteils oder beider Elternteile diskutiert wird. Da viele geflüchtete Menschen auch an psychischen Erkrankungen leiden, ist die Bearbeitung der Thematik auch in diesem Handlungsfeld relevant.

Im internationalen Diskurs wird Parentifizierung auch spezifisch im Kontext Migration und Flucht diskutiert. Während in den letzten Jahrzehnten nur wenig Literatur zu dieser Thematik innerhalb der Schweiz veröffentlicht wurde, gewinnt in der laufenden wissenschaftlichen und öffentlichen Debatte das Erleben von Kindern im Fluchtkontext langsam an Bedeutung. Das 'Marie Meierhofer Institut für das Kind' widmet sich in einer Arbeit erstmals in einer schweizweiten Untersuchung den Lebensbedingungen von geflüchteten Kindern innerhalb der Nothilfe (Eidgenössische Migrationskommission, 2024). In einer Fallstudie von Bombach (2023) wird dem Erleben von Kindern innerhalb von Kollektivunterkünften betrachtet. Im September dieses Jahres gab zudem das schweizerische Radio und Fernsehen (SRF, 2024) Erwachsenen mit Fluchthintergrund eine Stimme, die in ihrer Kindheit viele administrative, pflegerische und übersetzende Aufgaben für ihre Eltern übernehmen mussten. Nichtsdestotrotz stellen die Autorinnen fest, dass in der Schweiz noch wenig spezifische Forschung in Bezug auf die Parentifizierung von geflüchteten Kindern betrieben wird.

1.2 Herleitung der Fragestellung

Der Fokus dieser Arbeit richtet sich auf die Handlungsempfehlungen, welche für Sozialarbeitende in Kollektivunterkünften bestehen, um einer Parentifizierung professionell begegnen zu können. In der Praxis haben viele der fallführenden Mitarbeitenden, welche als Integrationsberater*innen in Kollektivunterkünften angestellt sind, jedoch keinen Abschluss in Sozialer Arbeit. Aufgrund dessen richten sich die Handlungsempfehlungen zum Teil auch an Integrationsberater*innen mit einem anderen beruflichen Hintergrund. Die Autorinnen haben sich dazu entschieden die Handlungsempfehlung anhand des Berner Oberlands aufzuzeigen, da es kantonale, aber auch regionale Unterschiede hinsichtlich der Unterkünfte sowie der rechtlichen

und geografischen Rahmenbedingungen gibt, welche sich auf die Parentifizierungsproblematik auswirken können.

Zugleich haben die Autorinnen einen eigenen fachlichen Bezug zum Berner Oberland. Ausserdem gehen die Autorinnen davon aus, dass Sozialarbeitende in Kollektivunterkünften nah an der Lebenswelt der Adressat*innen agieren und dadurch eine besondere Verantwortung bei der Erkennung und Bearbeitung von Parentifizierungsthematiken innehaben.

Bei der vorliegenden Bachelorthesis handelt es sich um eine Theoriearbeit, welche mittels Literaturrecherche erstellt wird. Die Autorinnen können dazu ebenfalls auf unveröffentlichte, interne Dokumente der für das Berner Oberland zuständigen Asylinstitution zugreifen und verwenden diese für die vorliegende Arbeit. Weiter wird mit Hilfe zweier anonymisierter Fallbeispiele aus der Praxis und einem Expertengespräch der Forschungsfrage nachgegangen: **«Welche Handlungsempfehlungen bestehen für Sozialarbeitende innerhalb von Kollektivunterkünften im Berner Oberland, um der Parentifizierung von geflüchteten Kindern entgegenzuwirken?»**

2. Asylwesen

Zu Beginn dieser Arbeit werden die Autorinnen die Rahmenbedingungen des schweizerischen Asylwesens aufzeigen. Dazu werden sie sich vorrangig auf rechtliche Grundlagen beziehen, welche diesen Rahmen festlegen. Nachdem einem Überblick über das Schweizer Asylwesen wird in einem weiteren Schritt auf den Kanton Bern und spezifisch auf das Berner Oberland Bezug genommen. Dabei wird der regionale Partner Asyl Berner Oberland vorgestellt und die Tätigkeiten in ihren Kollektivunterkünften aufgezeigt. Zum Schluss dieses Kapitel erwartet die Leser*innen einen Überblick über ausgewählte Herausforderungen, welche bei der Umsetzung des Auftrags bei Sozialarbeitenden von Asyl Berner Oberland entstehen können. Letzteres dient dazu, allfällige Hürden im Asylwesen zu erkennen, was notwendig ist, um die Lebenswelt von geflüchteten Familien und Kindern sowie den Handlungsspielraum von Sozialarbeitenden und Klient*innen in der fortlaufenden Arbeit besser zu verstehen.

2.1 Schweizer Asylwesen

Das vorliegende Kapitel soll einen Überblick über das Schweizer Asylwesen geben. Dieses Kapitel ist für die Beantwortung der Fragestellung von Relevanz, da es die rechtlichen Rahmenbedingungen aufzeigt, in denen sich geflüchtete Familien und Sozialarbeitende bewegen. Es behandelt den Flüchtlingsbegriff, das Asylverfahren, Aufenthaltsbewilligungen und zugehörige Rechtsansprüche sowie die vorherrschenden Nationalitäten im Verfahren (Open AI, 2024). Abschliessend werden die Integrationsagenda der Schweiz sowie deren Ziele thematisiert. Das Kapitel hilft folglich den Gegenstand der Sozialen Arbeit einzugrenzen, um später Problemlagen von geflüchteten Kindern und Familien ableiten zu können, welche mit strukturellen Bedingungen einhergehen. Letztere können Einfluss auf das Phänomen der Parentifizierung haben und daher auch die Wahl der Handlungsempfehlungen beeinflussen.

Das Fundament für die Schweizer Asylpolitik bieten nationale sowie internationale Rechtsgrundlagen und Abkommen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, o. D. a). Unter die internationalen Rechtsgrundlagen fällt die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK, SR 0.142.30) vom 28. Juli 1951, welche 1955 in der Schweiz in Kraft getreten ist. Sie definiert, wer als Flüchtling anerkannt wird. Gemäss Art. 1 der GFK ist ein Flüchtling eine Person, welche kumulativ folgenden Merkmale aufweist:

- Ausreise in ein anderes Land als das Heimatsland
- Furcht vor Verfolgung, welche durch die Person glaubhaft dargelegt werden kann

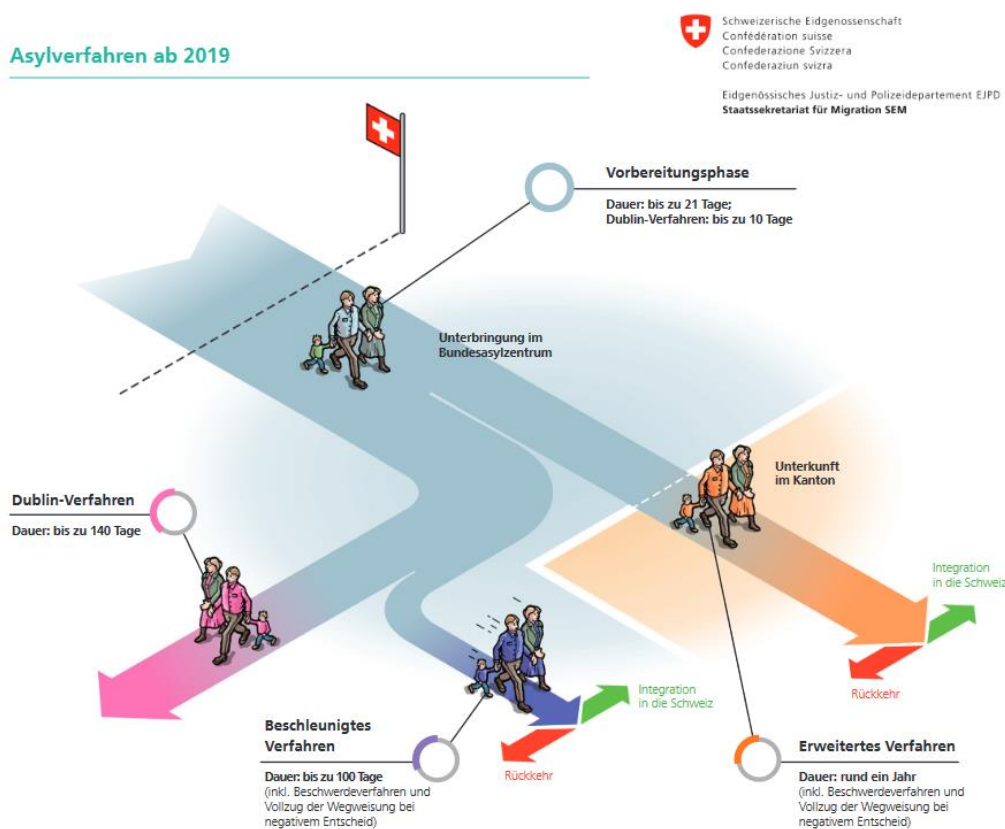
- Verfolgung aufgrund persönlicher Eigenschaften wie Religion, Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, politische Anschauung, Zugehörigkeit zu bestimmter sozialer Gruppe wie beispielsweise bestimmtes Geschlecht oder Alter
- Auf die Person gerichtete individuelle Verfolgung
- Es liegen keine innerstaatlichen Fluchtalternativen vor
- Es liegen keine Ausschlussgründe nach Art. 1 D-F der GFK vor

Im Schweizer Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) findet sich eine mit der GFK inhaltlich deckungsgleiche Beschreibung der Flüchtlingseigenschaften. Weiter bietet das AsylG die Grundlagen zu weiteren flüchtlingsrelevanten Bereichen wie dem Asylverfahren, der Unterbringung, gewisser finanzieller Hilfeleistungen, der Erwerbsarbeit sowie dem Familiennachzug. (zitiert nach Schweizer Flüchtlingshilfe, o. D. a)

Stellt eine Person in der Schweiz einen Antrag auf Asyl, ist für das Verfahren das Staatssekretariat von Migration (SEM) zuständig. Wie in Abbildung 1 ersichtlich, durchlaufen Personen, welche Asyl beantragen diverse Phasen, bis ein definitiver Asylentscheid getroffen wird.

Abbildung 1

Asylverfahren



Quelle. SEM, *Schematische Darstellung des Asylverfahrens*, <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/asyl/beschleunigung/grafik-asylverfahren.pdf.download.pdf/grafik-asylverfahren-d.pdf>, 2020

Nach Antragsstellung und gleichzeitiger Unterbringung in einem Bundesasylzentrum (BAZ) durchlaufen Betroffene zuerst das Dublin-Verfahren. In diesem Verfahren wird geprüft, ob die gesuchstellenden Personen bereits in einem anderen Land Antrag auf Asyl gestellt haben und die Schweiz allenfalls nicht für die Bearbeitung des Verfahrens zuständig ist. (SEM, 2019a)

Ist die Schweiz zuständig, werden das Asylgesuch und die Flüchtlingseigenschaften individuell unter anderem durch eine oder mehrere Anhörungen geprüft. Sind nach der Anhörung weitere Abklärungen durch das SEM notwendig, um den Anspruch auf Asyl prüfen zu können, spricht man vom erweiterten Verfahren. Spätestens nach 140 Tagen im BAZ erfolgt die Zuweisung an einen Kanton, unabhängig davon ob bereits ein Entscheid vorliegt oder nicht. (SEM, 2019b)

Die Kantone nehmen anhand ihres Bevölkerungsanteils in Bezug auf die Schweizer Gesamtbevölkerung, die ihnen zugewiesenen Personen auf und die Zuteilung geschieht gegebenenfalls mit Berücksichtigung auf die Nationalität der schutzsuchenden Person oder aber aufgrund der bisherigen Zuteilung anderer Familienmitglieder (SEM, 2019c). Ersteres kann dann der Fall sein, wenn eine Person beispielsweise bereits Französisch spricht. Dann ist die Zuteilung in die französischsprachige Schweiz sinnvoll und zielführend.

Im Schweizer Asylwesen wird zwischen vier Aufenthaltstiteln respektive Ausweisen unterschieden, welche unter anderem im AsylG und in der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) geregelt sind. Der N-Ausweis, wird für asylsuchende Personen ausgestellt, welche im verlängerten Verfahren einem Kanton zugeteilt wurden, und stellt eine Bestätigung, dass ein Asylgesuch gestellt wurde, jedoch keine Aufenthaltsbewilligung dar (Art. 42 AsylG, Art. 30 AsylV 1).

Wird die Flüchtlingseigenschaft anerkannt, erhalten Personen einen B-Ausweis (Anerkannte Flüchtlinge) oder einen F-Ausweis (Vorläufige Aufnahme als Flüchtling). Bei Letzterem bestehen zwar die Flüchtlingseigenschaften, jedoch liegen Ausschlussgründe vor. (Art. 53, Art. 54, Art. 60 Abs. 1 AsylG zitiert nach Schweizerische Flüchtlingshilfe, o. D. b)

Art. 53 AsylG regelt die Asylunwürdigkeit, die zum Beispiel bei Gefährdung der inneren Sicherheit oder im Falle einer Landesverweisung zum Zuge kommt. Im Vergleich zur GFK bietet die Schweiz jedoch mehr Schutz und klammert dabei Personen, die von Art. 53 AsylG betroffen sind, nicht wie im Rahmen der GFK vorgesehen vom Aufenthalt in der Schweiz aus, sondern gewährt vorübergehend Schutz. (SEM, 2020a, S. 4-5)

Art. 54 des AsylG regelt die subjektiven Nachfluchtgründe. Diese entstehen, wenn die Flüchtlingseigenschaft erst nach der Ausreise entstehen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn eine Person nach der Ausreise öffentlich gegen das Regime der Heimat Stellung bezieht und bei erneuter Einreise in den Heimatsstaat Furcht vor Verfolgung haben müsste.

Neben dem F-Ausweis für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gibt es den F-Ausweis für vorläufig aufgenommene Ausländer*innen, auch F-VA genannt. Dieser F-Ausweis steht Personen zu, bei denen die Flüchtlingseigenschaften zwar nicht erfüllt sind, jedoch aufgrund des Non-Refoulment-Prinzips eine Rückkehr in den Heimatstaat unzumutbar, unmöglich oder unzulässig ist (Schweizer Flüchtlingshilfe, o. D. b). Bei Geflüchteten aus Georgien, könnte dies zum Beispiel aufgrund der unzureichenden medizinischen Versorgung in Georgien der Fall sein. Bei afghanischen Geflüchteten führt das anhaltende Taliban-Regime zu einer unzumutbaren Wegweisung.

Neben den vier aufgeführten Ausweisen wurde mit der Ukraine-Krise der S-Status, der zum vorübergehenden Aufenthalt in der Schweiz berechtigt und keine Aufenthaltsbewilligung darstellt, 2022 aktiviert (Schweizerische Flüchtlingshilfe, o. D. b). Der Schutzstatus wurde aktiviert, um das reguläre Asylverfahren, welches oft zeit- und ressourcenintensiv ist, zu entlasten (Schweizerische Flüchtlingshilfe, 2024).

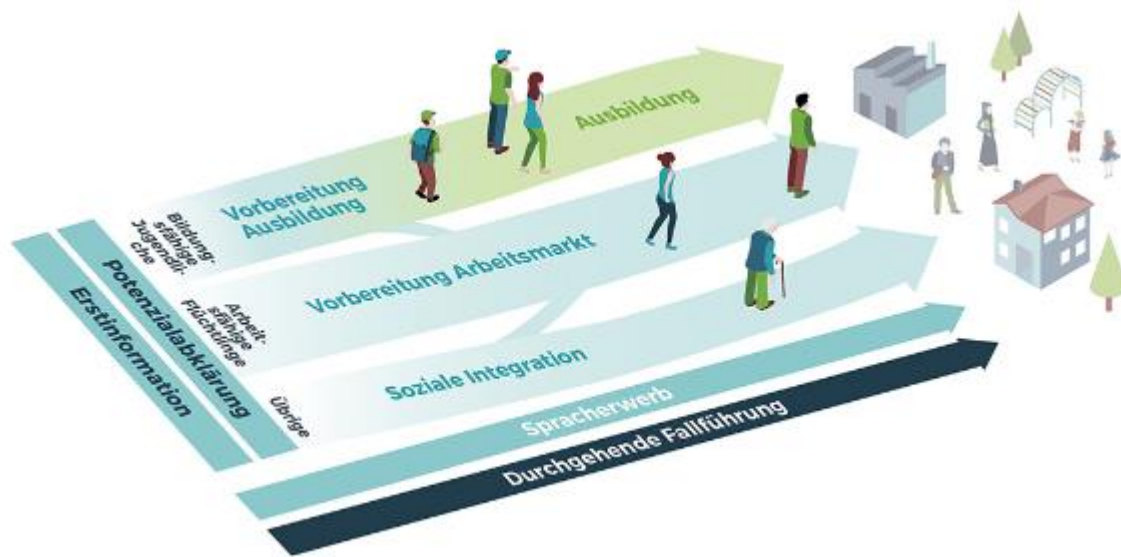
Mit den diversen Ausweisen gehen auch unterschiedliche Rechte einher, welche mitunter im AsylG und im Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005 (AIS, SR 142.20) geregelt sind. Zum Beispiel haben Personen mit N-Ausweis und S-Status eine Bewilligungspflicht bei Aufnahme einer Erwerbsarbeit, während Personen mit B- und F-Ausweis nur eine Meldepflicht haben (Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 75 Abs. 2, Art. 61 AsylG; Art. 85a AIG). Zudem erhalten anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge reguläre Sozialhilfe (Art. 81 AsylG) während Personen mit N-Ausweis, S-Status oder F-VA-Ausweis lediglich Asylsozialhilfe erhalten, deren Ansatz im Vergleich zur regulären Sozialhilfe tiefer ausfällt (Art.82 Abs. 3 AsylG).

Im Asylverfahren sind Menschen unterschiedlicher Nationalitäten vertreten. Neben Schutzsuchenden aus der Ukraine stellen afghanische, türkische, eritreische, syrische Staatsangehörige sowie Personen aus den Maghreb-Staaten die am häufigsten vertretenen Nationen innerhalb der Asylverfahren dar (SEM, 2024a). Wobei die Asylgewährungsquote im Jahr 2023 bei Personen aus Eritrea, Türkei, Syrien und Äthiopien am höchsten war. Hingegen ist die Schutzquote, welche ebenfalls abgelehnte Asylgesuche mit vorläufiger Aufnahme umfasst, für Syrien, Eritrea, Afghanistan und Somalia am höchsten. Der Grossteil der positiven Asylentscheide bezieht sich auf Familieneinbezug und -zusammenführungen. (SEM, 2024b)

Auf nationaler Ebene finden sich zudem Prozesse und Wirkungsziele zum Integrationsauftrag der Kantone wieder, welche durch Bund und Kantone gemeinsam in der Integrationsagenda Schweiz (IAS) festgehalten wurden. Folgend findet sich ein Überblick über die verschiedenen Teilbereiche des Integrationsauftrags sowie der unterschiedlichen Personengruppen.

Abbildung 2

Integrationsagenda



Quelle: SEM, 2020b, S. 2

Integration besteht für Bund und Kantone vor allem aus drei Bereichen: Der sozialen, sprachlichen und beruflichen Integration. In Hinblick auf die berufliche Integration wird in Bezug auf die Personengruppen zwischen bildungsfähigen Jugendlichen und arbeitsfähigen Flüchtlingen unterschieden. Der Bildungsweg steht gemäss Integrationsagenda somit vor allem geflüchteten Personen bis 25 Jahren zur Verfügung (SEM, 2020b, S. 2). Der Integrationsplanung geht wie in Abbildung 2 ersichtlich die Erstinformationen sowie die Potentialabklärung voraus. Der Integrationsplan wird mithilfe einer durchgehenden Fallführung sichergestellt, welche unter anderem von Sozialarbeitenden oder Personen aus verwandten Disziplinen übernommen werden kann. Die Integrationsagenda betrifft gemäss dem SEM und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vorgängig Personen mit einem Asylentscheid (SEM & SBFI, 2018, S. 2). Asylsuchende sind als Zielgruppe von der Integrationsplanung ausgeschlossen. Den Kantonen steht es aber frei, die Integrationspauschale auch für Personen mit N-Ausweis einzusetzen, falls die Betroffenen eine realistische Bleibeperspektive haben (SEM & SBFI, 2018, S. 2).

Auch für geflüchtete Kinder sieht die Integrationsagenda Wirkungsziele vor. 80 Prozent der geflüchteten Kinder, welche im Kleinkindalter (bis 4-jährig) in die Schweiz kommen, sollen bei Schuleintritt eine der Landessprachen beherrschen. Für Personen über 16 Jahren sieht die Schweiz im Hinblick auf die sprachliche Integration vor, dass alle vorläufig aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge innert drei Jahren nach Einreise die Grundkenntnisse in einer der Landessprachen beherrschen. Die Integrationsagenda wurde eingeführt, um den Einstieg in den Arbeitsmarkt und den Zugang zur lokalen Bevölkerung zu erleichtern. Dies dient einerseits

der Minimierung von Sozialhilfeausgaben andererseits der Verhinderung gesellschaftlicher Spannungen. (SEM, 2020a)

Nachdem geflüchtete Personen einem Kanton zugewiesen worden sind, ist dieser für die Unterbringung, die Integrationsplanung sowie die Ausrichtung von wirtschaftlicher und persönlicher (Asyl-)Sozialhilfe zuständig (vgl. Art. 28 AsylG, Art. 80a AsylG und IAS). Es ist zu beachten, dass es hierbei aufgrund des föderalistischen Systems zu erheblichen kantonalen und regionalen Unterschieden kommen kann, was gemäss der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (o. D. c) zu einer hohen Rechtsungleichheit führt. Infolgedessen haben sich die Autorinnen entschieden die Fragestellung regional einzugrenzen. Es ist davon auszugehen, dass die Höhe der Sozialhilfe eine Wirkung auf die Lebenswelt der Familien hat. Weshalb ein Einfluss auf das Phänomen der Parentifizierung und dessen Risiko- und Schutzfaktoren nicht ausgeschlossen werden kann.

2.2 Auftrag der Kollektivunterkünfte im Berner Oberland

In den kommenden Abschnitten liegt der Fokus auf den Tätigkeiten von Asyl Berner Oberland. Um einen Überblick zu ermöglichen, wird im ersten Teil die Gesamtsituation im Kanton Bern aufgezeigt.

Nach den Vorgaben des SEM muss, wie bereits erwähnt, jeder Kanton proportional zur Bevölkerungsgrösse einen bestimmten Anteil an Asylsuchenden aufnehmen. Für den Kanton Bern liegt dieser Anteil bei 12 Prozent (Asyl Berner Oberland, o. D. a). Im Kanton Bern übernehmen regionale Partner im Auftrag der GSI (Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion) die Verantwortung für die Unterbringung, Betreuung und Fallführung von geflüchteten Personen mit den Ausweiskategorien B, F und S sowie N im erweiterten Verfahren. Die regionalen Partner im Kanton Bern sind Asyl Berner Oberland (ABO) für das Berner Oberland, ORS Service AG für Ob- und Nidwalden, das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) Kanton Bern für den Berner Jura und das Seeland sowie das Berner Mittelland. Für die Stadt Bern und Umgebung ist es der Asylsozialdienst Stadt Bern (ASD), wobei die Stiftung Heilarmee Schweiz hier als Subakkordant die Aufgabe übernimmt. Stiftung Zugang B übernimmt den Auftrag für alle unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) im Kanton. (KKF, 2022, S. 2-5)

Sobald die jungen Asylsuchenden und Flüchtlinge volljährig werden, wechselt üblicherweise die Zuständigkeit zum verantwortlichen Regionalpartner am jeweiligen Wohnort (KKF, 2021, S. 3). Die folgende Abbildung gibt einen Überblick, über die Zuständigkeiten im Kanton Bern.

Abbildung 3

Übersicht über die Zuständigkeiten im Asylwesen im Kanton Bern

Stossrichtung: Integration	Stossrichtung: Vollzug der Wegweisung
Direktion für Gesundheit, Soziales und Integration (GSI) Amt für Integration und Soziales (AIS)	Sicherheitsdirektion (SID) Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV)
Beauftragte Institutionen: Regionale Partner: • Asyl Berner Oberland (ABO) • Asylsozialdienst Stadt Bern (ASD) • ORS Service AG • Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Bern (SRK) • Stiftung Zugang B (für UMA/UMF)	Mandatierte Institution für den Betrieb der kantonalen Rückkehrzentren (RZB): • ORS Service AG
Wer fällt in diese Zuständigkeit? • Flüchtlinge mit Asyl (B) • Flüchtlinge ohne Asyl (F als Flüchtling) • Vorläufig aufgenommene Ausländer/innen (F als Ausländer:in) • Schutzbedürftige (S) • Asylsuchende	Wer fällt in diese Zuständigkeit? • Abgewiesene Asylsuchende

Quelle. KKF, 2022, S. 4

In der sogenannten ersten Phase sind die Personen in Kollektivunterkünften untergebracht. Die Zuteilung an die regionalen Partner ist abhängig von den freien Kapazitäten in diesen Unterkünften. In der zweiten Phase können vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge nach Möglichkeit in eine individuelle Unterkunft umziehen. Bei einer rechtskräftigen Abweisung des Asylgesuches kommt es zu einer Umplatzierung in eines der drei Rückkehrzentren im Kanton Bern. (KKF, 2021, S. 1)

In der Kollektivunterkunft (erste Phase) wohnen die Menschen in geschlechtergetrennten Mehrbettzimmern. Die meisten Unterkünfte verfügen ausserdem über getrennte Familienzimmer. Es gibt keine zeitliche Befristung für die Unterbringung in einer Kollektivunterkunft. So kommt es vor, dass geflüchtete Personen jahrelang dort leben. Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen müssen konkrete Voraussetzungen erfüllen für einen Wechsel zu individuellem Wohnen der zweiten Phase. Für Asylsuchende im laufenden Verfahren (N-Ausweis) ist ein Wechsel in die zweite Phase hingegen grundsätzlich nicht möglich. (KKF, 2021, S. 2)

Art. 46 Abs. 1 der Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich vom 15. November 2024 (SAFV, BSG 861.111) besagt: Damit eine Familie mit Kindern in eine individuelle Unterkunft umziehen darf, muss die soziale Integration aller Mitglieder der Familie

gegeben sein und sie müssen über genügend Wohnkompetenzen verfügen. Es muss ausserdem im Minimum eine erwachsene Person das Sprachniveau A1 in Deutsch erreicht haben. Gemäss Art. 46 Abs. 3 SAFV ist im Gegensatz zu Einzelpersonen die Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit mit mindestens 60 Prozent Pensum nicht erforderlich. Regionalpartner entscheiden durch eine schriftliche Verfügung über den Wechsel in eine Individualunterkunft. In der Praxis zögert sich der Übertritt in eine eigene Wohnung auch nach Erfüllung von Art. 46 Abs. 1 SAFV oft lange heraus, da es für Familien schwierig ist, eine passende Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu bekommen, welche im Rahmen der Mietzinslimite liegt, deren Höhe von der Wohnregion abhängt und mittels Sozialhilfe bezahlt wird. (zitiert nach KKF, 2021, S. 2)

Regionalpartner Asyl Berner Oberland

In der Region Berner Oberland ist ABO als regionaler Partner tätig. ABO betreibt neun Kollektivunterkünfte, wobei zwischen 'Basis' und 'Ukraine' unterschieden wird. In den Kollektivunterkünften 'Ukraine' werden Menschen mit einem S-Ausweis aus der Ukraine untergebracht. Die Unterkünfte 'Basis' sind für geflüchtete Personen aus anderen Teilen der Welt vorgesehen. Dazu kommen noch sieben kleinere Kollektivunterkünfte 'Take-Off'. Ins 'Take-Off' kommen junge Menschen, welche meist als UMA/UMF allein in die Schweiz gekommen sind, im Kanton Bern Zugang B zugewiesen wurden und mit Erreichen der Volljährigkeit in eine Kollektivunterkunft 'Basis' überwiesen wurden, wo sie weitere Integrationsschritte erfolgreich bewältigt haben. Die 'Take-Off' sind eine Art Wohngemeinschaft, in welchen die Bewohnenden selbständig wohnen und dennoch regelmässigen Kontakt zu Mitarbeitenden von ABO haben. Ausserdem soll es den jungen Menschen einen kontrollierten und unterstützten Übergang ermöglichen vom strikten Umfeld einer Kollektivunterkunft 'Basis' zur eigenen Wohnung. Wenn der Integrationsprozess einer jungen Person bei Zugang B bereits so weit fortgeschritten ist, dass die Wohnfähigkeit gegeben ist, dann kann sie mit Erreichen der Volljährigkeit auch direkt ins 'Take-Off' umziehen. (Asyl Berner Oberland, o. D. b) In der vorliegenden Arbeit bezieht sich der Begriff 'Kollektivunterkunft' auf die Kollektivunterkunft Basis und der Fokus liegt auf der Arbeit in dieser.

Das Organigramm von ABO (pers. Kommunikation, 10. November 2024) zeigt, dass das Arbeitsteam einer Kollektivunterkunft im Regelfall aus einem*einer Zentrumsleiter*in, einem*einer Integrationsberater*in, einem*einer Betreuerin, einem*einer Sachbearbeiter*in und mehreren Nachtwachen besteht. Ergänzend gibt es innerhalb der Organisation besetzte Stellen, welche übergreifend für die erste und für die zweite Phase tätig sind. Dies sind neben den Sprachförderungsexpert*innen auch Freiwilligenkoordinator*innen und Wohnraumvermittler*innen.

Die Menschen, welche in der Kollektivunterkunft wohnen, müssen sich an die dort geltende Hausordnung halten. Die Hausordnung kann in den Kollektivunterkünften Unterschiedliches beinhalten. Meistens gehört eine tägliche Präsenzkontrolle dazu, beispielsweise durch Unterschrift. Besuch zu empfangen ist in den Kollektivunterkünften erlaubt, jedoch ist Besucher*innen meist nur der Zutritt zu gewissen gemeinschaftlich genutzten Teilen der Unterkunft erlaubt. Es ist den Bewohner*innen hingegen nicht gestattet, Besuch in ihrem Zimmer zu empfangen. Besucher*innen sind ausserdem verpflichtet dem*der Betreuer*in bei Betreten der Kollektivunterkunft ihren Ausweis abzugeben, damit zu Dokumentationszwecken eine Kopie erstellt werden kann. Auch die Einnahme von Mahlzeiten in den Zimmern ist verboten. Hierfür stehen gemeinschaftlich genutzte Essensräume zur Verfügung. (pers. Kommunikation, 05. November 2024)

Ein Verstoss gegen die Hausordnung hat gemäss BKSE (2024a) eine Weisung zur Folge. Ein erneuter Verstoss führt zu einer Mahnung. Kommt es danach wieder zu einer Missachtung folgt eine anfechtbare Verfügung beispielsweise in Form eines temporären Hausverbotes und Kürzungen von bis zu 30 Prozent auf das monatliche Budget.

Es soll einen geregelten Tagesablauf geben, zu welchem der Besuch von Deutschkursen und ab dem Alter von 16 Jahren die Teilnahme am internen Workfareprogramm (allgemeinen Putz- und Unterhaltsarbeiten im und um das Haus) gehören. Der*die Integrationsberater*in kennt das Angebot an Deutschkursen in der Region und sollte einschätzen können, welcher Kurs für welche*n Klient*in am besten geeignet ist. Personen, welche Analphabet*innen sind, besuchen zuerst einen Alphabetisierungskurs. Unterstützung erhält der*die Integrationsberater*in durch ein internes Team von Sprachförderungsexpert*innen, welche mit neueingetretenen Personen eine Sprachstandanalyse durchführen. Die Kinder werden je nach Stand ihrer Deutschkenntnisse und Alter in der Schule, Kindergarten, Kindertagesstätte oder vorbereitend im DaZ (Deutsch als Zweitsprache)-Unterricht angemeldet. Die Bewohner*innen werden mit den hiesigen Gepflogenheiten vertraut gemacht und darin unterstützt, ihren Alltag so schnell wie möglich eigenständig zu meistern. Alle Personen werden in Form von Asylsozialhilfe oder regulärer Sozialhilfe finanziell unterstützt. (Asyl Berner Oberland, o. D. c)

Auf ihrer Webseite beschreibt Asyl Berner Oberland (o. D. a) ihren Auftrag folgenermassen: «Um die geflüchteten Personen möglichst rasch und nachhaltig in der lokalen Gesellschaft zu integrieren, ist es uns wichtig, dass wir unsere Arbeit innerhalb des gesetzlichen Rahmens auf die individuellen Situationen der jeweiligen Person ausrichten. Wir leben und erwarten gegenseitige Toleranz und pflegen einen respektvollen Umgang. Die Einführung in die hiesigen Rechte und Pflichten sowie die Vermittlung der Normen und Werte in der Schweiz sind wichtige Bestandteile unserer Arbeit. Unser Bestreben geht dahin, dass die Personen in Bezug auf die eigene Integration aktiv sind.» Für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte

Flüchtlinge besteht bei ABO ein Integrationsauftrag, für Asylsuchende mit einem Ausweis N hingegen nicht.

Laut Sharr Mehmetaj (pers. Mitteilung, 11. November 2024), einem ehemaligen Integrationsberater in einer Kollektivunterkunft von ABO mit Abschluss in Sozialer Arbeit, wird dies unter anderem durch das Erstellen und regelmässige Aktualisieren eines individuellen Integrationsplanes umgesetzt. Dieser zeigt die Ziele im Integrationsprozess zeitlich terminiert auf, wie beispielsweise die A1 Sprachzertifizierung in Deutsch. Zuständig für die Erstellung dieses Plans ist der*die Integrationsberater*in in der Kollektivunterkunft. Gemäss einem Stellenbeschrieb von ABO (pers. Kommunikation, 10. November 2024) wird für die Stelle als Integrationsberater*in ein Abschluss in Sozialer Arbeit vorausgesetzt. In der Realität werden die Stellen jedoch mehrheitlich von Personen ohne sozialarbeiterischen Abschluss besetzt. (Sharr Mehmetaj, pers. Mitteilung, 11. November 2024).

Der*die Integrationsberater*in führt die Klient*innendossiers. Zu den Aufgaben gehört nach ABO internem Handbuch (pers. Kommunikation, 5. November 2024) bei Neuzutritten die Erstellung von Integrationsplänen, das Führen eines Erstgesprächs inklusive Aufklärung über ihre Rechte und Pflichten und das Installieren einer Tagesstruktur mit ihnen. Das beinhaltet die Anmeldung in passenden Deutschkursen und sogenannten Schlüsselkompetenzkursen, in welchen die Menschen mit Schweizer Gewohnheiten und Gesetzen vertraut gemacht werden. Bei Familien kommt die Anmeldung der Kinder in der Schule oder vorbereitenden Angeboten dazu. Jüngere Kinder werden meist in der Kindertagesstätte angemeldet, um sicherzustellen, dass sie adäquat gefördert werden und gut vorbereitet sind für die Einschulung und um den Eltern Zeit geben sich ihrer eigenen Integration zu widmen. Die soziale Integration soll durch die Freizeitgestaltung gefördert werden, wobei der*die Integrationsberater*in eine beratende Funktion hat. Bewohnende ab 16 Jahren haben dafür je nach Ausweiskategorie bis zu 150 Franken pro Jahr zur Verfügung gemäss dem internen Handbuch von ABO. Kinder haben ein Anrecht auf 300 Franken pro Jahr für Hobbies. (pers. Kommunikation, 5. November 2024)

Zu einer gelungenen Integration gehört auch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Arbeitsintegrationsmassnahmen sind abhängig vom Alter der Person, dem Aufenthaltsstatus und der Arbeitsmarktfähigkeit. Junge Leute unter 25 Jahren besuchen üblicherweise ein berufsvorbereitendes Schuljahr Praxis und Integration (BPI). Über 25-Jährige können Fachkurse besuchen und Jobcoachings in Anspruch nehmen. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Lehre ist ebenfalls möglich und für Einzelpersonen schlussendlich nötig für einen Übertritt in individuelles Wohnen (zweite Phase). (pers. Kommunikation, 5. November 2024)

ABO (o. D. d) führt dazu aus: «Neben dem Ausüben eines Berufes fällt dem Arbeitsalltag eine sehr wichtige Aufgabe zu: Der Berufsalltag hilft, die lokale Sprache zu lernen, sich nachhaltig sozial zu integrieren und das persönliche Selbstbewusstsein zu stärken. Die beruflichen

Erfahrungen und Ressourcen helfen nicht nur während des Aufenthalts in der Schweiz, sondern auch bei einer allfälligen Rückkehr in das Herkunftsland.“ Auch das Erstellen der individuellen Budgets und das Auszahlen der Asylsozialhilfeleistungen fällt in den Aufgabenbereich der Integrationsberatung. Angepasst an den individuellen Bedarf führt der*die Integrationsberater*in regelmässige Gespräche mit den Klient*innen. Für hochoffizielle Gespräche wird ein*e Übersetzer*in beigezogen, wobei ABO die Kosten trägt. Ebenso gehört das regelmässige Schreiben von Fallführungseinträgen zu den Tätigkeiten. (pers. Kommunikation, 5. November 2024)

Das Büro der Integrationsberatung ist in den Kollektivunterkünften, was eine Abgrenzung erschwert, und einen grossen Unterschied darstellt zur zweiten Phase, in welcher die individuell wohnenden Personen Termine vereinbaren müssen, um mit ihrer Integrationsberaterin oder ihrem Integrationsberater in deren Büro bei ABO in Thun sprechen zu können. (Sharr Mehmetaj, pers. Mitteilung, 11. November 2024)

Ein weiterer Unterschied ist, dass von dem*der Integrationsberater*in in der Kollektivunterkunft neben den klassischen Aufgaben des Asylsozialdienstes im Gegensatz zur zweiten Phase auch das Erledigen von allgemeinen Betreuungstätigkeiten verlangt wird. So steht es im Organigramm von Asyl Berner Oberland (pers. Kommunikation, 10. November 2024). Die Autorinnen denken, dass diese Mehrteilung der Rolle eine grosse Herausforderung darstellen kann. Beispielsweise muss eine Balance zwischen kontrollierender und unterstützender Haltung gefunden werden. Zudem muss der*die Integrationsberater*in ein vielseitiges Spektrum an Kompetenzen mitbringen. Weitere Herausforderungen werden im nächsten Abschnitt benannt.

2.2.1 Herausforderungen bei der Umsetzung des Auftrags in Kollektivunterkünften

In der Praxis können gemäss Sharr Mehmetaj (pers. Mitteilung, 11. November 2024) verschiedene institutionelle und rechtliche Hürde vorliegen, welche die fachliche Unterstützung von geflüchteten Menschen erschwert.

Als wichtiger Punkt können finanzielle Herausforderungen auf Ebene der Asylsozialhilfe, aber auch auf Ebene der Institution genannt werden. Während Personen mit positivem Asylentscheid (B- und F-Flüchtlinge) Anrecht auf reguläre Sozialhilfe haben, erhalten Personen mit N- oder F-VA Ausweis lediglich Asylsozialhilfe. Der Grundbedarf der Asylsozialhilfe für Personen in der ersten Phase (Kollektivunterkunft) liegt im Kanton Bern gemäss der Berner Konferenz für Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE, 2024b) bei CHF 393.- pro Monat für Einzelpersonen. Bei einer vierköpfigen Familie liegt der Grundbedarf bei CHF 299.- pro

Person. Im Vergleich dazu liegt für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge der Grundbedarf für eine Einzelperson bei CHF 599.- und bei einer vierköpfigen Familie bei CHF 320.50 pro Person (BKSE, 2024c). Der Grundbedarf für Personen in Kollektivunterkünften liegt allgemein tiefer als für Personen, welche in einer eigenen Wohnung leben, da sich die wirtschaftliche Sozialhilfe am Bedarf orientiert. Es wird beispielsweise der Anteil an Strom oder Serafe im Grundbedarf abgezogen, weil dieser bereits durch die jeweilige Unterkunft direkt beglichen wird. Insgesamt lässt sich feststellen, dass Personen, welche Asylsozialhilfe anstelle von regulärer Sozialhilfe erhalten, im Kanton Bern bis zu 35 Prozent weniger Grundbedarf zur Verfügung haben. Die Autorinnen stellen fest, dass sich dies unter anderem auf die soziale Integration nachteilig auswirken kann. Beispielsweise kann der tiefe Ansatz dazu führen, dass Familienmitgliedern die finanziellen Ressourcen fehlen, um Sport in einem Verein auszuüben. Die Asylsozialhilfe deckt zwar im Rahmen von Situationsbedingten Leistungen (SIL) einen Teil der Vereinskosten ab – bei Asyl Berner Oberland sind das für Personen ab 16 Jahren mit F-VA-Ausweis CHF 150.- pro Jahr. Dies reicht jedoch gegebenenfalls nicht für die Deckung des gesamten Mitgliedsbeitrags, die Reisekosten und die Anschaffung der benötigten Sportausrüstung. Hierbei sind die Klient*innen und Integrationsberatenden auf die Unterstützung durch Fonds oder aber auf das Entgegenkommen der Vereine angewiesen. Die Erfragung solcher monetären Unterstützung ist mit einem Mehraufwand für die Integrationsberater*in verbunden, wofür gegebenenfalls die zeitlichen Ressourcen fehlen. Es kann gesagt werden, dass die soziale Integration durch finanzielle Hürden erschwert wird.

Auch die Lage der Kollektivunterkünfte kann sich nachteilig auf die Integration auswirken. Bei Kollektivunterkünften, deren Standort sehr abgelegen ist, sind meist weniger Angebote in Bezug auf Freizeit und Sprache in Reichweite und gegebenenfalls die Verbindungen an den öffentlichen Verkehr ungenügend. Im Vergleich dazu ist die urbane Kollektivunterkunft von ABO in Steffisburg gut geeignet, weil es viele Angebote in Laufdistanz gibt.

Laut Mehmetaj (pers. Mitteilung, 11. November 2024) muss ABO, so wie das ganze Asylwesen, rasch auf Veränderungen reagieren, beispielsweise eine plötzliche, hohe Anzahl geflüchteter Personen in der Schweiz aufgrund von Krieg in einem benachbarten Land. Es ist herausfordernd in solchen Situationen passende Mietobjekte für die Eröffnung neuer Kollektivunterkünfte und eine hohe Anzahl kompetenter Mitarbeiter*innen zu finden, um die Aufnahme der Personen fachgemäss gewährleisten zu können. Die im Asylsystem geforderte stetige Anpassungsfähigkeit, führt zudem dazu, dass Thematiken wie die der Parentifizierung tiefer priorisiert werden und wenig Beachtung finden. Eine Herausforderung in Kollektivunterkünften besteht ausserdem in der hohen Personalfluktuaton, durch welche Wissen über die Familie verloren gehen kann und die Beziehungsarbeit zusätzlich erschwert wird. Regelmässige Fallführungseinträge sowie gute Übertragungsberichte sind daher elementar.

Ausserdem spricht Mehmetaj (pers. Mitteilung, 11. November 2024) von einer Überforderung bei Angestellten und davon, dass die Aufgaben nicht spezifisch genug benannt sind. Es fehle an einem schlüssigen Konzept für die Arbeit der Angestellten in der Kollektivunterkunft, welches Klarheit für die Zusammenarbeit schaffen könnte. Zum jetzigen Zeitpunkt sei die Arbeitsweise in den einzelnen Kollektivunterkünften im Berner Oberland sehr unterschiedlich. Beispielsweise übernimmt der*die Betreuer*in an manchen Standorten viele Betreuungsaufgaben, an anderen nur wenige und dafür viele Gebäudemanagementaufgaben.

Mehmetaj (pers. Mitteilung, 11. November 2024) sieht zudem den tiefen Betreuungsschlüssel in den Kollektivunterkünften kritisch, weil dadurch oft nicht die Zeit in die Klient*innenarbeit investiert werden kann, welche den Bedürfnissen der Betroffenen gerecht werden würde. Dies ist vor allem für besonders belastete Familiensysteme, aber auch für ehemalige UMAs, die mit 18 Jahren in die Regelstrukturen wechseln oder aber für Personen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf von Relevanz. Aus Sicht der Autorinnen spielt dies gerade bei von Parentifizierung betroffenen Kindern eine grosse Rolle. Ohne genügend Personal kann das Kindeswohl rein durch die Eltern nicht ausreichend geschützt werden. Zusätzliches Personal aus dem sozialpädagogischen und soziokulturellen Bereich könnte hierbei sinnvoll und zielführend sein. Aufgrund der hohen Fallbelastung kann nicht immer kongruent und zeitgerecht auf Problemlagen reagiert werden. Zugleich entsteht durch die geringe Anzahl von Mitarbeitenden eine hohe Arbeitsbelastung für die Angestellten.

Bezüglich der Parentifizierung, nennt Mehmetaj (pers. Mitteilung, 11. November 2024) auch die nicht flächendeckende Finanzierung für Dolmetschende als kritisch. Dies fördere, dass Kinder für ihre Eltern in der Kollektivunterkunft, aber auch bei Terminen ausser Haus für die Eltern übersetzen. Die Autorinnen stellen fest, dass ein gutes Zeitmanagement sowie das Priorisieren von Aufgaben auf Seiten der Integrationsberater*innen relevant sind. Gleichzeitig sollte das Problem auf struktureller Ebene angegangen werden, um die Umsetzung des Auftrages innerhalb von Asyl Berner Oberland zu ermöglichen.

3. Parentifizierung

In einem nächsten Schritt wird das Phänomen der Parentifizierung beleuchtet. Zu Beginn erfolgt eine definitorische Annäherung, um den Begriff theoretisch einzuordnen. In einem weiteren Schritt wird auf die Entstehung von Parentifizierung eingegangen und Risikofaktoren, welche Parentifizierung begünstigen, benannt. Im weiteren Verlauf werden elementare Schutzfaktoren und Ressourcen für die kindliche Entwicklung generell sowie für die Verhinderung von Parentifizierung dargelegt. Im Anschluss wird auf die Folgen von Parentifizierung für das Kind eingegangen. Hierbei werden sowohl negative als auch positive Folgen verdeutlicht. Im Zusammenhang mit den möglichen negativen Folgen wird abschliessend die Thematik der Kindeswohlgefährdung aufgezeigt. Neben der allgemeinen Auslegung wird darüber hinaus spezifisch auf das Phänomen im Asylkontext eingegangen, welches schlussendlich zur Beantwortung der vorliegenden Fragestellung beiträgt.

3.1 Definition

Im Folgenden wird der Begriff Parentifizierung erklärt. Hierbei werden die Ansätze verschiedener prägender Theoretiker*innen herangezogen, um ein differenziertes Verständnis des Konzepts zu ermöglichen. Im späteren Verlauf wird auch auf das Vorkommen von Parentifizierung bei geflüchteten Kindern respektive geflüchteten Familien Bezug genommen, um zum Schluss der Arbeit Handlungsempfehlungen für Sozialarbeitende in Kollektivunterkünften ableiten zu können.

Gemäss Boszormenyi-Nagy & Spark (2020, S. 209) beschreibt Parentifizierung die «subjektive Verzerrung einer Beziehung», in der entweder der/die Partner*in oder das Kind eine elterliche Rolle und die damit einhergehenden Aufgaben übernimmt. Für die vorliegende Arbeit wird jedoch ausschliesslich auf die Parentifizierung von Kindern Bezug genommen.

Das Phänomen der Parentifizierung wurde erstmals 1931 durch Alfred Adler im Kontext von Erstgeborenen, die zeitweise die Rolle der Ersatzeltern übernahmen, umschrieben (Jenuß & Hanfstingl, 2023, S. 11). Auch Jurković (1997, S. 3) stellt fest, dass Parentifizierung bereits vor der expliziten Verwendung des Begriffs durch diverse Forschende beschrieben wurde. Boszormenyi-Nagy und Spark verwendeten 1973 erstmalig den Terminus Parentifizierung (Jenuß & Hanfstingl, 2023, S. 11; Jurković, 1997, S. 3).

Im Falle einer destruktiven Form von Parentifizierung, welche die Kindsentwicklung beeinträchtigt, findet eine kontinuierliche Rollenumkehr und somit auch eine Neuarrangierung der Generationenordnung statt (Boszormenyi-Nagy & Spark, 2020, S. 210). Auch Völker (2020, S. 109 - 110) bezeichnet Parentifizierung als anhaltende Rollenumkehr zwischen Eltern und Kindern. Jurković (1997, S. 3) nennt zudem interfamiliäre Abhängigkeiten, Rollenzuweisungen

und Bindungsverhalten als Aspekte der Parentifizierung. Gemäss Jurković (1997, S. 3) ist Parentifizierung ein Konzept, welches aus diversen Bestandteilen der soziologischen, ethischen und psychologischen Phänomene besteht.

Das Phänomen der Parentifizierung verweist jedoch nicht zwingend auf einen pathologischen Charakter einer Familiendynamik, da die Parentifizierung von Kindern auch als wichtiger Aspekt der Erziehung betrachtet werden muss. Denn das Erlernen von Rollen, welche einen gewissen Grad an Verantwortung mit sich bringen, ist notwendig für die Entwicklung hin zu emotionaler Reife (Boszormenyi-Nagy & Spark, 2020, S. 209-210). Auch Jurković (1997, S. 12) stellt ein gewisses Mass an Verantwortungsübernahme als förderlich für die kindliche respektive jugendliche Entwicklung dar und weist darauf hin, dass eine Überbehütung ebenfalls negative Folgen haben kann. Bei der vorliegenden Arbeit wird der Begriff Parentifizierung jedoch vorrangig im Rahmen einer destruktiven Form verwendet.

Die Vielfältigkeit an Phänomenen, die bei einer Parentifizierung vorkommen, sind aus Sicht von Jurković (1997, S. 7) problematisch, weil sie keine klare Eingrenzung der Problematik bieten. Aufgrund dessen stellt Jurković (1997, S. 7-11) in seiner Theorie neun Orientierungspunkte vor, um *destruktive Parentifizierung* als solche zu erkennen und folglich die Anamnese und auch die Interventionswahl zu vereinfachen. Diese Orientierungspunkte werden im Folgenden detailliert definiert, da sie aufgrund ihrer Klarheit gerade bei multiplen Problemlagen, wie sie im Asylkontext oft vorliegen, zur Erkennung von destruktiver Parentifizierung beitragen können.

Familiäre Grenzen

Bei einer destruktiven Parentifizierung werden in erster Linie familiäre Grenzen verschoben. Laut Jurković (1997, S. 10) bedeutet dies, dass neben der Übernahme einer neuen Rolle auch Transaktionsprozesse innerhalb der verschiedenen familieninternen Systeme wie das Eltern- oder Geschwistersystem Hinweis auf eine destruktive Form von Parentifizierung geben könne. Auch die Grenze zwischen dem Selbst des Kindes und den anderen Familienmitgliedern können bei einer destruktiven Parentifizierung verschwimmen (Jurković, 1997, S. 10). Dies zeigt sich zum Beispiel dann, wenn ein Kind für ein Geschwisterkind die Mutterrolle übernimmt oder für den Vater als Partnerersatz fungiert.

Offensichtlichkeit

Unter Offensichtlichkeit versteht sich, dass nur Kinder, welche offensichtlich fürsorgliche Aufgaben übernehmen, als parentifiziert bezeichnet werden können (Jurković, 1997, S. 7-8). Für die Praxis heisst dies, dass indirektes Verhalten von Kindern, welches beispielsweise durch ein Loyalitätskonflikt im Falle einer Trennung der Eltern entsteht, nicht als Merkmal für die Parentifizierung dieser Kinder genommen werden darf. Dies könnte aus Sicht der

Autorinnen zum Beispiel dann der Fall sein, wenn Kinder von geschiedenen Eltern sich ruhig und angepasst verhalten, um Konflikte zwischen den Eltern zu vermeiden.

Art der Rollenzuweisung

Ein weiterer Orientierungspunkt ist die Art der Rollenzuweisung, wobei zwischen instrumenteller und expressiver Parentifizierung unterschieden wird. Erstere dient der Erhaltung der Familie, beispielsweise der Pflege von Familienangehörigen oder der Arbeit in oder ausserhalb des Haushalts, welche der Versorgung der Familie dient. (Jurković, 1997, S. 8-9) Getreu Völker (2020, S. 110) dient die *instrumentelle Parentifizierung* der Befriedigung der elterlichen oder familiären basalen Bedürfnisse. So kommt es beispielsweise vor, dass Kinder für Eltern auch administrative Tätigkeiten übernehmen oder aber den Haushalt führen respektive die eigenen Geschwister betreuen oder die Eltern pflegen.

Unter *expressiver Parentifizierung* wird eine emotionale Form von Parentifizierung verstanden. Dabei übernehmen Kinder und Jugendliche eine Rolle, die die emotionale Umsorgung der Eltern beinhaltet. (Jurković, 1997, S. 8-9) Die expressive Parentifizierung wird in der heutigen Fachsprache mehrheitlich *emotionale Parentifizierung* genannt, weshalb dieser Begriff in der vorliegenden Arbeit verwendet wird.

Bei der emotionalen Parentifizierung fungieren Kinder als emotionale Stütze für einen oder beide Elternteile, zum Beispiel in Form der Unterstützer*in bei Trauer, als Konfliktlöser*in, Vermittler*in oder sogar als Partnerersatz (Völker, 2020, S. 110). Jurković (1997, S. 9) stellt fest, dass bei parentifizierten Kindern beide Formen vorkommen können und beschreibt die emotionale als die Schädlichere von beiden. In einer Studie von Titzmann (2012, S. 898) konnte dies ebenfalls festgestellt werden. Auch Hooper (2007, S. 218) schildert die emotionale Parentifizierung als schädlicher als die instrumentelle Parentifizierung.

Umfang der Verantwortung

Für Jurković (1997, S. 9) ist zudem der jeweilige Umfang und die Dauer der Rollen- und Aufgabenübernahme entscheidend, um Parentifizierung erkennen zu können. Wobei bei einer langanhaltenden Verantwortungsübernahme des Kindes sowohl die instrumentelle als auch die emotionale Parentifizierung negative Auswirkung auf die physiologische und psychologische Gesundheit des Kindes haben können (Jurković, 1997, S. 9).

Völker (2020, S. 110) unterscheidet hierbei zwischen adaptiver und destruktiver Parentifizierung. Die *adaptive Parentifizierung* kann während einer temporären familiären Krisensituation auftauchen, jedoch positive Folgen nach sich ziehen, wie die Förderung des Selbstwirksamkeitserlebens. Hingegen wird die *destruktive Parentifizierung*, als Form bezeichnet, bei welcher die Eltern dem Kind Verantwortungen übertragen, die dessen Fähigkeiten übersteigen und folglich auch wichtige Entwicklungsschritte blockieren können. Insbesondere sei davon

die Identitätsentwicklung, die Nähe- und Distanzregulierung sowie das Erlernen von Selbstfürsorge betroffen. (Völker, 2020, S. 110)

Altersangemessenheit

Für Jurković (1997, S.11) ist Parentifizierung, daran erkennbar, dass Kinder nicht altersgerechte Aufgaben übernehmen, zu denen ihnen die nötigen Ressourcen fehlen oder aber aufgrund derer wichtige Entwicklungsschritte nicht bewältigt werden können. Es macht folglich einen Unterschied, ob sich ein 7-jähriges Kind oder ein*e Jugendliche*r um seine Geschwister oder den Haushalt kümmert. Gemäss Jurković (1997, S. 10) ist die Übernahme von nichtaltersgerechten Aufgaben vor allem dann kritisch, wenn Kinder bei der Ausführung der Aufgaben nicht überwacht werden oder allenfalls sogar die vollständige Verantwortung für eine solche Aufgabe innehaben.

Pflegeobjekt

In der Regel übernehmen parentifizierte Kinder Verantwortung für mehrere Personen im Familiensystem oder für das Familiensystem als Ganzes. Parentifizierte Kinder können sich je nach Sorgeobjekt unterschiedlich verhalten oder unterschiedliche Formen von Parentifizierung aufzeigen. (Jurković, 1997, S. 9-10)

In einer qualitativen Fallstudie konnte dies bestätigt werden. Bei einer Studienteilnehmerin zeigte sich beispielsweise, dass sie für beide suchtkranken Elternteile funktionale Aufgaben wie den Einkauf übernahm. Hingegen zeigten sich im Verhältnis zur Mutter klare Tendenzen zur emotionalen Parentifizierung, indem die Studienteilnehmerin in ihrer Kindheit und Jugend als Trösterin fungierte, während sie für den Vater als sexuellen Partnerinersatz diente. (Jenull & Hanfstingl, 2023, S. 53)

Internalisierung

Weiter bietet die völlige Identifikation des Kindes mit der Rolle des Erwachsenen einen entscheidenden Anhaltspunkt, um destruktive Parentifizierung als solche zu erkennen und hierbei wird von Internalisierung gesprochen (Jurković, 1997, S. 10). Dieser Rollenidentifikation kann auch mit der Tatsache begegnet werden, dass destruktive Parentifizierung ein nicht einseitiges von den Eltern ausgehendes Phänomen ist. Gemäss Kotterba (2009, S. 7) ist Parentifizierung ein reziproker Prozess, welcher sich daran zeigt, dass Kinder ihrerseits versuchen, die Erwartungen an die neue Rolle zu erfüllen, um keine weiteren Verluste zu erleiden und die Nähe zu den Eltern aufrechterhalten zu können.

Soziale Legitimität und Ethik

Weiter steht Parentifizierung auch mit der sozialen Bewertung von alters- oder geschlechtergerechten Aufgaben in Verbindung. Es wurde festgestellt, dass diese Bewertung in

unterschiedlichen soziokulturellen Kontexten verschieden ausfallen kann. Grund dafür sind unter anderem auch strukturellen Bedingungen, weshalb die soziale Legitimation nicht als alleiniger Massstab für eine destruktive oder gesunde Form von Parentifizierung genommen werden darf. (Jurković, 1997, S. 11)

Für diesen Punkt werden relevante strukturelle Bedingungen aus Sicht der Autorinnen vor allem in ökonomisch benachteiligten Ländern zum Beispiel dann deutlich, wenn Kinder bereits im frühen Alter einer ausserhäuslichen Arbeit nachgehen müssen, um die Versorgung der Familie zu garantieren. Würden die Kinder in diesen Fällen nicht zum wirtschaftlichen Bestehen der Familien beitragen, könnte dies durch die Gemeinschaft negativer bewertet werden als die Kinderarbeit an sich. Das zeigt auch auf, dass Parentifizierung ethischen Konstrukten und Vorstellungen zugrunde liegt, welche wiederum durch den jeweiligen soziokulturelle Kontext geprägt sind. Aus Sicht von Jurković (1997, S. 11) heisst das aber nicht, dass Parentifizierung, deshalb nicht als solche benannt werden kann.

Ein Begriff, der eng mit dem Begriff der Parentifizierung verknüpft werden kann und in der heutigen Zeit immer öfter Verwendung findet, ist der Begriff *Young Carer*. Das Vereinigte Königreich definiert in Abschnitt 96 des Children and Families Act vom 13. März 2014 einen *Young Carer* als Person unter 18 Jahren, welche eine andere Person pflegt oder zu pflegen beabsichtigt. Gemäss Carers Trust (o. D.) handelt es sich dabei, um minderjährige Personen, welche eine andere Person aufgrund deren physischer oder psychischer Erkrankungen, Behinderung, Gebrechlichkeit oder Substanzabhängigkeit pflegen. Der Begriff *Young Carer* deckt sich teilweise mit der Beschreibung von parentifizierten Kindern. Er wird im Folgenden jedoch nicht verwendet, weil er nicht alle Aspekte der Parentifizierung von geflüchteten Kindern zu umfassen vermag.

3.1.1 Parentifizierung und ihre Merkmale im Asylkontext

Aufgrund der vorliegenden Fragestellung wird nun auf das Vorkommen von Parentifizierung bei geflüchteten Familien eingegangen. Zu Beginn werden die Formen von Parentifizierung aufgezeigt, welche im Asylkontext beobachtet werden können, dabei wird sich auf Studien aus der Schweiz bezogen, um dem regionalen Aspekt der vorliegenden Arbeit Rechnung zu tragen. In einem weiteren Schritt wird der Blick auf das Merkmal der sozialen Legitimität und Ethik innerhalb der Parentifizierungsthematik gelegt, um den interkulturellen Blick auf die Thematik zu schärfen.

Bei geflüchteten Kindern und Familien können sich genau wie bei nicht geflüchteten unterschiedliche Formen von Parentifizierung zeigen. Instrumentelle Parentifizierung kann sich zeigen, wenn geflüchtete Kinder für ihre Eltern die Betreuung der jüngeren Geschwister

übernehmen oder aber infolge des oft vorhandenen sprachlichen Vorsprungs bei administrativen Angelegenheiten oder bei Übersetzungen unterstützen. Auch Kotterba (2009, S. 7) unterstreicht, dass instrumentelle Parentifizierung sich dann zeigt, wenn Kinder als Übersetzungs- und Dolmetscher*innen fungieren. Die Autorinnen gehen davon aus, dass in der Schweiz lebende Kinder nur selten zum finanziellen Wohl der Familie, welche ebenfalls in der Schweiz lebt, beitragen müssen, weil der grundlegende Lebensbedarf durch die (Asyl-)Sozialhilfe abgedeckt ist. Zudem ist Kinderarbeit in der Schweiz bis zum Alter von 15 Jahren von Gesetzes wegen verboten, was mit der gesetzlichen Schulpflicht von neun Jahren in Verbindung steht (Gull, 2015). Da das soziale Existenzminimum sehr tief angesetzt ist, ist jedoch auch diese Form von Parentifizierung nicht vollends auszuschliessen. Aus Sicht der Autorinnen ist es möglich, dass mit dem Einstieg in eine Berufslehre oder eine Erwerbsarbeit die Eltern durch die arbeitenden Kinder finanziell unterstützt werden. Im Zuge der wirtschaftlichen Sozialhilfe tragen geflüchtete Kinder, deren Familien durch (Asyl-)Sozialhilfe unterstützt werden, in der Regel nie die alleinige Verantwortung für den finanziellen Erhalt der Familie.

Hinweise auf emotionale Formen von Parentifizierung zeigen sich ebenfalls im Asylkontext, so zum Beispiel in Kollektivunterkünften, in denen geflüchtete Familien in der Schweiz untergebracht werden. In einer Ausgabe des Magazins Kijuma, welches von geflüchteten Kindern mitgestaltet wird, schreibt ein Kind beispielsweise, dass seine Mama oft weint (Save the children, 2023, S. 46). Ein anderes Kind wünscht sich, dass es weniger Streit in der Familie gibt (Save the children, 2023, S. 47). In einer Studie äussert sich eine 9-jährige wie folgt: «Meine Mama ist immer traurig. Sie braucht eine Freundin.» (Bombach, 2023, S. 230). Es kann jedoch nicht direkt davon ausgegangen werden, dass diese Kinder, weil sie die Belastung der Eltern erkennen, parentifiziert sind. Jedoch beschreibt Save the children (2023, S. 47) dass die Familien mit Stress und Unsicherheiten konfrontiert sind, welche sich auch auf die Kinder auswirken. Um von Parentifizierung sprechen zu können, müsste der Alltag der Kinder und ihre Rolle im Familiensystem aus Sicht der Autorinnen genauer untersucht werden. Gemäss Bombach (2023, S. 229) kann in Kollektivunterkünften jedoch beobachtet werden, dass es Kinder gibt, die zum Trost für ihre Eltern da sind. «Sie versuchten sie zu trösten, reichten Papiertaschentücher und Servietten, um die Tränen zu trocknen, und führten manchmal kleine Kunststücke auf, um ihre Eltern aufzumuntern und abzulenken.» (Bombach, 2023, S. 299). Dies sind offensichtliche Hinweise für eine emotionale Parentifizierung. Viele der Kinder verlassen jedoch gemäss Bombach (2023, S. 299-230) die Unterkunft, lenken sich mit Hilfe von Smartphones oder Schlaf von der Situation ab. Andere wiederum versuchen, sich möglichst angepasst zu verhalten, indem sie sich im Familienzimmer möglichst ruhig verhalten, um die Eltern nicht zu reizen oder zusätzlich zu belasten (Bombach, 2023, S. 230).

Mit dem Verständnis von Jurković (1997) würden, wie zuvor beschrieben, jedoch nur die Kinder als parentifiziert gelten, die offensichtlich die elterliche Rolle übernehmen und aktiv und

über längere Zeit Trost spenden, obwohl sie diesen in ihrer Situation mit hoher Wahrscheinlichkeit selbst bräuchten. Ein 11-jähriges Kind äussert sich in der Studie wie folgt: «Es ist alles so schwierig. Wir schlafen, wir essen, wir bekommen Geld und das ist immer knapp. Meine Geschwister fragen mich: ‚Was sollen wir jetzt machen?‘ Meine Mutter sagt immer: ‚Hilfe!‘ Und ich muss mit allen sprechen und verstehe doch auch nichts.» (Bombach, 2023, S. 230). Dass das Kind sogar für die Geschwister die erste Ansprechperson ist und die Kommunikation für die Eltern übernimmt, ist ein starker Hinweis auf Parentifizierung und verweist auf die Verschiebung der familiären Grenzen innerhalb des Familiensystems. Auch Sharr Mehmetaj (pers. Mitteilung, 11. November 2024) stellte in seiner Tätigkeit fest, dass sowohl die instrumentelle als auch die emotionale Parentifizierung in Kollektivunterkünften regelmässig vorkommt.

Im Weiteren wird auf die Orientierungspunkte der sozialen Legitimität und Ethik nach Jurković (1997) eingegangen, welche im vorhergehenden Kapitel bereits beschrieben wurden. Für die vorliegende Arbeit ist er von besonderer Relevanz, da geflüchtete Menschen oft in von der Lokalbevölkerung unterschiedlichen Strukturen leben und daher auch mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen konfrontiert sind. Diese Rahmenbedingungen ergeben sich aus der ethnischen Herkunft, aber auch aus der Flucht sowie aus den Asylstrukturen, in denen geflüchtete Personen sich befinden.

Bombach (2023, S. 42) beobachtete in mehreren Interviews mit Personen, welche in beruflicher Tätigkeit oder freiwilliger Arbeit mit geflüchteten Familien in Verbindung standen, dass das Verhalten der Eltern (zum Beispiel das Übertragen von Betreuungsaufgaben an Kinder) oft auf kulturelle Unterschiede reduziert wurde. Was nicht bedeutet, dass die Übernahme dieser Aufgaben aus Sicht des Kindeswohls ethisch vertretbar ist, jedoch unterstreicht es, dass die Problematik der Parentifizierung in diesem Kontext individualisiert wird und den strukturellen Rahmenbedingungen nicht Rechnung getragen wird. Nichtsdestotrotz kann aus Sicht der Autorinnen davon ausgegangen werden, dass die Anforderung an Übernahme von Verantwortung, insbesondere der instrumentellen Seite, teilweise bereits in der Heimat bestand, zum Beispiel dann, wenn die Familie im Herkunftsland in armen Verhältnissen gelebt hat. Dass nach der Flucht und den damit einhergehenden Erlebnissen, die Erziehungsfähigkeit der Eltern eingeschränkt sein kann, sollte jedoch beachtet werden.

Abschliessend lässt sich erkennen, dass Parentifizierung ein vielschichtiges Phänomen ist, welches sich jedoch mit Hilfe einer genauen Betrachtung des Familiensystems und der erwähnten Merkmale nach Jurković, an welchen die Autorinnen sich in der fortlaufenden Arbeit orientieren werden, deutlich erkennen lässt. Gleichwohl sollte Parentifizierung auch als Prozess verstanden werden, weshalb bereits vor der Parentifizierung im Sinne von Jurkovićs Anzeichen für die Entwicklung einer destruktiven Form, vorliegen können. Weiter wird klar, dass

Kinder im Fluchtkontext aufgrund der Situation der Familie, welche oft mit Stress und Unsicherheit einhergeht, besonders gefährdet sind. Infolgedessen wird im kommenden Kapitel der Fokus auf die Entstehung von Parentifizierung und den damit einhergehenden Risikofaktoren gelegt.

3.2 Entstehung und Risikofaktoren

Um Parentifizierung frühzeitig zu erkennen, ist es sinnvoll, sich Wissen über die Entstehung sowie die Risikofaktoren anzueignen. Dadurch können Professionelle der Sozialen Arbeit, Warnsignale frühzeitig wahrnehmen und in Bereichen mit einer hohen Prävalenz von Parentifizierung ein Bewusstsein für dessen Vorkommen entwickeln und allenfalls entsprechende Massnahmen einleiten. Deshalb wird zu Beginn dieses Kapitels auf die allgemeinen Entstehungsgründe und Risikofaktoren eingegangen, während in einem weiteren Schritt explizit auf den Fluchtkontext Bezug genommen wird.

Parentifizierung tritt besonders oft dann auf, wenn das Familiensystem mit ungünstigen respektive erschwerten Lebensverhältnissen konfrontiert ist. Kinder tendieren dann dazu, das Gleichgewicht der Familie wiederherzustellen oder stabilisieren zu wollen. (Jenuß & Hanfstingl, 2023, S. 13)

Mit Blick auf ungünstige oder erschwerte Lebensverhältnisse ergeben sich eine Vielzahl von Risikofaktoren, die zur Destabilisierung der Lebenswelt der Betroffenen führen können, wie beispielsweise die psychische Erkrankung eines Elternteils aber auch Trennung und Scheidung der Eltern oder Flucht und Migration der Familie.

Auf Ebene der Familie entstehen gemäss Boszormenyi-Nagy und Spark (2020, S. 210) destruktive Formen von Parentifizierung vor allem in besonders schulbelasteten Atmosphären, bei denen Eltern starre Anforderungen an das Kind stellen, welche durch das Kind erfüllt werden müssen. Dies kann aus Sicht der Autorinnen beispielsweise dann der Fall sein, wenn bei den Eltern die Tendenz besteht, die Kinder zu tadeln, wenn sich diese nicht wie von den Eltern gewünscht verhalten. Dies ist vor allem dann kritisch, wenn das Verhalten nicht im Sinne des Kindeswohls ist und rein zur Bedürfnisbefriedigung der Eltern dient. Kinder erfüllen folglich die einseitige und neue Rollenerwartung der Eltern und vernachlässigen dadurch ihre eigenen persönlichen Bedürfnisse (Boszormenyi-Nagy und Spark, 2020, S. 210). Es ist daher nicht erstaunlich, dass sich emotionale Parentifizierung auch in Familien zeigt, in denen die Eltern hochstrittig sind. In einer Studie von Cho & Lee (2018, S. 809) konnte beispielsweise ein Zusammenhang zwischen Ehekonflikt der Eltern und der emotionalen Parentifizierung von Kindern festgestellt werden.

Weiter führt auch ein regressives Verhalten der Eltern dazu, dass Kinder verantwortungstragende Rollen übernehmen (Boszormenyi-Nagy und Spark, 2020, S. 211). Hinweise auf regressives Verhalten finden sich unter anderem bei Personen mit psychischen Erkrankungen.

In einer weiteren Studie konnte festgestellt werden, dass Kinder psychisch kranker Eltern häufiger von Parentifizierung betroffen sind als Kinder psychisch gesunder Eltern. Wobei in diesen Fällen vor allem die emotionale Parentifizierung nennenswert ist. Kinder gesunder Eltern wurden häufiger instrumentell parentifiziert als Kinder kranker Eltern. (Hausser, 2012, S. 98)

Nach Plattner (2019, S. 42) führt aber die starke Antriebsschwäche eines an Depression erkrankten Elternteils auch dazu, dass das jeweilige Kind instrumentell parentifiziert wird. Weiter zeigt sich Gemäss Lenz und Wiegand-Grefe (2017, S. 8) in Familien, in denen mindestens ein Elternteil an einer psychischen Krankheit leidet, dass oft beide Elternteile ihre jeweilige Bedürftigkeit signalisieren und Kinder dadurch die Verantwortung für das Wohlergehen der Eltern übernehmen. Die Neuarrangierung der Rollenordnung steht folglich eng in Verbindung mit den unbefriedigten Grundbedürfnissen der Eltern. Boszormenyi-Nagy und Spark (2020, S. 210-211) nennen hierzu beispielsweise das Bedürfnis nach emotionaler Fülle und Sicherheit.

Weiter stellt die Eltern-Kind-Beziehung der Eltern zu ihren eigenen Eltern ein Einflussfaktor für die Entstehung von Parentifizierung dar. Wobei die Kinder, oft als Ersatz für die fehlende Erziehungsfähigkeit der eigenen Eltern dienen. Zudem ist die fehlende Bindung der Eltern zu deren Primärbezugsperson ein Risikofaktor, für die spätere Parentifizierung der eigenen Kinder. (Jurković, 1997, S. 20-21)

Auch Kotterba (2009, S. 8) verweist auf die transgenerationale Weitergabe von Parentifizierung als Risikofaktor, für deren Entstehung. Dies ist wiederum ein Hinweis auf den Zusammenhang zwischen den unerfüllten Bedürfnissen der Eltern und der Entstehung von Parentifizierung, welche diesen Mangel ausgleichen soll.

Boszormenyi-Nagy und Spark (2020, S. 226) setzen die Entstehung von Parentifizierung zudem mit Besitzbedürfnissen der parentifizierenden Eltern in Verbindung, die durch die Parentifizierung der Kinder, befriedigt werden können. Unter Besitzbedürfnissen versteht sich in diesem Kontext, der Wunsch des Zusammenhaltens der Familie, welcher durch das natürliche Heranwachsen der Kinder und die Loslösung vom Elternhaus gefährdet wird (Boszormenyi-Nagy & Spark, 2020, S. 212). Parentifizierung kann auch dann vorkommen, wenn Eltern die Anforderungen an ihre Kinder stellen, den eigenen unerfüllten Lebenstraum zu erfüllen (Lenz & Wiegand-Grefe, 2017, S. 8).

Ausserdem konnte in Familientherapien beobachtet werden, dass Eltern, welche ihre Kinder in einer destruktiven Art parentifizieren dazu neigen können, Kinder als kleine Erwachsene anstatt als Kinder zu betrachten (Jurković, 1997, S. 211). Dies hängt nah mit der jeweiligen

Sichtweise auf Kindheit zusammen. Dass der Fokus bei Kindern eher auf dem Werden im Sinne von Erwachsen-Werden anstatt auf dem Kind-Sein liegt, ist historisch nicht neu, sondern vielmehr in der heutigen Zeit weniger typisch. Gemäss Ariès (1962, zitiert nach James & James, 2012, S. 15) war Kindheit beispielsweise im Mittelalter nicht als eigenständiges Lebensalter anerkannt, weshalb Kinder zu dieser Zeit als kleine Erwachsene betrachtet wurden. Die Sicht auf Kindheit und kindergerechte Aufgaben ist daher auch historisch und folglich auch kulturell bedingt und kann deshalb je nach Auslegung zur Begünstigung von parentifizierenden Strukturen beitragen.

Auf Ebene der Kinder konnte in einer Studie von Schulz (2021, S. 815) festgestellt werden, dass in der Kindheit und Jugend Haus- und Care-Arbeit häufiger eine Aufgabe von weiblichen als von männlichen Kindern und Jugendlichen darstellt. Interessant ist ebenfalls, dass in dieser Studie erkannt wurde, dass gerade weibliche Kinder und Jugendliche bei der Hausarbeit auch oft den Anteil der Hausarbeit des Vaters übernehmen und die Erwartung an die Geschlechterrollen ebenfalls von Generation zu Generation weitergegeben wird. Dies kann ein Hinweis dafür sein, dass Mädchen eher von instrumenteller Parentifizierung betroffen sein könnten.

In einer amerikanischen Studie, welche mit Minderjährigen mit unterschiedlichem ethnischen Hintergrund durchgeführt wurde, konnte jedoch eine höhere Prävalenz von emotionaler Parentifizierung bei den männlichen Teilnehmern festgestellt werden. Bei der instrumentellen Parentifizierung wurde in derselben Studie kein signifikanter Unterschied aufgezeigt. Die Autorschaft erklärt diese Abweichung von anderen Studienergebnissen damit, dass andere Faktoren nicht gemessen wurden, wie beispielsweise, ob die Befragten, die Erstgeborenen in der Familie waren. (Hooper et al., 2015, S. 43)

Denn gemäss Cho & Lee (2018, S. 808-809) stellt die Geschwisterreihenfolge ein Risikofaktor dar, da Erst- und Zweitgeborene im Vergleich zu den jüngeren Geschwistern eher parentifiziert werden. Hausser (2012, S. 98) kommt zu einem ähnlichen Ergebnis und stellt fest, dass ältere Kinder häufiger parentifiziert werden als Jüngere. Cho & Lee (2018, 808-809) weisen weiter darauf hin, dass Kinder mit vielen Geschwistern ein höheres Risiko aufweisen, instrumentell parentifiziert zu werden.

Neben der Mikroebene, können aber auch auf anderen Ebenen Risikofaktoren zusammengetragen werden, welche die Entstehung von Parentifizierung fördern. Für die Entstehung der Parentifizierung sind nicht nur die Eltern, sondern ebenfalls der Mangel an Unterstützung durch die erweiterte Familie verantwortlich. Auch die Entfremdung des modernen Menschen kann als Parentifizierung fördernden Faktor benannt werden. (Boszormenyi-Nagy und Spark, 2020, S. 222-225)

Beide Faktoren und die daraus resultierenden Individualisierung, wie wir sie gerade in westlichen Ländern kennen, können daher die Anforderungen an die Kernfamilie zusätzlich erhöhen und die Parentifizierung von Kindern erleichtern. Die Autorinnen stellen deshalb fest, dass ein unzureichendes soziales Netz gerade in von Individualisierung geprägten Gesellschaften kritisch ist, weil in herausfordernden Zeiten oder zur Entlastung nicht oder nur bedingt auf familiäre oder weitere Unterstützung zurückgegriffen werden kann. An dieser Stelle steigt die Anforderung an den Sozialstaat, der dieses Defizit ausgleichen muss.

Auch aus Sicht von Jurković (1997, S. 11-12) können Entstehungsgründe und Risikofaktoren nicht nur auf die Mikroebene reduziert werden. Jurković (1997, S. 13-14) verweist darauf, dass ein Mangel an ausserfamiliären Ressourcen, wie der Kontakt zu Gleichaltrigen, der Schulbesuch, sozialarbeiterische Angebote und die Zugangsmöglichkeit zu diesen Angeboten sowie das fehlende soziale Netz der Eltern Parentifizierung fördern können. Ebenso spielen neben den familiären Entstehungsgründen und dem soziokulturellen Hintergrund auch die damit einhergehende soziale Bewertung von altersgerechten Aufgaben eine entscheidende Rolle, wie bereits in Kapitel 2.1 erwähnt wurde. In Korea beispielsweise übernehmen Kinder häufig Betreuungsaufgaben, auch wenn keine kritische Lebensereignisse innerhalb der Familie vorliegen (Cho & Jung, 2005 zitiert nach Cho & Lee, 2018, S. 808). In Kontexten, wo Eltern beispielsweise aus finanziellen Gründen eher auf die Unterstützung ihrer Kinder angewiesen sind, wie es vor der Einführung der Sozialversicherungen auch noch in weiten Teilen der Schweiz der Fall war, kann aus Sicht der Autorinnen davon ausgegangen werden, dass gewisse Formen der instrumentellen Parentifizierung eher vorkommen.

Auch die rechtlichen Rahmenbedingungen und deren Umsetzung im Bereich der Familie oder der Kinder können die Entstehung destruktiver Formen der Parentifizierung entweder begünstigen oder aber verhindern (Jurković, 1997, S. 13). Beispielsweise, ob das Recht auf soziale Sicherheit gemäss Artikel 26 der UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 (KRK, SR 0.107) umgesetzt wird oder nicht. Ein stabiles Sozialversicherungsnetz kann Armut und folglich auch instrumentelle Parentifizierung zum Beispiel abfedern. Es ist aber auch davon auszugehen, dass andere rechtliche Bereiche einen Einfluss haben können, zum Beispiel die Zugangsvoraussetzungen zur Sozialhilfe. Sind die Zugangshürden zur wirtschaftlichen Hilfe sehr hoch, könnte dies dazu führen, dass betroffene Familien, diese Hilfe nicht in Anspruch nehmen. Dies könnte insbesondere bei einer Scheidung oder beim Versterben eines Elternteils kritisch sein, weil ohne das System der sozialen Sicherheit oder ohne soziales Netz die Eltern eher auf die Hilfe ihrer Kinder angewiesen sind. In einer Studie von Jurković et al. (2001, S. 252-253) konnte ein Zusammenhang zwischen der instrumentellen Parentifizierung und der Scheidung der Eltern hergestellt werden. Jedoch war der Zusammenhang zwischen emotionaler Parentifizierung und der Scheidung der Eltern noch signifikanter im Vergleich zur Kontrollgruppe.

Weiter stellt Jurković et al. (2001, S. 254) fest, dass sich im Vorkommen von Parentifizierung und der Bewertung der solchen, je nach ethnographischer Herkunft Unterschiede ergeben können, welche einerseits kulturell, aber auch strukturell erklärt werden. Die Bewertung, was von Kindern gefordert werden kann, unterscheidet sich je nach soziokulturellem Hintergrund. Beispielsweise zeigten sich bei afroamerikanischen Familien im Vergleich zu europäisch-amerikanischen Familien unterschiedliche normative Rollenmuster, welche mit instrumenteller Parentifizierung in Verbindung stehen können. So kann der Zusammenhalt in der Familie oder das Unterstützungsbewusstsein für die Familie in verschiedenen ethnischen Gruppen unterschiedlich ausfallen. Kulturelle Unterschiede ergeben sich aber auch aus der Reaktion auf soziale Bedingungen. (Harrison et al., 1990 zitiert nach Jurković et al., 2001, S. 254)

3.2.1 Risikofaktoren im Asylkontext

Nachdem die relevantesten Risikofaktoren und Entstehungsgründe von Parentifizierung genannt wurden, wird nun auf Faktoren eingegangen, welche vor allem im Asylkontext von Bedeutung sind. Einige davon lassen sich aus den vorhergehend beschriebenen Risikofaktoren ableiten. Zu Beginn lässt sich jedoch sagen, dass Flucht und Migration an sich Risikofaktoren für Parentifizierung darstellen, weil sich daraus meist eine erschwerte Lebenssituation für die Familie ergibt und Flucht oder Migration kritische Lebensereignisse darstellen. Gerade geflüchtete Familien sind mit einer Vielzahl von einschneidenden Erlebnissen im Herkunftsland, während der Flucht aber auch mit Veränderungen und Herausforderungen im Aufnahmeland konfrontiert. Zu Letzterem gehören, um nur einige zu nennen, der Verlust des sozialen Netzes, das Erlernen einer neuen Sprache, das Zurechtfinden in einem neuen kulturellen Kontext oder die psychischen Belastungen, welche durch die rechtlichen Unsicherheiten und Diskriminierungserfahrungen im Aufnahmeland entstehen können.

In einer Studie von Titzmann (2012, S. 897) konnte festgestellt werden, dass Jugendliche aus migrierten Familien in Deutschland stärker von Parentifizierung betroffen sind als einheimische Jugendliche. Als Gründe werden vor allem akkulturationsbezogene Unterschiede zwischen den Generationen genannt.

Ferner können Sprachbarrieren der Eltern beispielsweise als Indikator sowohl für instrumentelle als auch für emotionale Parentifizierung betrachtet werden. Auch eine schlechtere soziale Integration der Eltern im Vergleich zu den Jugendlichen kann ein Prädiktor für emotionale Parentifizierung sein. Interessant ist, dass Parentifizierung auch vorkommen kann, wenn die Kinder im Vergleich zu den Eltern weniger gut sozial integriert sind, wobei dies bei den befragten Familien nicht die Norm war. (Titzmann, 2012, S. 897-898)

Bereits 1993 zu Zeiten des Jugoslawienkrieges wurde von Kurylo (1993, zitiert nach Jurković, 1997, S. 16-17) Parentifizierung als Problemlage bei geflüchteten Familien erkannt. Hier wurde die Entstehung von Parentifizierung mit den mangelnden Sprachkenntnissen der Sprache des Aufnahmelandes, dem Verlust der Verstorbenen oder Zurückgebliebenen im Heimatland sowie der Arbeitslosigkeit und der daraus resultierenden fehlenden finanziellen Ressourcen in Verbindung gebracht. Zusammenhänge, die auch heute 30 Jahre nach den Beobachtungen Kurylos noch hoch aktuell sind.

Clara Bombach (2023) beobachtet in ihrer Studie fortlaufend, dass Kinder in Schweizer Kollektivunterkünften noch immer Verantwortung für ihre Familien übernehmen. Wie bereits in Kapitel 3.1 diskutiert, stellt sie einerseits fest, dass geflüchtete Kinder ihre Eltern oft wegen ihrer besseren Sprachkenntnisse bei Gesprächen mit den Sozialarbeitenden und Betreuungspersonen in den Flüchtlingsunterkünften sowie bei Arztterminen unterstützen (Bombach, 2023, S. 327). Andererseits konnte beobachtet werden, dass auch die Betreuungspersonen und Sozialarbeitenden die Kinder aktiv für die Übersetzung heranziehen (Bombach, 2023, S. 158). Was darauf hinweist, dass Parentifizierung zum Teil durch Fachpersonen begünstigt wird.

Zudem stellt die Übersetzungstätigkeit an sich eine immense Verantwortung dar, gerade wenn es um medizinisch oder rechtliche Themen geht. Wie in Kapitel 3.2 beschrieben wurde, kommt Parentifizierung in schuldbelasteten Atmosphären vor. In einer Dokumentation vom Schweizerischen Radio und Fernsehen (SRF, 2024) schildert eine migrierte Frau eine Situation aus ihrem Leben, als sie 10 Jahre alt war. Sie musste in der Kollektivunterkunft, in der sie und ihre Familie gelebt haben, einen Mitarbeiter fragen, ob die Familie in eine eigene Wohnung ziehen darf. Als 10-Jährige konnte sie die Lage der Familie nicht mit der Ernsthaftigkeit einer Erwachsenen schildern, weshalb ihre Eltern wütend auf Sie wurden. Inhalte von solchen Gesprächen und die behördlichen Entscheidungen, die daraus resultieren sind oft wegweisend, für die Lebenszufriedenheit der Familie. Wenn ein Kind die Verantwortung für ein solchen Entscheid allein tragen muss und bei dieser Aufgabe nicht positiv bestärkt wird, ist eine destruktive Parentifizierung naheliegend.

Auf Ebene der Eltern ist erkennbar, dass Kinder psychisch kranker Eltern eher von Parentifizierung betroffen sind, da bei geflüchteten Menschen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung erhöhte Risiken für die Entstehung bestimmter psychischer Erkrankungen vorliegen.

Aufgrund der Biografie der Betroffenen ist beispielsweise mit einer erhöhten Prävalenz von Traumafolgestörungen zu rechnen. Zwar liegen keine genauen Zahlen für die Schweiz vor, im internationalen Verständnis wird jedoch von einer Prävalenzrate von circa 30 Prozent bei der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) sowie bei Depressionen ausgegangen. (Schick & Schnyer, 2017, S. 7)

Gemäss dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK, 2018, S. 16) kann die Entstehung einer PTBS durch prä-, peri- und postmigratorische Belastungen gefördert werden. Das heisst, dass nicht nur Erfahrungen aus der Heimat und der Flucht die Entstehung einer PTBS fördern. Auch Bedingungen und Erfahrungen im Aufnahmeland können zur Entstehung einer PTBS beitragen. Hierzu können unter anderem der unsichere Aufenthaltsstatus, Erfahrungen von Diskriminierung und Rassismus, mangelhafte Perspektiven, der Verlust des sozialen Netzes sowie die Sorge um zurückgelassene Angehörige genannt werden. (SRK, 2018, S. 16)

Neben PTBS und Depressionen können bei geflüchteten Personen auch Angststörungen bis hin zu Suizidalität beobachtet werden (SRK, 2018, S. 13). Schick & Schnyder (2017, S. 9) verweisen des Weiteren darauf, dass aufgrund der Komplexität der Problemlagen sowie einer hohen Komorbidität interdisziplinäre Ansätze und die frühzeitige Vernetzung mit Hilfsangeboten von Bedeutung sind. Weiter sollte im psychiatrischen Bereich möglichst auf Laiendolmetschende verzichtet werden, da sich daraus ein schlechterer Outcome der Therapie und nicht zu unterschätzende Missverständnisse ergeben können (Schick & Schnyder, 2017, S. 8). Dies ist auch der Fall, wenn Kinder für ihre Eltern übersetzen. Nicht zu unterschätzen ist aus Sicht der Autorinnen hierbei, dass es sich dabei nicht nur um instrumentelle Parentifizierung handeln muss. Ebenfalls kann die instrumentelle Parentifizierung in diesem Fall zu einer Verstärkung eines entscheidenden Risikofaktors von Parentifizierung beitragen, was zu einer längeren Dauer und folglich zur Verfestigung der Parentifizierung beitragen kann.

Auf Ebene der Kinder kann festgestellt werden, dass in Kollektivunterkünften vorrangig die männlichen Jugendlichen die Möglichkeit nutzen, tagsüber die Kollektivunterkunft für Freizeitaktivitäten zu verlassen (Bombach, 2023, S. 331). Dies kann ein Hinweis dafür sein, dass weibliche Jugendliche noch stärker in die Familienaktivitäten und auch in die familiäre Verantwortung miteinbezogen werden. Hierbei stellt sich auch die Frage, ob der ethnische Hintergrund und das damit einhergehende Rollenverständnis einen Einfluss auf das höhere Vorkommen von Parentifizierung eines Geschlechts haben. Wie bereits erwähnt wurde, kann Parentifizierung in bestimmten kulturellen Kreisen eher vorkommen oder sozial legitim sein. Jedoch gibt es wenig wissenschaftlichen Daten zur Parentifizierung in den Herkunftsländern der Schutzsuchenden wie zum Beispiel aus Afghanistan, Syrien oder dem Iran. Der Versuch, die Geschlechtsverhältnisse anhand kulturellen Stereotypen zu erklären, wird in der regionalen Genderforschung zudem kritisiert, da sie beispielsweise Frauen aus der muslimischen Gemeinschaft oft als passiv und unterdrückt darstellt (Kreile et al., 2019, S. 1474-1475).

Die Autorinnen gehen jedoch davon aus, dass sich aus dem teilweise unterschiedlichen Rollenverständnis im Herkunfts- und Aufnahmeland gerade für weibliche Kinder und Jugendliche ein Spannungsfeld ergeben kann. Einerseits könnten die Betroffenen mit den Erwartungen der Familie sowie den Erwartungen der lokalen Gesellschaft konfrontiert sein, was zu einer

Doppelbelastung führen kann. Interessant ist dabei zu hinterfragen, ob in der Schweiz, aufgrund der hohen Anforderungen und teilweise widersprüchlichen Anforderungen an das weibliche Geschlecht, ein höheres Vorkommen von Parentifizierung vorliegt. Bereits in Kapitel 3.2. wurde erwähnt, dass in Gesellschaften, in denen Individualisierung hochgehalten wird, Parentifizierung eher vorkommen kann. Die Autorinnen gehen davon aus, dass die Schweiz ein Land ist, in dem viel Wert auf Individualisierung und Selbstverantwortung gelegt wird. Gemäss der The Culture Factor Group (o. D.) weist die Schweiz im Vergleich zu Ländern im Nahen Osten einen weitaus höheren Wert beim Faktor *Individualism* auf. Auch der Wert *motivation towards achievement and success (Motivation für Leistung und Erfolg)* fällt in der Schweiz im Vergleich zu Staaten wie dem Iran, der Türkei oder Syrien deutlich höher aus. Die Autorinnen leiten daraus ab, dass in Gesellschaften, in denen viel Wert auf Leistung und Erfolg gelegt wird, der gesellschaftliche Druck gerade im Arbeits- und Schulkontext steigt, was zu einer Vernachlässigung der Familie führen könnte. Die Ausprägung beider Werte im Schweizer Kontext kann deshalb ein Hinweis darauf sein, dass die Parentifizierung in der Schweiz eher gefördert wird. Gemäss Hofstede (2001, S. 29) beziehen sich die Daten dieser Studie jedoch auf Angaben von Personen, welche im betriebswirtschaftlichen Bereich tätig sind. Die Ergebnisse könnten folglich anders ausfallen, würden auch Personen aus anderen Branchen oder Personen, welche nicht arbeitstätig sind, befragt werden. Kritisch betrachtet werden muss auch, dass die Studie aus dem Jahr 1980 ist, wodurch die historische Komponente von Kultur, nicht gewürdigt wird. Denn Kultur kann sich im Lauf der Zeit verändern und somit auch die Werte innerhalb einer Gesellschaft. Nichtsdestotrotz können die unterschiedlichen kulturellen Faktoren für Personen mit Migrations- respektive Fluchthintergrund die Mehrfachbelastung der Familie zusätzlich erhöhen und folglich auch die Parentifizierung von Kindern zusätzlich fördern.

3.3 Schutzfaktoren und Ressourcen

Wie im vorgängigen Kapitel beschrieben wurde, gibt es eine Vielzahl von Faktoren, welche die Entstehung von Parentifizierung begünstigen können. Ob die gesunde Entwicklung eines Kindes trotz herausfordernder Aufgaben, wie dem Vorkommen von Parentifizierung innerhalb der Kindheit gelingen kann, ist jedoch auch von den unterschiedlichen Schutzfaktoren und Ressourcen des Kindes abhängig. Dabei gibt es Schutzfaktoren, die sich im Allgemeinen positiv auf die kindliche Entwicklung auswirken und gleichzeitig auch ein Schutzfaktor für die Parentifizierung von Kindern darstellt. Aufgrund dessen zeigt das vorliegende Kapitel zu Beginn allgemeine Schutzfaktoren auf und beleuchtet in einem nächsten Schritt diejenigen, die insbesondere vor Parentifizierung schützen.

Gemäss Havinghurst (1972 zitiert nach Spröber-Kolb, 2022, S. 18) ist die positive Bewältigung von kritischen Lebensereignissen genau wie bei der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben

über die Lebensspanne hinweg von unterschiedlichen Faktoren abhängig und neben der subjektiven Wahrnehmung der Anforderung spielen auch personalen und sozialen Ressourcen eine zentrale Rolle.

Auf persönlicher Ebene sind eine mindestens durchschnittliche Intelligenz sowie ein gut reguliertes Temperament Schutzfaktoren für eine gelingende kindliche Entwicklung (Hanvindhurts, 1972 zitiert nach Spröber-Kolb, 2022 S. 18). Gemäss Hauri & Zingaro (2020, S. 42) ist ein fröhliches Temperament für eine positive kindliche Entwicklung förderlich. Dabei orientieren sich die beiden Autor*innen an der Auffassung von Mösch und Resch (2014, S. 43 zitiert nach Hauri & Zingaro, 2020, S. 42), die darunter unter anderem eine positive Stimmungslage sowie eine gute Aufmerksamkeitsspanne verstehen. Zudem nennen Hauri & Zingaro (2020, S. 42) eine hohe Selbstwirksamkeitserwartung und gute schulische Leistungen als Schutzfaktor.

Auf der sozialen Ebene zeigen sich vor allem unterstützende Beziehungen, Zusammenhalt innerhalb der Familie sowie eine sichere Bindung zu Bezugspersonen als essenzielle Schutzfaktoren. Ebenso kann ein positives Klima innerhalb der Schule die Entwicklung eines Kindes positiv beeinflussen. (Hanvindhurts, zitiert nach Spröber-Kolb, 2022, S. 18-19)

Hauri & Zingaro (2024 S. 42) sagen, dass ein Kind für eine positive kindliche Entwicklung in der Kindheit und Jugend mindestens ein*e enge Freund*in haben sollten und betonen ebenfalls, dass mindestens eine positive Beziehung zu einer engen Bezugsperson, zum Beispiel einem Elternteil, einen Schutzfaktor darstellt.

Kasper (2017, S. 18) sieht im Hinblick auf unterstützende Beziehungen nicht nur die Schule oder die Familie als relevant an. Für ihn ist zwar der Zusammenhalt innerhalb der Familie relevant für die gesunde Entwicklung von Kindern. Er nennt aber auch ein Umfeld von Gleichaltrigen als notwendig für das Lernen innerhalb von (Rollen-)Spielen.

Weiter spielt gemäss Kasper (2017, S. 20) die Familie eine zentrale Rolle, die mithilfe ihrer Reaktion auf die Kinder eine entscheidende Rolle einnimmt. Durch Deutung des kindlichen Verhaltens und die entsprechende Rückmeldung darauf, werden Kinder in Ihrem Lernen gefördert. Aber auch das Modellernen spielt gemäss Kasper eine entscheidende Rolle. Deshalb ist neben der Erziehungsfähigkeit der Eltern auch die positive und vorbildliche Alltagsbewältigung der Eltern entscheidend für die Entwicklung ihrer Kinder. (Kasper, 2017, S. 20)

Hauri & Zingaro (2020, S. 42) nennen weiter das elterliche Wissen über die kindliche Entwicklung, die hohe Konstanz der Betreuungspersonen, die Beziehungsqualität der Eltern unter sich sowie die familiäre Stabilität als Schutzfaktoren. Dies sind Bereiche, in denen die Soziale Arbeit wirksam werden und Hilfsangebote anbieten oder vernetzen kann.

Dadurch wird auch ersichtlich, dass Schutzfaktoren für die kindliche Entwicklung zum Teil mit den Erziehungsaufgaben der Eltern in Verbindung stehen. Diese werden später unter Kapitel

4.2 noch detailliert beleuchtet. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass sich der Kinderschutz nicht nur auf das Kind, sondern ebenso an den Eltern orientieren muss und im sozialarbeiterischen Kontext oft mit Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern einhergeht. Um Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern, ist daher eine ganzheitliche Sicht auf die Familie als System und deren Ressourcen sinnvoll. Dies ist auch im Falle einer vorliegenden Parentifizierung von Vorteil. Parentifizierende Eltern bringen, wie in Kapitel 2.2. zu sehen war, oft bereits schwierige Erfahrungen aus dem eigenen Leben mit. Ob dies mit der Erziehung durch die eigenen Eltern oder aber mit kritischen Lebensereignissen, wie einer Flucht, einhergeht ist hierbei zweitrangig.

Wie bereits vorgängig erwähnt spielen unterschiedliche soziale Lernfelder gemäss Kasper (2017, S. 18) eine entscheidende Rolle bei der kindlichen Entwicklung. In Kollektivunterkünften kann diesem Schutzfaktor nur bedingt Rechnung getragen werden. Kinder in Kollektivunterkünften, insbesondere Kinder alleinerziehender Mütter, erleben sich oft isoliert von der lokalen Bevölkerung (Bombach, 2023, S. 331). Weiter stellen aus Sicht der Autorinnen die vielfachen Wechsel zum Beispiel vom Bundesasylzentrum in eine Kollektivunterkunft des Kantons und später in eine eigene Wohnung, eine Herausforderung dar. Die kurzen Zeiträume, in denen die Familien und Kinder am selben Ort bleiben können, lassen oft keinen Raum für den Beziehungsaufbau und dem daraus möglicherweise entstehenden Vertrauen zu. Für Kinder ist aber gemäss Kasper (2017, S. 19) Vertrauen ein zentraler Faktor in ihrer Entwicklung. Einerseits das Selbstvertrauen und andererseits das Vertrauen in das nahe Umfeld.

Eltern, welche ihre Kinder parentifizieren, sind meist nicht in der Lage ausreichen auf die kindlichen Bedürfnisse einzugehen. Umso wichtiger ist deshalb die Unterstützung durch das Umfeld. Für Familien mit Fluchthintergrund erfolgt dies vor allem in Form von institutioneller Hilfe, wenn die Familie nicht mehr auf ihre erweiterte Familie zurückgreifen kann. Zum Beispiel, wenn sich diese noch im Herkunftsland befindet oder im Herkunftsland oder auf der Flucht umgekommen sind. Hierbei kommt der frühen Förderung, im Sinne von Tagesschulen und Kitas aber auch Freizeitangeboten eine hohe Bedeutung zu.

In einer Studie von Jurković et al. (2004, S. 99) konnte festgestellt werden, dass für die positive Anpassung der Kinder und Jugendlichen, an die neu übernommene Rolle und den damit einhergehenden Aufgaben, das Gefühl der Fairness und der Anerkennung der Aufgabe durch Bezugspersonen, relevant ist. In einer Studie von Hooper et al. (2015, S. 44) konnte zudem festgestellt werden, dass in gewissen Kulturen, Parentifizierung als positiver durch die Betroffenen bewertet wird und zum Beispiel bei Lateinamerikaner*innen mit einer höheren Lebenszufriedenheit einhergeht, was bei der europäisch-amerikanischen Vergleichsgruppe nicht der Fall war. Dies könnte folglich ein Indiz sein, dass die normative Betrachtung von

Parentifizierung innerhalb einer ethnischen Gruppe eher positive Folgen einer Parentifizierung hervorruft.

3.4 Folgen

Der Fokus verschiebt sich nun weg von den Gründen für die Entstehung einer Parentifizierung inklusive Risiko- und Schutzfaktoren hin zu den Folgen, welche eine Parentifizierung haben kann. Wie bereits erwähnt, kann Parentifizierung sowohl negative als auch positive Auswirkungen haben. Der Fokus liegt bei der Beschreibung derer vorwiegend auf den Folgen für das parentifizierte Kind. Zum Schluss wird spezifischer auf die Folgen für Familien mit Fluchterfahrung eingegangen.

3.4.1 Negative Folgen von destruktiver Parentifizierung

Die destruktive Form der Parentifizierung kann verschiedene negative Folgen haben für das betroffene Kind. Die damit einhergehende Überlastung kann erhebliche emotionale Belastungen mit sich bringen (Bodenmann, 2013 zitiert nach Polz, 2018, S. 51). Gemäss Jenull & Hanfstingl (2023, S. 17-18) kann Parentifizierung zu psychischen, psychosomatischen und somatischen Erkrankungen führen, wenn das Kind keine ausreichenden individuellen und sozialen Ressourcen hat, um dieses Phänomen bewältigen zu können. Deshalb ist sie in gewissen Fällen als Kindswohlgefährdung einzustufen. Denn die kindliche Entwicklung kann durch eine destruktive Form von Parentifizierung gehemmt werden so Hooper et al. (2008 zitiert nach Jenull & Hanfstingl, 2023, S. 12). Im Kapitel 3.4.4 wird genauer auf die Kontextbedingungen einer Kindswohlgefährdung eingegangen.

Die intensiven Anforderungen, die das Kind in der destruktiven Parentifizierung erlebt, schränken seine eigene Entwicklung stark ein. Häufig bleibt dadurch weniger Raum für Freizeitaktivitäten, soziale Kontakte oder schulische Verpflichtungen, die nur noch eingeschränkt wahrgenommen werden können. (Bodenmann, 2013 zitiert nach Polz, 2018, S. 51)

Wenn die Aufgaben, die an das Kind gestellt werden, in einem hohen Mass instrumenteller Natur sind, muss eine Abgrenzung zur Kinderarbeit geprüft werden. Gerade bei Kindern aus Familien mit einem kulturellen Hintergrund in welchem Parentifizierung gutgesprochen wird, kommt es vor, dass Aufgaben, welche die Belastbarkeit der Kinder überschreiten, über Generationen hinweg delegiert werden. (Hilker, 2018, S. 21; Open AI, 2024) Dies konnte auch im Kapitel 3.2 zu den Risikofaktoren aufgezeigt werden.

Das Kind entwickelt eine hohe Sensibilität gegenüber den Wünschen und Bedürfnissen des Elternteils. Eigene, auch negative Gefühle, müssen verdrängt werden, weil diese von den

Eltern nicht gehört oder nicht beantwortet werden. Das führt dazu, dass die eigenen Bedürfnisse nicht gut wahrgenommen werden können und es zu einer emotionalen Verunsicherung und Verarmung kommt (Schleske & Steck, 1995, S. 290). Nach Desch (2014, S. 21) kann das Kind so keine gesunde Individuation und kein autonomes Selbst entwickeln.

Obwohl es für sie persönlich oft nachteilige Folgen hat, bemühen sich viele Kinder, die nicht altersgerechten Rollenerwartungen ihrer Eltern zu erfüllen, um weiteren Verlusten vorzubeugen und die Nähe zu den Eltern zu sichern, wie bereit in Kapitel 3.1 erwähnt wurde. Diese Anpassung lässt sich als Überlebensstrategie verstehen und steht daher über anderen persönlichen Bedürfnissen. Die Entwicklung von Autonomie und individueller Identität wird gehemmt und die Kinder neigen aufgrund von hohem innerem Druck zu Perfektionismus. Dies kann zu Gefühlen der Einsamkeit und Isolation führen. (Kotterba, 2009, S. 6-9) Hinzu kommen fehlende Zeitressourcen, um Freundschaften pflegen zu können, weil viel Zeit für den parentifizierten Alltag aufgewendet wird. Dies macht es schwierig, enge Freundschaften zu formen, was zum Ausschluss aus dem Freund*innenkreis führen kann. Auch die schulischen Leistungen können aufgrund der fehlenden Zeit schlechter werden, was wiederum zu einem Ausschluss führen kann. Zudem kommt es vor, dass Aussenkontakte des Kindes für das Elternteil, welches bedürftig ist, als Bedrohung erlebt werden und das Kind deshalb auf diese Kontakte verzichtet. (Desch, 2014, S. 21) Dies ist in vielerlei Hinsicht problematisch, da soziale Kontakte und Lernfelder ausserhalb der Familie ein dringlicher Schutzfaktor sind für eine gesunde Entwicklung der jungen Person.

Körperliche Folgen sind laut Desch (2014, S. 21) vor allem bei stark destruktiv parentifizierten Kindern bemerkbar. Sie leiden unter Schlafproblemen, Müdigkeit und Konzentrationsschwierigkeiten. Es kommt zudem vor, dass das Kind die Zubereitung der Mahlzeiten für sich oder die ganze Familie übernimmt, wodurch es zu unausgewogener Ernährung kommen kann.

Frank und Graf (2001, S. 323) fassen es folgendermassen zusammen: «Letztendlich bedeutet die Übernahme der Elternrolle den Verlust der Kindheit. Sorglosigkeit, Lebhaftigkeit, Spontaneität gehen verloren.» Auch Boszormenyi-Nagy und Spark (2020, S. 221) erklären, dass Kinder, die parentifiziert werden oft lernen, ihre eigenen Bedürfnisse zurückzustellen und unangemessene Erwartungen zu erfüllen, wodurch sie im Grunde ihre Kindheit aufgeben. Dies kann auch ihr Verhalten im Erwachsenenalter prägen. So können sie dazu neigen, eigene Verantwortlichkeiten abzugeben, etwa die Erziehung ihrer Kinder, und fühlen sich weiterhin an alte Loyalitätsverpflichtungen gegenüber ihren eigenen Eltern gebunden. Diese Verpflichtungen können sie daran hindern, die neuen Fürsorgeverpflichtungen ausreichend zu erfüllen.

Dass Parentifizierung im Kindesalter für die Betroffenen Folgen bis ins Erwachsenenalter haben kann, wird auch dadurch deutlich, dass das Erkennen und Erfüllen der Bedürfnisse anderer sich im späteren Leben fortsetzen kann und sich zu einem selbstschädigenden

Fürsorgeverhalten gegenüber anderen Menschen manifestieren kann. Das parentifizierte Kind ist wichtig für das Elternteil. Es kann aber vor allem bei hoher emotionaler Bedürftigkeit des Elternteils lernen, dass es nie genügend tut, um diese Bedürfnisse zu befriedigen. Dadurch kann es zu Schuldgefühlen kommen. Ein schwankender Zustand zwischen Wichtigkeit und Ungenügen ist wahrscheinlich. Dies begünstigt im Erwachsenenalter ein negatives Selbstwertgefühl mit Selbstzweifeln. (Desch, 2014, S. 21)

Hooper et al. (2011, S. 1039) fanden heraus, dass ein höheres Ausmass an Parentifizierung mit einem stärkeren Auftreten psychischer Störungen im Erwachsenenalter zusammenhängt: Je intensiver Kinder parentifiziert wurden, desto ausgeprägter traten insbesondere Essstörungen, Angststörungen und Persönlichkeitsstörungen in der Adoleszenz auf. In einer Studie in welcher 213 Masterstudierende befragt wurden, konnten Castro et al. (2004, S. 205) aufzeigen, dass ein Zusammenhang besteht zwischen Parentifizierungserfahrung im Kindesalter und dem Auftreten des Imposter-Syndroms - zu Deutsch Hochstapler-Syndrom - im Erwachsenenalter. Das Hochstapler-Syndrom bei welchem Betroffene trotz objektivem Erfolg das Gefühl haben, nicht kompetent oder gut genug zu sein, kann teilweise als Langzeitfolge von Parentifizierung erklärt werden.

3.4.2 Positive Folgen von adaptiver Parentifizierung

Nebst den benannten negativen Folgen kann Parentifizierung auch positive Auswirkungen haben. Dies ist bei der adaptiven Form der Parentifizierung der Fall, wobei die vom Kind übernommenen Aufgaben zeitlich begrenzt, angemessen und an die Entwicklungsstufe angepasst sind.

Laut Frank und Graf (2001, S. 323) können adaptive Formen von Parentifizierung einen positiven Effekt auf das Selbstwertgefühl und die Entwicklung eines Kindes haben. Es kann dadurch Empathie, Fürsorglichkeit und andere soziale Fertigkeiten lernen (Frank und Graf, 2001, S. 323). Völker (2020, S. 110) betont auch die Förderung des Selbstwirksamkeitserlebens. Gemäss Jenull und Hanfstingl (2023, S. 16) sollte jedes Kind regelmässig von den Eltern parentifiziert werden, um zu lernen, in ihrem Leben Verantwortungen zu übernehmen. Die Unterstützung, welche das Kind in der adaptive Parentifizierung leistet, wird nach Schier et al. (2011, S. 369) durch das Kind selbst als gerecht empfunden, da es Anerkennung oder eine andere Belohnung als Kompensation dafür erhält. Wichtig ist dabei, wie in Kapitel 3.1 erwähnt, dass das Kind bei der Übernahme von neuen Aufgaben angeleitet und begleitet wird, um die destruktive Form zu vermeiden.

Es ist von hoher Relevanz, dass durch die Parentifizierung die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes nicht eingeschränkt werden. Dies ist der Fall, wenn mehrere Personen als potenzielle

Bezugspersonen für das Elternteil fungieren und Unterstützung leisten. (Boszormenyi-Nagy & Spark, 2020, S. 226-227) Bei Kindern von kranken Eltern kann Parentifizierung zu höherer Resilienz führen, wenn grössere Herausforderungen dadurch gemeistert werden konnten. Das Bewältigen schwieriger Phasen zusammen mit einem erkrankten Elternteil oder der ganzen Familie durch eigene Anstrengungen kann gesteigerte resiliente Persönlichkeitseigenschaften, zu welchen ein gesteigerter Selbstwert und ein positives Copingverhalten zählen, zur Folge haben. (Gladstone et al., 2006, S. 2541-2543)

3.4.3 Folgen bei Familien mit Fluchterfahrung

Grundsätzlich können die bereits beschriebenen negativen und positiven Folgen von Parentifizierung auch auf Kinder von geflüchteten Familien zutreffen. Dadurch dass geflüchtete Menschen im Aufnahmeland oft grosse Hilflosigkeit und Abhängigkeit erleben, wird Parentifizierung jedoch noch zusätzlich gefördert (Rauwald, 2011a, S. 53–77). In diesem Unterkapitel liegt der Fokus spezifisch auf Familien mit Fluchterfahrung.

Wie bereits in Kapitel 3.2.1 beschrieben, haben viele Eltern von geflüchteten Familien traumatische Erfahrungen im Herkunftsland, auf der Flucht oder im Aufnahmeland machen müssen. Die tiefgreifenden psychischen Verletzungen traumatisierter Eltern können ihre Fähigkeit beeinträchtigen, eine verlässliche Elternrolle einzunehmen, was sich auf die Beziehung zu ihren Kindern auswirkt. Die eigenen Kinder haben für viele traumatisierte Migrant*innen eine grosse Bedeutung. Sie stehen für die Hoffnung auf eine unbelastete freie Zukunft und symbolisieren die Möglichkeit, das Vergangene hinter sich zu lassen. Die Erfolge der Kinder im neuen Land sollen die alten Verluste ausgleichen. Die Kinder werden zur Projektionsfläche für die Wünsche und Erwartungen ihrer Eltern an ein neues Leben und werden so zu idealisierten Figuren, die ihren Eltern Halt und Sicherheit geben sollen. (Kernberg, 2010 zitiert nach Rauwald, 2013, S. 100)

Solche parentifizierten Kinder nehmen die Ängste ihrer Eltern auf und empfinden eine überwältigende Verantwortung, die in ihnen einen Pseudo-Reifungsprozess auslöst, der primär der Bedürfnisbefriedigung der Eltern dient. Wenn sie die Erwartungen nicht erfüllen können, drohen sie, die Schwächen der Eltern zu internalisieren und Gefühle der Wertlosigkeit und Ausgrenzung zu entwickeln, was ihre Entwicklung beeinträchtigen kann (Kogan, 1995 zitiert nach Rauwald, 2013, S. 100-101). So bildet sich oft eine enge, narzisstische Bindung zwischen den Generationen, die durch das unverarbeitete Trauma der Eltern geprägt ist. Wobei jede Störung dieser Bindung das Risiko birgt, das ursprüngliche Trauma neu zu aktivieren. (Rauwald, 2013, S. 100-101)

Die Abhängigkeit von ihren Kindern geht über das unverarbeitete Trauma hinaus und bezieht sich auch auf alltägliche Dinge. Rauwald (2011b, S. 197) sagt dazu: «Die Kinder werden zum einen zum Bewahrer des Alten, der Zugehörigkeit zur alten Heimat, gleichzeitig stellen sie das Bindeglied zur Gegenwart, zur neuen Heimat dar, übernehmen vielfältige erwachsene, elterliche Aufgaben: Sie begleiten zu Ämtern, übersetzen, lesen Briefe, sorgen für die Entwicklung jüngerer Geschwister in Schulen oder anderen Einrichtungen.» Zudem haben viele Eltern Schwierigkeiten, in ihre verantwortungsvolle, versorgende Rolle innerhalb der Familie zurückzukehren, da strikte Einschränkungen ihrer Arbeitsmöglichkeiten dies erschweren (Rauwald, 2011b, S. 200).

In einer Studie von 'fluchtpunkt' und dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (Fluchtpunkt, 2006) wurde die Parentifizierung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen und daraus resultierende psychische Belastungen untersucht. Die Studie verdeutlicht einen engen Zusammenhang zwischen dem Ausmass der Parentifizierung und der Intensität von psychischen Auffälligkeiten und Belastungen bei den Kindern und Jugendlichen. Zudem zeigt sich, dass eine längere Dauer des unsicheren Aufenthaltsstatus mit einer Zunahme der Häufigkeit und Schwere psychischer Probleme einhergeht. 88 Prozent der Kinder und Jugendlichen benennen massive Ängste vor einer möglichen Abschiebung in ihr Heimatland. Wenn die jungen Menschen neben dem Verlust einer stabilen Eltern-Kind-Beziehung kein funktionierendes soziales Unterstützungsnetz ausserhalb der Familie haben wie beispielsweise Freund*innen oder Betreuungspersonen, ist der Leidensdruck besonders gross. Laut der Psychologin Darja Kotterba (2009, S. 6-9) zeigen sich hier deutlich die Defizite in der Betreuung und Unterstützung von Flüchtlingsfamilien. Die Perspektivenlosigkeit, fehlende Integrationsangebote und unzureichende psychologische Versorgung führen zu einer hohen Belastung und erhöhen das Risiko einer Parentifizierung. Die Not und das Leid der Eltern führen dazu, dass sie in ihren Kindern die Forderung nach Stärke und Überlegenheit verankern (Heimann, 1952, S. 84).

Es wurde bereits erwähnt, dass Parentifizierung und die Folgen davon das Kindeswohl gefährden können. Im nächsten Abschnitt wird auf die Kindeswohlgefährdung genauer eingegangen.

3.4.4. Kindeswohlgefährdung

«Das Kindeswohl ist gesichert, wenn ein für die gesunde Entwicklung günstiges Verhältnis besteht zwischen den Rechten des Kindes, dem nach fachlicher Einschätzung wohlverstandenen Bedarf und den subjektiven Bedürfnissen des Kindes einerseits und seinen tatsächlichen Lebensbedingungen andererseits.» (Hauri & Zingaro, 2020, S. 11)

Eine Kindeswohlgefährdung liegt hingegen vor, wenn die Möglichkeit zu einer Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen, sittlichen oder geistigen Wohles des Kindes besteht

(Hegnauer, 1999 zitiert nach Hauri & Zingaro, 2020, S. 12). Zentral im Kinderschutz sind die Fälle, in denen das Kindeswohl durch das Verhalten der Eltern gefährdet ist und/oder die Eltern nicht in der Lage sind, diese Gefährdung ausreichend zu mildern. (Hauri, Iseli & Zingaro, 2022, S. 20) Laut der Professorin Ulrike Loch (2014, S. 279) stellt ein durch destruktive emotionale Parentifizierung begründetes Misslingen der Eltern-Kind-Beziehung, zu welcher es durch die psychische Erkrankung eines Elternteils kommen kann, das grösste Gefährdungspotential für Kinder mit psychisch erkrankten Eltern dar.

Die Stiftung 'Kinderschutz Schweiz' (Hauri & Zingaro, 2020) hat einen Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich zusammengestellt, welcher ihnen helfen soll, Kindeswohlgefährdung zu erkennen und angemessen zu handeln. Dieser orientiert sich an den Artikeln der UNO Kinderrechtskonvention, welche in dieser Arbeit im Kapitel 5.2 genauer beleuchtet werden. Kinderschutz Schweiz legt den Grundbedarf eines Kindes nach Brazelton et al. (2000) aus. «Zum Grundbedarf gehören, unabhängig von Alter des Kindes folgende Punkte:

- beständige liebevolle Beziehungen
- körperliche Unversehrtheit, Sicherheit, Regulation (z.B. Schreien, Schlafen, Füttern, Selbstberuhigung)
- Erfahrungen, die die individuelle Persönlichkeit des Kindes berücksichtigen
- Erfahrungen, die dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes angemessen sind
- Grenzen und Strukturen
- stabile, unterstützende Gemeinschaften und kulturelle Kontinuität
- eine Zukunftsperspektive»

(Brazelton et al., 2000, S. 11)

Die Erfüllung dieser Merkmale des Grundbedarfs sind für die Einschätzung des Kindeswohls bedeutend. Auch in Bezug auf das potenzielle Vorliegen von destruktiver Parentifizierung können sie als Orientierung dienen. Bei einer destruktiven Parentifizierung ist das Kind überfordert und in seinem Recht auf eine individuelle, kindergerechte Entwicklung verletzt.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt gemäss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB, 2019, S. 7) vor, wenn sich die Eltern nicht genügend um die Grundbedürfnisse des Kindes sorgen können oder wollen und die Entwicklung des Kindes gefährdet ist. Zur Kategorisierung der Kindeswohlgefährdung werden im Leitfaden von Kinderschutz Schweiz (Hauri & Zingaro, 2020) folgende Formen unterschieden:

- Vernachlässigung
- Körperliche Gewalt
- Psychische Gewalt

- Gefährdung als Folge von Erwachsenenkonflikten um das Kind als spezifische Form von psychischer Gewalt
- Sexuelle Gewalt

In der Praxis treten oft mehrere Arten der Kindeswohlgefährdung gleichzeitig auf, wobei sich die verschiedenen Formen häufig überschneiden (Hauri & Zingaro, 2020, S. 12). Bei destruktiver Parentifizierung liegt gemäss der Einschätzung der Autorinnen oft eine Form von (emotionaler) Vernachlässigung oder psychischer Gewalt vor.

Kindeswohlgefährdung entsteht laut Kindler (2007, S. 98) häufig durch eine länger andauernde Überforderung der Eltern, bei der vielfältige Belastungen auf mangelnde materielle, psychische und soziale Ressourcen stossen. Auch das Fehlen von Erfahrungen und inneren Leitbildern für eine angemessene Fürsorge spielt oft eine zentrale Rolle.

In Bezug auf Fürsorge und Erziehung kommen laut Reinhold & Kindler (2006) bei Eltern, die ihre Kinder gefährden, häufig folgende Merkmale vor:

- «Ihre Fähigkeit oder Bereitschaft, eigene Bedürfnisse zugunsten kindlicher Bedürfnisse zurückzustellen, ist eingeschränkt.
- Sie haben altersunangemessene Erwartungen an die Fähigkeit und Selbstständigkeit des Kindes.
- Sie haben ein eingeschränktes Einfühlungsvermögen in die kindlichen Bedürfnisse.
- Sie fühlen sich überdurchschnittlich belastet durch das Kind.
- Sie fühlen sich überdurchschnittlich hilflos in der Erziehung und haben das Gefühl, die Kontrolle zu verlieren.
- Sie haben ein negativ verzerrtes Bild des Kindes und erklären das Verhalten des Kindes als feindselig.
- Sie stimmen harschen Formen der Bestrafung überdurchschnittlich ausgeprägt zu und unterschätzen negative Auswirkungen von Verhaltensweisen, die das Kindeswohl gefährden.»

(Reinhold & Kindler, 2006, S. 127)

Kinderschutz Schweiz stellt zudem eine Liste mit Anhaltspunkten in Bezug auf das Kind zur Verfügung, welche auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten können. Die Liste ist nicht final abgeschlossen. Es wird darauf hingedeutet, keine voreiligen Schlüsse zu ziehen beim Vorhandensein von Anhaltspunkten. Eine bestehende Kindeswohlgefährdung lässt sich nicht eindeutig aus einzelnen Anhaltspunkten feststellen. Sie ist vielmehr fast immer das Resultat einer Gesamteinschätzung. (Hauri & Zingaro, 2020, S. 40)

Abbildung 4

Anhaltspunkte für eine allfällige Gefährdung des Kindes

Körperliche Erscheinung des Kindes › Chronische Unter- oder Fehlernährung › Andauernd unversorgte Wunden › Chronische Müdigkeit › Wiederholt nicht witterungsgemässe Kleidung › Hämatome oder Knochenbrüche, die auf Misshandlung hindeuten³ › Körperliche und motorische Entwicklungsverzögerungen Kognitive Erscheinung des Kindes › Kind kann seine intellektuellen Möglichkeiten deutlich und seit etwa drei Monaten nicht in sachliche Schulleistungen umsetzen › Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen › Konzentrationsschwäche › Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung › Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize Verhaltensauffälligkeiten des Kindes › Wiederholtes Zuspätkommen in die Schule, nicht in die Schule kommen, von der Schule weglaufen	› oder nicht nach Hause gehen (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen) › Von zu Hause weglaufen › Kind hat permanent Mühe, sich sozial in eine Peergruppe zu integrieren, sehr häufige Konflikte oder häufige Gefühle, nicht akzeptiert zu sein › Depressive Reaktionen, Apathie, Suizidalität › Distanzloses Verhalten, Berührungsangst › Schlafstörungen › Essstörungen › Einnässen, einkoten › Selbstverletzung, Selbstgefährdung › Sexuelle Übergriffe auf andere Kinder › Konsum psychoaktiver Substanzen › Aggressives Verhalten › Delinquentes Verhalten Weitere Anhaltspunkte › Gefährliche Wohnverhältnisse und/oder unzureichender Schutz vor Gefahren › Mangelnde Aufsicht und Betreuung › Miterleben von Partnerschaftsgewalt
---	---

Quelle. Hauri & Zingaro, 2020, S. 41

Bei einer Einschätzung des Kindeswohls wird ausserdem abgewogen zwischen den Risiko- und Schutzfaktoren, welche beim Kind vorhanden sind. Abhängig von der Gewichtung dieser Faktoren wird entweder eine mehr oder weniger starke Gefährdung angenommen oder sie wird ausgeschlossen. Potenzielle Risiko- und Schutzfaktoren können in dieser Arbeit im Kapitel 3.2 sowie 3.3 eingesehen werden.

Oftmals ist die Situation, in welcher sich ein Kind befindet in einer Grauzone. Die Lebensbedingungen des Kindes sind zwar nicht gut, aber 'gut genug'. Hierbei kann den Eltern lediglich freiwillige Unterstützung angeboten werden. Es können jedoch keine verbindlichen Hilfs- und Schutzmassnahmen im Rahmen von zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen angeordnet werden. Es ist in dieser Phase entscheidend, mögliche Anzeichen für eine schrittweise Verschlechterung der Lage des Kindes frühzeitig zu erkennen und die nötigen Schutzmassnahmen rechtzeitig einzuleiten. Dies gelingt am besten durch regelmässige Überprüfung der Situation und die wiederholte Einschätzung, ob das Wohl des Kindes gefährdet sein könnte. (Hauri & Zingaro, 2020, S. 41; Open AI, 2024)

Die KESB ist gesetzlich für den Schutz von Kindern (und Erwachsenen) zuständig, was auch die Anordnung von Schutzmassnahmen beinhaltet (KESB, 2019). Bevor es zu Massnahmen der KESB kommt, bieten sich eine Vielzahl von Massnahmen im freiwilligen Kindesschutz an, um die Situation zu verbessern. Zu diesen gehören beispielsweise Beratungsangebote für die

Eltern, eine sozialpädagogische Familienbegleitung, verschiedene Betreuungsangebote oder auch Freizeitangebote wie Spielgruppen. (Schöps & Schenk, 2014, S. 234-250)

Die Autorinnen möchten die Relevanz einer schriftlichen Dokumentation bezüglich der Erkennung einer Kindeswohlgefährdung hervorheben. Es ist wichtig, dass Beobachtungen schriftlich festgehalten werden, um sowohl eine Gesamteinschätzung begründen zu können als auch die Weitergabe von Informationen bei Personalwechsel sicherzustellen. Im Kontext einer Kollektivunterkunft geschieht die schriftliche Dokumentation in Form von Fallführungseinträgen im Dossier der Familie. Zudem sollten die Integrationsberater*innen genau Bescheid wissen über das Vorgehen bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung. Die Auswahl von Massnahmen im freiwilligen Kinderschutz müssen ihnen bekannt sein und sollten den Eltern angeboten werden.

4. Entwicklung des Kindes und die Rolle der Eltern

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die Entwicklungsaufgaben eines Kindes von Geburt bis ins späte Jugendalter und den Erziehungsaufgaben der Eltern in den jeweiligen Lebensabschnitten. Anschliessend findet ein Exkurs statt, in welchem die Erziehungspflichten von Eltern in Afghanistan, der Türkei und der Schweiz aus rechtlicher Sicht verglichen werden. Zudem wird abschliessend auf die Thematik im Asylkontext Bezug genommen.

4.1 Entwicklungsaufgaben des Kindes

Im folgenden Abschnitt werden die altersspezifischen Entwicklungsaufgaben aufgelistet, welche Kinder beziehungsweise Jugendliche durchlaufen, damit ihre Entwicklung optimal verläuft. Die Arbeit der Professorin und Expertin auf dem Gebiet von Methodiken in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Kitty Cassée, dient dabei als Orientierung. Pro Altersphase wird die Entwicklung anhand von verschiedenen Bereichen aufgezeigt. Bei vorliegender Parentifizierung kann davon ausgegangen werden, dass den Entwicklungsaufgaben zu wenig Beachtung geschenkt wird, was ein grosser Risikofaktor für die kindliche Entwicklung darstellt. Wissen über Entwicklungsaufgaben kann somit sowohl in der Prävention als auch der Feststellung von Parentifizierung hilfreich sein.

Den Autorinnen ist bewusst, dass diese Entwicklungsaufgaben aus westlicher Sicht ausgearbeitet wurden. Sie sind grösstenteils universell, können aber kulturelle Unterschiede aufweisen aufgrund von unterschiedlichen kulturellen Werten, Normen und gesellschaftlichen Erwartungen. Wie bereits erwähnt gibt es beispielsweise Unterschiede zwischen individualistischen und kollektivistischen Kulturen. Diese spiegeln sich in den teilweise verschiedenen Entwicklungsaufgaben der Heranwachsenden wider.

Altersphase 0 bis 18 Monate

Das Kind macht grosse Schritte im physischen Bereich. Fein- und visuomotorische Fähigkeiten werden erlangt wie beispielsweise gezieltes Greifen, den Pinzettengriff anwenden und Gegenstände festhalten. Ausserdem sollte die Nahrungsaufnahme und der Schlaf-Wach-Rhythmus gemeistert werden. Auch Bewegungssteuerungsaufgaben wie den Kopf zu heben und später zu krabbeln und zu laufen, gehören dazu. (Cassée, 2019, S. 382)

Zur kognitiven Entwicklung zählen die Erkundung von Gegenständen mit dem Mund, einen Turm bauen zu können, das Zeigen von Objektpermanenz und das Zuordnen von einfachen Formen. (Cassée, 2019, S. 382)

Im sozialen Bereich geht es in dieser Altersphase gemäss Cassée (2019, S. 382) um den Aufbau von Blickkontakt, das Imitieren von Wörtern, das sprachliche Äussern von Wünschen, das Erlernen von selbständigem Essen und Trinken und dem Zeigen von Interaktionsausdrücken. Die Interaktion mit der Umwelt ist zentral, da sie überlebensnotwendig ist. Bindung spielt eine wichtige Rolle. Es sollen Bindungsbeziehungen hergestellt werden zu einer oder mehreren Bezugspersonen, welche dem Kind Sicherheit gewährleisten und als Regulator genutzt werden können.

Die primären Emotionen werden entwickelt und in dieser Altersphase als nonverbale Vermittlungshilfe gegenüber anderen genutzt. Dazu gehört der Ausdruck von Interesse, Freude, Ekel, Ärger, Überraschung, Trauer und Angst. Es wird Trost gesucht bei Bezugspersonen. (Cassée, 2019, S. 382)

Altersphase 18 Monate bis 4 Jahre (Kleinkindalter)

Trocken und sauber werden im Zuge der Reinlichkeitsentwicklung ist ein Meilenstein in dieser Altersphase. Dazu kommen neue motorische Fähigkeiten dank verbesserter Augen-Hand-Koordination, wie gerade eine Linie nachzeichnen oder Klötzchen stapeln zu können. Gehen, rennen, hüpfen und einen grossen Ball fangen zählen zu den Bewegungssteuerungsentwicklungen in diesem Alter. (Cassée, 2019, S. 383)

Die soziale Entwicklung umfasst das Erlernen von Zweiwortsätzen, das Wort 'Nein' richtig anzuwenden und kurze Sätze nachzusprechen. Die Sprache dient der Interaktion mit der Umwelt und Anliegen können nun verbal mitgeteilt werden. Ausserdem spricht das Kind nun von sich selbst als «ich», es zeigt Eigensinn, will helfen und freut sich über Lob. (Cassée, 2019, S. 383)

Im emotionalen Bereich gehört laut Cassée (2019, S. 383) das Interesse für die Gefühle anderer, das Begrüssen der Eltern, verteidigen von Eigentum und das Zeigen von Scham, Stolz und Begeisterung dazu. Ausserdem beginnt die Entwicklung eines Werte- und Normensystems wozu das Akzeptieren von externer Kontrolle und Vorgaben sowie die Bewältigung von Konflikten gehört.

Altersphase 4 bis 6 Jahre (Kindergartenalter)

Physisch geht die Entwicklung weiter mit Aufgaben wie: Am Klettergerüst turnen, allein Treppen steigen, Velofahren ohne Stützräder. Die Feinmotorik wird verbessert und das Kind lernt nun einer geraden Linie entlangzuschneiden, einen Schlüssel zu gebrauchen oder einen Kreis zu zeichnen. (Cassée, 2019, S. 384)

Die soziale Entwicklung von Vier- bis Sechsjährigen beinhaltet Aufgaben wie: Grenzen zu akzeptieren, teilen und abwarten zu können, die Berücksichtigung von Wünschen anderer Kinder, sich zu entschuldigen und andere zu loben. Das Beziehungsumfeld erweitert sich, wobei

die Interaktion mit gleichaltrigen Kindern an Bedeutung gewinnt. Für den Eintritt in den Kindergarten ist diese Erfahrung wichtig, da das Kind dort viel Zeit mit Gleichaltrigen verbringt. (Cassée, 2019, S. 384)

Die Regulation der eigenen Emotionen erfolgt während dieser Altersphase nicht mehr willkürlich, sondern beginnt dank strategischen Funktionen kontrollierter zu werden. Das Kind hilft anderen, zeigt Empathie und erkennt die Gefühle anderer. Es kann komplexe Gefühlszustände erklären und Emotionen mimisch darstellen. (Cassée, 2019, S. 384)

Altersphase 7 bis 12 Jahre (Schulalter)

Der Schuleintritt steht spätestens in dieser Altersphase an. In unserer Kultur ist er eine wichtige und rechtlich verpflichtende Entwicklungsaufgabe. Dabei wird davon ausgegangen, dass die vorherigen Entwicklungsaufgaben bereits erfolgreich bewältigt wurden, um den neuen schulischen Anforderungen zu genügen. (Cassée, 2019, S. 385)

Das Kind ist Interaktionen mit Gleichaltrigen bereits gewohnt und sollte beim Schuleintritt in der Lage sein, Interaktionen mit Gleichaltrigen anzugehen und Freundschaften aufzubauen. Das hilft Kindern ihr Verständnis für Gerechtigkeit, Normen und Regeln zu erweitern. Sowohl konkurrenzieren als auch kooperieren sind wichtig in der Phase. Dem Kind sollte auch eine wechselseitige Anpassung gelingen, indem es sich in eine Gruppe einfügen kann und sich gleichzeitig als eigenständige Person mit eigenen Ideen und Vorstellungen einbringen kann. (Cassée, 2019, S. 385)

Gemäss Cassée (2019, S. 385-386) wird von einem Schulkind im Unterschied zu einem Kleinkind erwartet, dass es eine Arbeitshaltung hat. So muss es vorgegebene Leistungen innerhalb einer bestimmten Zeit erbringen können und sich dazu immer mehr selbst motivieren. Dazu benötigt es unter anderem Ausdauer, Konzentration, Sorgfalt und Selbständigkeit.

Um die Schul- und Freizeit körperlich gut meistern zu können, sind altersgemässe Körperkraft, ein gutes Körpergefühl und Körperbeherrschung die Voraussetzung. Die Augen-Hand-Koordination und die Feinmotorik müssen zudem ständig weiterentwickelt werden. (Cassée, 2019, S. 386)

Das Erlernen von sogenannten Kulturtechniken wie Rechnen, Lesen und Schreiben wird erwartet. Und zusätzlich sollte das Kind über eine gute Allgemeinbildung verfügen. Damit soll das eigene Leben immer autonom gestaltet werden können und später die Möglichkeit bestehen, einen Beruf zu erlernen, Geld zu verdienen, Beziehungen zu gestalten oder eine Familie zu gründen. (Cassée, 2019, S. 386)

Der Aktionsradius und die Eigenverantwortung in Bezug auf die Freizeitgestaltung verändern sich. Das jüngere Schulkind ist normalerweise stark von den Möglichkeiten des familiären

Rahmens abhängig. Das ältere Schulkind dehnt den Aktionsradius aus und übernimmt mehr Eigenverantwortung für die Freizeit. Dies kann zu Konflikten mit den Eltern führen. Der Zugang zu elektronischen Medien kann einen grossen Einfluss haben auf die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und auch auf das Konsumverhalten von Kindern. So orientieren sich die Wünsche nach Spielsachen oft an dem, was in der Werbung gesehen wurde. Allgemein bringt die Vielzahl von Angeboten eine Vielzahl von Konsumwünschen mit sich. Es muss ein ressourcen- und bedürfnisorientiertes Konsumverhalten erlernt werden. (Cassée, 2019, S. 387)

Gesellschaftliche Veränderungen haben grosse Änderungen im Zusammenleben verursacht. Es ist laut Cassée (2019, S. 387) nicht gegeben, dass die ältere Generation einen Wissens- und Machtvorsprung hat. «Auch in der Familie kann sich die Generationengrenze mit zunehmenden Fähigkeiten der Kinder verschieben: Die Kinder erledigen z.B. Aufgaben in der Familie, weil die Eltern dazu nicht in der Lage sind, und gewinnen damit an Macht.» Das Kind muss dennoch einen geduldeten Umgang mit Regeln und äusseren Erwartungen finden.

Altersphase 13 bis 20 Jahre (Jugendalter)

Jugendliche sind mit vielen Erwartungen und Herausforderungen konfrontiert. Die Unterstützung der Familie und Schule sowie öffentlich zugängliche Angebote wie Jugendtreffs oder Berufsberatung tragen dazu bei, dass die Entwicklungsaufgaben in diesem Lebensabschnitt erfolgreich gemeistert werden können (Cassée, 2019, S. 388).

Die Schule spielt eine zentrale Rolle in dieser Altersphase und es gilt, schulische Aufgaben zu bewältigen. Der Individualisierungsschub der Pubertät bringt gleichzeitig eine kritische Haltung zu vorgegebenen Strukturen und Fremdbestimmung mit sich. Konflikte mit Eltern und Lehrpersonen kommen häufiger vor und es kann zu Interessenskonflikten zwischen dem schulischen Bereich und der Freizeit kommen. Für Jugendliche ist es wichtig, sich als selbstwirksam erleben zu können. So können sie die Leistungen erbringen, welche von ihnen gefordert werden und sich besser selbst steuern. Im Jugendalter muss ausserdem Verantwortung übernommen werden, um wichtige Entscheidungen rund um die berufliche Zukunft nach dem Abschluss der Schule zu treffen. (Cassée, 2019, S. 388-389)

Jugendliche erleben ihren Körper gemäss Casée (2019, S. 389) in einer Phase der schnellen Veränderungen. Es kann für sie herausfordernd sein, das veränderte Körperbild anzunehmen und in ihr Selbstbild zu integrieren. Gesellschaftlicher Druck bezüglich dem Aussehen kommen erschwerend hinzu. Zu den Entwicklungsaufgaben gehören auch geeignete Ernährungsgewohnheiten und eine gute Körper- und Gesundheitspflege. Auch die Entdeckung der eigenen Sexualität sowie erste intime Beziehungen gehören zu den Entwicklungsaufgaben dieses Alters.

Die Jugendlichen können ihre Freizeit immer mehr auf eigene Verantwortung gestalten und verbringen stets weniger Zeit mit ihren Eltern. Da die normativen und sozialen Erwartungen der Freizeit subkulturell bestimmt sind, anders als in der Schule, kann Individuellem mehr Ausdruck gegeben werden. Cassée (2019, S. 390) sagt, dass die Freizeit ein bedeutsames Lernsetting bildet für sozial erwünschtes und auch für unerwünschtes Verhalten.

Gleichaltrige werden bei der Ablösung vom Elternhaus zu neuen Bezugspersonen, mit welchen wichtige Themen besprochen werden können. «Sie bieten Orientierung und Stabilisierung, Freiraum für die Erprobung neuer Möglichkeiten im Sozialverhalten, Unterstützung durch die normierte Wirkung eines Kollektivs und Hilfe bei der Identitätsfindung.» (Cassée, 2019, S. 389). Diese Erschaffung eines Bildes der eigenen Person ist zentral in dieser Lebensphase und eine imposante Aufgabe am Ende des Jugendalters (Cassée, 2019, S. 389-391).

Die Ablösung von den Eltern ist abhängig von der Qualität der Beziehungen innerhalb der Familie. Wenn keine Bindung und Zugehörigkeit vorhanden sind, ist die Ablösung eine weitaus grössere Herausforderung. Ein realistisches Bild der eigenen Rolle innerhalb der Familie ist hingegen hilfreich. Die Ablösung erfolgt sowohl emotional als später auch materiell und räumlich. Spätestens beim Auszug aus dem Elternhaus kommen viele neue alltägliche Anforderungen und Aufgaben wie beispielsweise administrative Aufgaben oder kochen, auf die Jugendlichen zu. (Cassée, 2019, S. 391-392)

4.2 Erziehungsaufgaben der Eltern

Wie in Kapitel 3.1 beschrieben wurde, ist ein wichtiges Indiz für eine destruktive Form von Parentifizierung, dass Kinder angesichts der Parentifizierung wichtige Entwicklungsschritte nicht bewältigen können. Weshalb nicht nur Kenntnisse über Entwicklungsaufgaben, welche zuvor beleuchtet wurden, für die Bearbeitung der Fragestellung relevant sind, sondern ebenfalls die Erziehungsaufgaben der Eltern zu den jeweiligen Lebensabschnitten der Kinder und Jugendlichen. Cassée (2019) unterscheidet dabei zwischen vier Abschnitten der Kindheit und Jugend, welche jeweils unterschiedliche Kompetenzen der Eltern erfordern. Nachfolgend findet sich ein Überblick über die jeweiligen Erziehungsaufgaben nach Cassée (2019) für die entsprechenden Altersabschnitte.

Geburt bis 3-jährig

In dieser Lebensphase erachtet es Cassée (2019) als notwendig, dass Eltern angemessen und zeitnah auf essenzielle Bedürfnisse des Kindes reagieren können. Als essenzielle Bedürfnisse können beispielsweise das Bedürfnis nach Nahrung, nach Nähe oder nach Körperpflege genannt werden. Da sich Kinder im Kleinkindalter noch nicht durch Sprache ausdrücken

können, kommt der Wahrnehmung dieser Bedürfnisse durch Eltern eine besondere Bedeutung zu. Ebenfalls sollten in dieser Zeit Lernprozesse durch die soziale Interaktion mit dem Kind gefördert werden, indem Eltern auf das Verhalten des Kindes angemessen reagieren und das Verhalten bestärken. Die Wohnung muss durch die Eltern kleinkindgerecht eingerichtet werden, damit das Kind motorische Fähigkeiten möglichst risikofrei entwickeln kann. Die Betreuung von Kindern im Kleinkindalter fordert von Eltern oft eine Anpassung des eigenen Tagesablaufs an die Bedürfnisse des Kindes. (Cassée, 2019, S. 397-398)

Vorschulalter

Im Vorschulalter spielt weiterhin die Reaktion auf basale Bedürfnisse eine essenzielle Rolle und die Eltern sollten Lernräume bei täglichen Aufgaben schaffen (Cassée, 2019, S. 399). Beispielsweise können Kinder in dieser Zeit lernen, selbstständig die Zähne zu putzen oder die Schuhe anzuziehen.

Das Spannungsfeld zwischen Autonomie des Kindes und Normen und Regeln der Eltern respektive Familie erfordert jedoch auch, dass Grenzen gesetzt und wichtige Normen und Regeln vermittelt werden. Das Lernen hat für Kinder einen elementaren Stellenwert, weshalb innerhalb der Familienwohnung anregende Spielmöglichkeiten vorhanden sein sollten. Auch der Kontakt zu anderen Kindern sollte durch die Eltern ermöglicht werden. (Cassée, 2019, S. 399-400)

Mit dem Eintritt in die Kindertagesstätte oder einen Kindergarten kommt es in dieser Zeit auch zu einer Erweiterung des sozialen Netzes des Kindes. Im Falle unterschiedlicher Wertvorstellungen zwischen der Bildungsinstitution und dem Elternhaus ist es sinnvoll, den Erziehungsstil auf den Stil der Kindertagesstätte respektive des Kindergartens anzupassen, um Spannungsfelder für das Kind zu vermeiden. Im Rahmen der Schulpflicht müssen Eltern sicherstellen, dass die Kinder den Kindergarten besuchen und beispielsweise pünktlich und in angemessener Kleidung zum Unterricht erscheinen. (Cassée, 2019, S. 399-400)

7 – 12 Jahre

Bei Kindern, welche sich in dieser Lebensphase befinden, wird das soziale Netz der Kinder weiter ausgedehnt. Aus diesen neuen Lebensbereichen ergeben sich neue Herausforderungen für das Kind. Die Eltern haben die Aufgabe, das Kind bei der Bewältigung dieser neuen Aufgaben zu unterstützen. So zum Beispiel beim Besuch der Schule. Auch in diesem Lebensabschnitt ist es wichtig, allenfalls Grenzen zu setzen. (Cassée, 2019, S. 401)

Mit dem Schuleintritt muss das Kind auch Hausaufgaben erledigen. Es ist daher notwendig, dass Kinder einen ruhigen Ort zum Lernen innerhalb der eigenen vier Wände haben und dass als Ausgleich auch Raum besteht zum Spielen. Weiter kann auch die Mediennutzung an

Bedeutung gewinnen, was bei den Eltern eine hohe Medienkompetenz erfordert, um die Fantasie der Kinder nicht einzuschränken und die Entwicklung zu fördern. (Cassée, 2019, S. 401)

Das Schaffen von Lernräumen ist weiterhin essenziell, dabei spielt nun auch der Kontakt zu Gleichaltrigen eine grosse Rolle. Kinder sollten die Möglichkeit haben, auch ausserhalb des eigenen Zuhauses Freund*innen zu treffen. Nichtsdestotrotz ist es gerade in dieser Lebensphase wichtig, dass Eltern den Zusammenhalt der Familie weiter fördern, zum Beispiel durch gemeinsame Aktivitäten und Rituale innerhalb der Familie. Auch in diesem Lebensabschnitt kann es wiederum zu Differenzen zwischen dem eigenen Erziehungsstil und dem der Schule kommen, mit dem Eltern umgehen müssen und ihren eigenen Stil gegebenenfalls anpassen sollten. Kinder sollten zudem beim Übernehmen von Verantwortung angeleitet und den Fähigkeiten entsprechend unterstützt werden. (Cassée, 2019, S. 400-403)

Jugendliche von 13 – 20 Jahren

Mit dem Eintritt in die Jugend stehen junge Menschen, wie in Kapitel 4.1 beschrieben, vor einer Vielzahl an neuen Erfahrungen und Aufgaben, auf der emotionalen, körperlichen sowie sozialen und gesellschaftlichen Ebene (Cassée, 2019, S. 404).

Das Aushandeln von Grenzen und ein konstruktiver Umgang mit der wachsenden Selbstständigkeit der Jugendlichen ist zentraler Bestandteil der Erziehungsaufgabe in diesem Lebensabschnitt. Die spätere Ablösung vom Elternhaus erfordert von den Eltern einerseits, dass sie als beständigen Wert und sicheren Hafen fungieren und andererseits, dass sie die Eigenverantwortung der Jugendlichen fördern. Eltern müssen in dieser Phase auch lernen loszulassen und bereit sein, neue Rahmenbedingungen innerhalb der Eltern-Kind-Beziehung zu etablieren. (Cassée, 2019, S. 404-405)

4.2.1 Exkurs: Erziehung und Familienrecht im Ländervergleich

Die Erziehungsaufgaben lassen sich nicht nur aus entwicklungspsychologischer Sicht betrachten. Ebenfalls ist Erziehung in vielen Ländern rechtlich verankert und kann je nach geografischem Kontext variieren. Aus dem Recht können deshalb Hinweise zur unterschiedlichen Auffassung von Erziehung abgeleitet werden, jedoch können dabei nicht die individuellen Wertvorstellungen der Bewohner*innen einer Region abgebildet werden. Dies würde der Diversität von Gesellschaften und Individuen nicht gerecht werden. Das Recht kann aber erste Hinweise auf ein geteiltes normatives Verständnis geben. Weshalb im Folgenden ein Blick auf das Familienrecht in den Ländern Schweiz, Afghanistan und Türkei geworfen wird. Die Autorinnen wählen Afghanistan und die Türkei, da Personen dieser Nationen nach Personen aus der Ukraine gemäss Kapitel 2.1 im Jahr 2023 am häufigsten innerhalb der Asylverfahren in der Schweiz vertreten waren. Das Kapitel soll Gemeinsamkeiten und Unterschiede hinsichtlich

ausgewählter rechtlicher Normen, welche die Erziehung betreffen, aufgreifen. Daraus können Herausforderungen und Chancen abgeleitet werden, welche sich allenfalls auch auf die Parentifizierung von geflüchteten Kindern auswirken und das interkulturelle Verständnis verbessern können.

Im Schweizer Recht wird das Familienrecht im Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) festgehalten. Die im vorgängigen Kapitel besprochenen Erziehungsaufgaben und Entwicklungsschritte sind in der Anwendung des Rechts zum Beispiel für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), innerhalb von Kindsschutzabklärungen oder der Mandatsführung relevant. In erster Linie sind jedoch die Eltern für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich und tragen folglich auch die elterliche Sorge. Gemäss Art. 301 Abs. 1 ZGB müssen sich bei der Erziehung und Pflege des Kindes beide Elternteile am Wohl des Kindes orientieren. Art. 302 Abs. 1 ZGB legt fest, dass die elterliche Sorge unter anderem die geistliche, sittliche und körperliche Förderung des Kindes sowie die Erziehung des Kindes umfasst. Die allgemeine und berufliche Bildung sollte sich gemäss Art. 302 Abs. 2 soweit möglich an den individuellen Neigungen und Fähigkeiten des Kindes orientieren und durch die Eltern gefördert werden. Da in Kapitel 3.4.4, 4.1 und 4.2 bereits ausführlich über die verschiedenen Aspekte des Kindeswohl sowie der westlichen Sicht auf eine gute Kindesentwicklung eingegangen wurde, werden diese hier nicht mehr aufgeführt. Weshalb nun eine Betrachtung des afghanischen Familienrechts folgt.

Gemäss Elger & Stolleis, 2018 (zitiert nach Müller, o. D.) wird sich im Nahen und Mittleren Osten bei der Gesetzgebung mehrheitlich an der Sharia, dem islamischen Recht, orientiert, so auch in Afghanistan. Auch in ungeschriebener Form spielte die Sharia bereits vor der Machtübernahme der Taliban eine zentrale Rolle bei der Rechtsanwendung. Da ca. 90 Prozent der Afghan*innen Analphabet*innen sind, kommt zudem dem lokalen Gewohnheitsrecht eine besondere Bedeutung zu. Aufgrund der mangelnden Durchsetzung des Rechts und dem Parallelen bestehen von Gewohnheitsrecht und islamischen Recht, kann bei der Bevölkerung zum Teil auch ein Misstrauen in staatliche Institutionen beobachtet werden. (Rastin-Tehrani, 2007, S. 137)

Weiter kann die Auslegung der Sharia stark variieren, wie wir es besonders deutlich anhand des Taliban Regimes sehen und eine Erfassung der lokalen Gepflogenheiten würde den Umfang der vorliegenden Arbeit übersteigen, weshalb sich die Autorinnen im Folgenden vor allem anhand des Zivilgesetzbuches orientieren. Es ist aber zu beachten, dass Stand Heute, das kodifizierte Recht unter anderem aufgrund der Herrschaft durch die Taliban kein verlässlicher Wert mehr darstellt und die Rechtslage von Unbeständigkeit und unregelmässiger Verfahren geprägt ist (Bennett, 2023, S. 10).

Zu Beginn wird auf den Sorgerechtsbegriff nach afghanischem Recht eingegangen. Innerhalb der Erziehung kommt hierbei der Frau aus rechtlicher Sicht eine besondere Bedeutung zu. Beispielsweise wird im afghanischen Zivilgesetzbuch vom 5. März 1977 der Sorgerechtsbegriff wie folgt beschrieben: "Custody is caring and nurturing of child during the period in which child needs care and nurture of woman" (zitiert nach Afghanistan Legal Education Project, 2014. S. 43). Das Zitat legt nahe, dass die Befriedigung des kindlichen Bedürfnis von Versorgung und Betreuung vorrangig Aufgabe des weiblichen Geschlechts ist.

Im Sinne des Sorgerechts steht gemäss Art. 238 des afghanischen Zivilgesetzbuches zudem die Förderung und Versorgung des Kindes im Vordergrund. Den Vätern und männlichen Familienangehörigen kommt weiter gemäss Art. 239 und Art. 241 des afghanischen Zivilgesetzbuches nur eine zweitrangige Rolle zu, welche zum Zuge kommt, wenn keine weiblichen Familienangehörigen diese Aufgaben übernehmen können. (zitiert nach Afghanistan Legal Education Project, 2014. S. 43-44)

Das Sorgerecht im zuvor beschriebenen Verständnis endet bei Söhnen im Alter von 7 Jahren und bei Töchtern im Alter von 9 Jahren (Art. 249 Afghanisches Zivilgesetzbuch zitiert nach Afghanistan Legal Education Project, 2014. S. 45). Dies ist auch ein Hinweis, dass der Begriff in der afghanisch-rechtlichen Auffassung nicht mit der schweizerischen Auffassung gleichzusetzen ist. Die elterliche Sorge umfasst im schweizerischen Verständnis die Pflege und Erziehung des Kindes und dessen Förderung bis zum Alter von 18 Jahren (Art. 296 Abs. 2 ZGB). Im afghanischen Verständnis wird über das Alter von 7 oder 9 Jahren hinaus, aus rechtlicher Sicht noch die Unterhaltspflicht, welche dem Vater zugeteilt wird, festgehalten. Diese väterliche Pflicht endet gemäss Art. 256 des afghanischen Zivilgesetzbuches, für Minderjährige Kinder, wenn der Sohn arbeitsfähig ist oder die Tochter das heiratsfähige Alter erreicht (zitiert nach Afghanistan Legal Education Project, 2014, S. 46). Das heiratsfähige Alter liegt gemäss Gesetz bei Mädchen bei 16 Jahren obwohl in der Praxis Kinderehen keine Seltenheit sind, oft auch aus wirtschaftlichen Gründen (Rastin-Tehrani, 2007, S. 140).

Gemäss dem Max Planck Institute for Comparative and International Private Law (2017, S. 106) beginnt mit dem Ende des Sorgerechts durch die Mutter, die Vormundschaft durch den Vater, welche aber im Zivilgesetzbuch nicht spezifisch definiert ist. "However, all schools of Islamic law agree that the father is obliged to provide for education, upbringing, development, health and security of the minor child" (Max Planck Institute for Comparative and International Private Law, 2007, S. 106).

Für die Arbeit mit geflüchteten Menschen aus diesem Raum ergeben sich drei spannende Erkenntnisse. Erstens wird aus rechtlicher Sicht, der Erziehungsbegriff nicht wie im schweizerischen Verständnis verstanden und die emotionale respektive körperliche Fürsorge durch die Mutter endet in Afghanistan früher als in der Schweiz und wird später durch die Vormundschaft

durch den Vater ergänzt. Zudem kommt der Frau in der Rolle als Mutter und Ehefrau eine besondere Bedeutung zu. Ersteres vor allem in den ersten Lebensjahren des Kindes. Beides kann ein Hinweis darauf sein, dass Jungen und Mädchen durch die Eltern unterschiedlich erzogen werden und folglich geschlechtsspezifische Entwicklungs- und Erziehungsvorstellungen vorliegen. In der Schweiz kann dies zu Wertekonflikten führen, wenn sich die Auffassung einer guten Kindheit im Herkunfts- und Aufnahmeland unterscheiden. Gerade im Hinblick auf die Bildung von Kindern, müssen sich Eltern in der Schweiz an den Interessen und Fähigkeiten des Kindes orientieren und nicht am Geschlecht. Die berufliche Bildung in der Schweiz spielt aus rechtlicher Sicht für Mädchen und Jungen eine zentrale Rolle. Weiter kann festgestellt werden, dass auch aus dem afghanischen Rechtsverständnis Kindheit, als besonders Lebensalter anerkannt wird, in dem Kinder besondere Fürsorge und Pflege durch eine Drittperson benötigen.

Als Vergleich ist gemäss dem türkischen Zivilgesetzbuch vom 22. November 2001 (Türk Medeni Kanunu, Art. 185, Art. 327, Art. 340; DeepL, 2024) die Erziehung, Betreuung und Aufsicht der Kinder sowie die rechtliche Vertretung und Erfüllung der Unterhaltspflicht Aufgabe beider Ehepartner*innen, was sich mit der schweizerischen Rechtsstellung deckt. Gemäss Art. 340 Abs. 2 des Türkischen Zivilgesetzbuches (Türk Medeni Kanun; DeepL, 2024) sind Kinder wie in der Schweiz auch entsprechend der individuellen Fähigkeiten und Neigungen des Kindes zu fördern. Gemäss Art. 350 Abs. 1 des türkischen Zivilgesetzbuches (Türk Medin Kanun; DeepL, 2024) sind die Eltern wie bereits erwähnt gemeinsam für die Erziehung sowie die Sorge der körperlichen, geistlichen, moralischen und sozialen Entwicklung verantwortlich. Aufgrund der Nähe des türkischen zum schweizerischen Gesetz, kann vermutet werden, dass innerhalb von Erziehungsfragen türkische Eltern im Falle einer Migration in die Schweiz bereits ein ähnliches Verständnis aufweisen, was gerade in Bezug auf allfällige Kindesschutzthemen innerhalb der Schweiz, von Vorteil sein kann. Beispielsweise dann, wenn Sozialarbeitende Hilfsangebote im Rahmen des Kindesschutz mit den Eltern thematisieren und aufgleisen müssen. Da Kinder aus dem türkischen sowie schweizerischen Rechtsverständnis anhand ihrer Fähigkeiten gefördert werden müssen, kann auch hier von einer geteilten Sichtweise ausgegangen werden, was sich gerade im Hinblick auf die soziale, schulische und spätere berufliche Integration der Kinder positiv auswirken kann.

4.3 Entwicklungs- und Erziehungsaufgaben im Asylkontext

In Kollektivunterkünften scheint sowohl die Bewältigung der Entwicklungsaufgaben der Kinder als auch die Umsetzung der Erziehungsaufgaben der Eltern durch strukturelle, aber auch individuelle Hürden erschwert. Die räumlichen Verhältnisse sind eng und lassen wenig Raum für das Privatleben einer Familie oder Einzelperson. Ein geteiltes Familienzimmer macht

ungestörtes Lernen für ein Schulkind herausfordernd. Auch der Ablöseprozess der Jugendlichen wird dadurch deutlich erschwert. Der Aufbau von sozialen Kontakten ausserhalb der Unterkunft kann für geflüchtete Menschen herausfordernd sein, aufgrund von sprachlichen Hürden und Einschränkungen durch limitierte finanzielle Ressourcen.

Zu beachten gilt es ausserdem, dass die Kinder und Jugendlichen im Asylkontext zusätzliche nicht normative Entwicklungsaufgaben zu erfüllen haben. Die besonderen zusätzlichen Entwicklungsaufgaben können einen Risikofaktor darstellen für die Bewältigung der normativen Aufgaben. (Cassée, 2019, S. 393)

Im Kapitel 2.2 wurde deutlich, dass das Erlernen der deutschen Sprache und die Integration in das Schweizer Normen- und Wertesystem zentrale Teile sind im Auftrag der Kollektivunterkünfte. Für Kinder und Jugendliche sind dies somit zentrale Entwicklungsaufgaben. Gleichzeitig können Eltern von ihnen erwarten, dass sie die kulturelle Identität ihres Herkunftslandes bewahren sollen (Kapitel 3.4). Es gilt gemäss Cassée (2019, S. 393) ein Verständnis für die kulturellen Unterschiede und für die Umgebungskultur zu erlangen. Weiter muss die Migrationsgeschichte in die eigene Biografie eingebettet werden, was besonders für Jugendliche eine grosse Herausforderung und konfliktreich sein kann (Cassée, 2019, S. 393).

Laut Mehmetaj (pers. Mitteilung, 11. November 2024) sind Kinder häufig schneller in ihren Integrationsschritten als die Eltern, was in Parentifizierung resultieren kann, indem sie elterliche Aufgaben für die Familie übernehmen. Die Ablösung vom Elternhaus kann durch dieses Abhängigkeitsverhältnis missglücken. Wenn ein Elternteil eine psychische Erkrankung hat, kommt hinzu, dass Kinder und Jugendliche das Krankheitsbild kennen sollten, einen Umgang mit den Auswirkungen der Krankheit finden müssen und mit Ängsten konfrontiert sind. (Cassée, 2019, S. 393). Gemäss Plattner (2019, S. 43-44.) ist in Folge einer Depression des Elternteils zudem die Erziehungsfähigkeit desselben eingeschränkt. Kinder sind folglich oft auf sich allein gestellt, weil das erkrankte Elternteil nicht die Kraft findet, sich um die Kinder zu kümmern oder aber ihre Sicherheit und Gesundheit kann gefährdet sein. Plattner (2019, S. 43) nennt dazu beispielsweise die Unaufmerksamkeit der psychisch kranken Eltern im Strassenverkehr. Aus Sicht der Autorinnen könnten die Eltern gegebenenfalls auch nicht die Kraft haben, für die Kinder zu kochen oder die Kinder wetterentsprechend anzuziehen. Eine Vernachlässigung des Kindes ist hier nicht auszuschliessen. Gemäss dem Universitätsspital Zürich (2021, Folie 24) zeigen sich bei einer Posttraumatischen Belastungsstörung Symptome wie eine gestörte Emotionsregulation, welche mit gewalttätigen Ausbrüchen einhergehen kann. Weiter werden dissoziativen Zustände und gestörte Nähe- und Distanzthematiken als Symptome einer PTBS genannt. Es ist daher aus Sicht der Autorinnen naheliegend, dass auch im Falle einer PTBS die Erziehungsfähigkeit eingeschränkt ist und zur Gefährdung der Kinder führen kann.

5. Auftrag der Sozialen Arbeit

Das vorliegende Kapitel widmet sich dem Auftrag der Sozialen Arbeit und beleuchtet ihn in einem ersten Schritt anhand des Berufskodex von AvenirSocial, dem Berufsverband für die Soziale Arbeit in der Schweiz. In einem weiteren Schritt wird der Auftrag der Sozialen Arbeit anhand der UN-Kinderrechtskonvention aufgezeigt, der unter anderem die rechtliche Grundlage für die Soziale Arbeit, welche mit und für Kinder arbeitet, darstellt. Die Auseinandersetzung mit dem Auftrag und den daraus abgeleiteten Erkenntnissen ermöglicht es den Autorinnen die vorliegende Fragestellung anhand ethischen und rechtlichen Standards beantworten zu können und trägt zudem zu einem geteilten Professionsverständnis bei, das auch in Kollektivunterkünften im Berner Oberland aus fachlicher Sicht vertreten werden sollte.

5.1 Berufskodex

AvenirSocial ist der Berufsverband für die Soziale Arbeit in der Schweiz, welcher die Interessen der Fachpersonen der Sozialen Arbeit vertritt. Er wurde 2005 gegründet und veröffentlicht regelmässig Leitfäden für die Praxis in der Sozialen Arbeit. Ausserdem hat der Verband 2010 den Berufskodex herausgegeben, welcher ethische Richtlinien für das moralische berufliche Handeln in der Sozialen Arbeit aufzeigt. (AvenirSocial, o. D.) Laut Schmocker (2011, S. 12) übernimmt der Berufskodex die Funktion eines Scharniers zwischen philosophischer Ethik und moralischem Handeln, zwischen Theorie und Handlungspraxis. Folgend werden für diese Arbeit relevante Ausschnitte aus dem Berufskodex von AvenirSocial aufgezeigt, um die Handlungsdringlichkeit von Sozialarbeitenden bei Parentifizierung zu verdeutlichen.

Gemäss dem Berufskodex von AvenirSocial gilt als Leitidee der Sozialen Arbeit, dass alle Menschen das Recht haben auf die Befriedigung grundlegender Bedürfnisse sowie auf Integrität und Integration in ein soziales Umfeld. Parallel besteht eine Verpflichtung anderen Menschen gegenüber, sie in diesem Recht zu unterstützen. (Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz, 2010, S. 7) Knoll betont zudem die Aufgabe der Sozialen Arbeit, allen Menschen den Zugang zur Entwicklung ihres gesamten Potentials zu ermöglichen und Wege zu ebnen, dass sie ihr Leben erfüllend gestalten können. (Knoll, 2010, S. 228)

Zu den Zielen und Verpflichtungen der Sozialen Arbeit gehören laut AvenirSocial unter anderem:

- «soziale Integration
- das Erfinden, Entwickeln und Vermitteln von Lösungen für soziale Probleme
- Menschen zu begleiten, betreuen oder zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern, sichern und zu stabilisieren

- Sozialpolitische Interventionen zu unterstützen
- Veränderungen zu fördern, die Menschen unabhängiger werden lassen, auch von der Sozialen Arbeit
- Unterstützung von sozialpolitischen Interventionen und Mitgestaltung an Lösungen für strukturelle Probleme
- Die Verpflichtung in einem dreifachen Mandat»

(Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz, 2010, S. 7-8)

Dabei basieren Sozialarbeitende ihr professionelles Handeln auf der Achtung der menschlichen Würde und den daraus resultierenden Rechten jedes Menschen.

Zu den Handlungsmaximen gehört es für Professionelle der Sozialen Arbeit, dass sie «ihre persönlichen und beruflichen Wissens- und Handlungskompetenzen sowie ihr ethisches Bewusstsein» ständig weiterentwickeln. Ausserdem verpflichten sich Sozialarbeitende, ihre Aufgaben gemäss den ethischen Standards des Berufskodexes sorgfältig auszuführen und sich dafür einzusetzen, dass auch die Organisation, in der sie arbeiten, diese Standards respektiert und einhält. (Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz, 2010, S. 13-14)

Müller-Hermann und Becker-Lenz (2016, S. 79) präsentieren jedoch aus Forschungsergebnissen die Annahme, «dass die kodifizierte Berufsethik für die Praxis kaum eine Rolle spielt und diese vielmehr ihren eigenen, je unterschiedlichen Handlungsrouinen und Professionalitätskonzeptionen folgt.» Auch Keller (2016, S. 23) deutet darauf hin, dass obwohl berufsethische Leitlinien wertvolle Orientierung bieten, eine reflektierte Berufspraxis nicht einfach durch die Umsetzung normativer Vorgaben erreicht werden kann. Die Praxis wirft weiterhin inhaltliche Fragen auf, da ethische Prinzipien oft abstrakt formuliert sind und die idealen Vorstellungen häufig von den komplexen Realitäten des Berufsalltags abweichen. Knoll (2010, S. 13) bringt es auf den Punkt: Sozialarbeitende können ihr Handeln häufig weder gegenüber sich selbst noch gegenüber anderen begründen und glauben, sie würden nur nach einem Bauchgefühl handeln, wobei sie ihr akademisches Wissen vergessen.

In Bezug auf destruktive Parentifizierung kann gesagt werden, dass für Sozialarbeitende unbedingter Handlungsbedarf besteht. Denn die Kinder, welche von dieser Form der Parentifizierung betroffen sind, können weder ihr gesamtes Potential ausschöpfen noch können sie sich sicher entwickeln. Die Kinder und Jugendlichen befinden sich vielmehr in einer sozialen Notlage, in welcher sie Schutz und Unterstützung nötig haben. Hier verpflichtet sich die Soziale Arbeit dazu, die Entwicklung sicherzustellen.

Sozialarbeitende sollen gemäss ihrem Berufskodex ihre Wissens- und Handlungskompetenzen stetig verbessern, wozu auch Wissensaneignung zur Thematik der Parentifizierung gehört. Wird diese Thematik von der Organisation nicht als Handlungsaufforderung verstanden,

so sollten sich Sozialarbeitende dafür einsetzen, dass sich dies ändert. Diese Verpflichtung gegenüber dem ethischen und professionellen Selbstverständnis der Sozialen Arbeit wird auch als das dritte Mandat bezeichnet.

5.2 UN-Kinderrechtskonvention

Das rechtliche Fundament des Berufskodexes der Sozialen Arbeit bildet unter anderem die UN-Kinderrechtskonvention, welche ein Zweig der Menschenrechte ist. Im Kontext der Unterstützung von geflüchteten Kindern kommt ihr eine besondere Bedeutung zu, da die Betroffenen aufgrund der komplexen sozialen, gesundheitlichen und rechtlichen Problemlagen in der Regel besonders schutzbedürftig sind. Zudem zeigt sie den Auftrag für die Soziale Arbeit auf, die mit und für Kinder tätig ist. Im Folgenden wird daher einerseits auf die Kinderrechtskonvention und den Zusammenhang zur Sozialen Arbeit Bezug genommen. Andererseits werden spezifische Kritikpunkte an der schweizerischen Umsetzung der Kinderrechtskonvention sowie an spezifischen Teilbereichen, die sich auf den Asylkontext beziehen, aufgezeigt.

Die UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 (KRK, SR 0.107) wurde 1996 von der Schweizer Bundesversammlung genehmigt und ist in der Schweiz seit 1997 in Kraft. Stand Heute haben neben der Schweiz alle Staaten mit Ausnahme der USA die Konvention ratifiziert (UNICEF, o. D.). Mit der Ratifizierung verpflichtet sich die Schweiz, die Kinderrechte auf dem eigenen Staatsgebiet zu wahren und umzusetzen. Kinderrechte gelten somit für alle Kinder, die in der Schweiz leben, unabhängig ihrer ethnischen Herkunft oder ihres Aufenthaltstitels.

Durch die Kinderrechte werden Kinder aus rechtlicher Sicht erstmals als Rechtssubjekte und nicht als Objekte beurteilt. Weiter macht die Kinderrechtskonvention auch den besonderen Schutzbedarf aller Menschen unter 18 Jahren deutlich. (Caplazi, 2021, S. 94)

Wegen des besonderen Schutzbedarfs muss gemäss Art. 3 der KRK das Kindeswohl von öffentlichen und privaten Institutionen an erster Stelle gesetzt werden. Staatliches Handeln hat demzufolge immer vorrangig im Sinne des Kindeswohls zu geschehen, was ebenfalls für die Arbeit im Asylbereich gültig ist, sofern Kinder und Jugendliche davon betroffen sind. Neben dem Grundprinzip der Wahrung des Kindeswohls ist das Recht auf Gleichbehandlung, das Recht auf Leben und Entwicklung sowie das Recht auf Anhörung und Partizipation handlungsweisend für die 54 Artikel der Kinderrechtskonvention (UNICEF, o. D.). Im frühen Kindsalter sind gemäss Kinderschutz Schweiz (o. D.) die Eltern für die Einforderung dieser Rechte verantwortlich. Das bedeutet aus Sicht der Autorinnen aber auch, dass Eltern die Rechte ihrer Kinder kennen müssen, um diese umsetzen oder einfordern zu können.

Im Asylbereich kommt der Sozialen Arbeit aufgrund der rechtlichen Unsicherheiten der Eltern, welche mit der Migration einhergehen, eine besondere Bedeutung zu. Migrierte Eltern beherrschen zu Beginn des Lebens in der Schweiz meist keine der Landessprachen und sind noch nicht mit den rechtlichen Rahmenbedingungen vertraut, was eine Einforderung der eigenen Rechte oder der Rechte der Kinder erschwert. Auch internationale Unterschiede zum Verständnis der Kinderrechte können hierbei eine Hürde darstellen.

Wie in Kapitel 3.2.1 und 4.2.1 aufgezeigt wurde, kann das Verständnis von Kinderrechten oder einer „guten“ Kindheit in verschiedenen Lebenswelten unterschiedlich ausfallen. Zudem ist gerade in Konfliktgebieten die Umsetzung der Kinderrechtskonvention oft angesichts struktureller Hürden nicht möglich. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn Kinder nicht zur Schule gehen können, weil es keine Schulen gibt oder wenn Kinder bereits früh einer Erwerbsarbeit nachgehen müssen, um die Familie zu versorgen. Dass Kinderrechte nicht gemäss der KRK umgesetzt werden, ist aber kein Phänomen, dass nur in Konfliktgebieten vorkommt.

Die Soziale Arbeit hat bei der Umsetzung der Kinderrechte auch in der Schweiz eine essenzielle Rolle. Denn als Menschenrechtsprofession ist sie verpflichtet, Familien und Kinder über ihre Rechte zu informieren und ihnen ihre Rechtsansprüche zugänglich zu machen. Gerade im Asylkontext ist sie oft die erste Instanz, die feststellen kann, ob Kinderrechte gemäss der KRK in der Praxis, sei es durch die Eltern oder durch den Staat, gemäss der KRK umgesetzt werden. Vor allem Sozialarbeitenden, die in Bundesasylzentren oder Kollektivunterkünften tätig sind, kommt aus Sicht der Autorinnen ein besonderer Stellenwert zu, da sie nah an der Lebenswelt der Klient*innen tätig sind und zu dieser Zeit nur bedingt Bezugspunkt zu anderen Stellen bestehen, welche sich ebenfalls an der KRK orientieren. Im Hinblick auf die Fragestellung wird ersichtlich, dass die KRK sich vor allem in Art. 3 der KRK dazu äussert. Art. 3 Abs. 2 der KRK fordert die Vertragsstaaten einerseits dazu auf, das Kindeswohl innerhalb der Familie mittels geeigneter Gesetzgebungs- und Verwaltungsmassnahmen zu schützen. Die Rechtsnormen dazu finden sich, wie bereits in Kapitel 4.2.2 besprochen wurde, im ZGB. Da destruktive Parentifizierung eine Kindeswohlgefährdung darstellen kann, ist es wichtig, dieser mit geeigneten Massnahmen zu begegnen. Wie in Kapitel 3.4.4 beschrieben wurde, kommen Massnahmen aus dem freiwilligen und zivilrechtlichen Kindesschutz in Frage. Geflüchtete Familien kennen diese Angebote in der Regel nicht, was dazu führt, dass diese nicht genutzt werden. Die Sozialarbeitenden haben hierbei die Aufgabe, die Betroffenen über Angebote zu informieren und mit entsprechenden Stellen zu vernetzen. Kann mit freiwilligen Massnahmen keine Abhilfe geschaffen werden, ist es unter anderem die Aufgabe der Sozialen Arbeit, Massnahmen im rechtlichen Kindesschutz einzuleiten.

Gemäss Enders (2018, S. 616) steige zudem das Risiko einer Kindeswohlgefährdung innerhalb von Kollektivunterkünften, wenn Verfahrenswege unklar sind oder wenn Mitarbeitende

unprofessionell auf Kindswohlgefährdungen reagieren. Diese wiederum steht gemäss der Autorin eng in Zusammenhang mit einem Mangel an traumaspezifischem Wissen beim staatlichen Handeln innerhalb von Kollektivunterkünften. Die Tatsache, dass von Trauma betroffene Personen teilweise nicht in der Lage sind adäquat auf die Bedürfnisse der eigenen Kinder einzugehen, wird durch Fachpersonen nicht immer beachtet. (Enders, 2018, S. 616-617)

Gerade im Fluchtkontext beschränkt sich der Auftrag der Sozialen Arbeit aber nicht nur auf die Wissensaneignung, die Aufklärung der Familien und in die Vernetzung mit Hilfsangeboten. Soziale Arbeit auf einem Asylsozialdienst oder in einer Kollektivunterkunft fällt unter staatliches Handeln, da sie durch die vorhandenen Leistungsverträge mit den Kantonen die Aufgaben einer Behörde ausführen.

„Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ (Art. 3 Abs. 1 der Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989)

Die Soziale Arbeit im Asylwesen bewegt sich oft zwischen mehreren Rechtsbereichen. Täglich orientieren sich Sozialarbeitende in diesem Handlungsfeld anhand des Asylrechts sowie des Sozialhilfe- und Asylsozialhilferechts. Auf den ersten Blick könnten Kinderrechte als zweitrangig betrachtet werden. Hinsichtlich des Art. 3 Abs. 1 der KRK wird jedoch deutlich, dass im Zweifelsfall immer dem Kinderrecht Vorrang gegeben werden muss.

Enders (2018, S. 618) erachtet es als notwendig, dass die Soziale Arbeit kindergerechte strukturelle Rahmenbedingungen schafft, welche oft mit höheren finanziellen Ausgaben für Personal und Raumausstattung in Verbindung stehen. Hierbei kommt der Vertretung des professionellen Standpunktes innerhalb der Organisation aber auch auf politischer Ebene aus Sicht der Autorinnen der vorliegenden Arbeit eine grosse Bedeutung zu.

In den letzten Jahren wurde die Schweiz vom Kinderrechtsausschuss immer wieder für eine mangelhafte Umsetzung der Kinderrechtskonvention gerügt. Der Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen forderte die Schweiz in ihrer Schlussbemerkung zum Staatenbericht dazu auf, Fachpersonen, welche mit Kindern zusammenarbeiten systematisch für Kinderrechte zu schulen. Auch der Finanzierungszugang für Institutionen, welche für oder mit Kindern arbeiten, wird durch den Ausschuss kritisiert, insbesondere wird hierbei auf einen Mangel an Ressourcen für unabhängiges Monitoring zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention Bezug genommen. (Committee on the Rights of the Child, 2021, S. 4)

Gerade bei den Kollektivunterkünften für Erwachsene respektive Familien kann aus Sicht der Autorinnen ein Finanzierungsmangel beobachtet werden. Im Vergleich zu Institutionen, die

unbegleiteten Minderjährigen betreuen, stehen den regionalen Partner, welche im Kanton Bern für die Erwachsenenstrukturen zuständig sind und unter anderem auch begleitete Minderjährige unterstützen, ein deutlich kleinerer Betreuungsschlüssel zur Verfügung. Gemäss dem Staatssekretariat für Migration (SEM, 2020c, S. 17) werden 30 unbegleitete Minderjährige von mindestens 5 Mitarbeiter*innen betreut, davon drei Sozialarbeitende. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass gerade traumatisierte Eltern ihre Betreuungspflichten aufgrund psychischer Erkrankungen oft nicht wahrnehmen können, ist der tiefe Betreuungsschlüssel in den Kollektivunterkünften kritisch zu betrachten. In einem internen Dokument von Asyl Berner Oberland wird ein Betreuungsschlüssel von eins zu dreissig verlangt (pers. Kommunikation, 10. November 2024). Aus dem Dokument ist nicht ersichtlich, ob eine sozialarbeitende Person anwesend sein muss. Die Autorinnen stellen fest, dass es dadurch nur bedingt möglich ist, den besonderen Bedürfnissen der erwachsenen Personen aber vor allem auch der Kinder gerecht zu werden. Auch im Hinblick auf parentifizierte Kinder ist es fraglich, ob die Soziale Arbeit in diesem Bereich genügend Ressourcen hat, um das Kindeswohl entsprechend zu schützen.

Aktuell steht auch aus wissenschaftlicher Sicht die Schweizer Nothilfepraxis in Kritik. In einer Studie des Marie Meierhofer Instituts für das Kind wurde festgestellt, dass in der Nothilfe die Kinderrechte nicht gewahrt werden und dadurch die soziale und emotionale Entwicklung der betroffenen Kinder gefährdet wird (Tagesanzeiger, 2024a). Diese strukturelle Form der Kindeswohlgefährdung hängt ebenfalls eng mit den politischen Rahmenbedingungen in anderen Rechtsbereichen zusammen. Aus dem Tripelmandat heraus ergeben sich im zweiten Mandat verschiedene teilweise gegensätzliche berechnete Ansprüche der Klient*innen. Die politische Haltung gegenüber geflüchteten Personen mit oder ohne Bleiberecht hat folglich Auswirkungen auf das Wohl der in der Schweiz lebenden geflüchteten Kinder (Begleitete wie Unbegleitete). Aus Sicht von Jürg Eberle, Präsident der Vereinigung der kantonalen Migrationsbehörden und Leiter des St. Galler Migrationsamts, stehen jedoch vor allem die Eltern in der Verantwortung, welche die mangelhafte Situation der Kinder durch das Einverständnis einer Wegweisung aufheben könnten (Tagesanzeiger, 2024b). Aus sozialarbeiterischer Sicht ist dies hoch kritisch zu beurteilen, da die Problemlage einerseits rein individuell betrachtet wird. Andererseits dürfen grundlegende Menschenrechte nicht an Bedingungen geknüpft sein. Die Schweiz ist verantwortlich dafür, dass Kinderrechte gewahrt werden, solange sich Kinder in der Schweiz aufhalten. Das Argument von Jürg Eberle wird daher klar durch das internationale Recht entkräftigt.

Abschliessend wird ersichtlich, dass die Kinderrechtskonvention auch für die Arbeit in Kollektivunterkünften, welche begleitete Minderjährige betreut, von hoher Relevanz ist. Der im Vergleich zu den Institutionen für unbegleitete Minderjährige tiefe Betreuungsschlüssel in Unterkünften der Erwachsenenstrukturen zeigt auf, dass die Verantwortung für die Gewährleistung des Kindeswohls grösstenteils den Eltern zugeschrieben wird und dass begleitete Kinder als

ausreichen geschützt wahrgenommen werden. Die vorliegende Arbeit konnte jedoch bisher aufzeigen, dass dies nicht immer der Fall ist und geflüchtete Kinder unter anderem ein hohes Risiko aufweisen, parentifiziert zu werden. In diesem Kapitel konnte festgestellt werden, dass gerade im staatlichen Handeln der Fokus vorrangig auf die Kinderrechte gelegt werden muss. Die Kritik des Kinderrechtsausschusses legt nahe, dass die Soziale Arbeit hierbei durch politische und institutionelle Rahmenbedingungen ihren Auftrag zum Teil noch nicht erfüllt respektive dadurch gehemmt wird.

6. Fallbeispiele

Im vorliegenden Kapitel werden zwei anonymisierte Fälle aus der Praxis verschiedener Kollektivunterkünfte im Berner Oberland beleuchtet, die exemplarisch verschiedenen Formen von Parentifizierung aufzeigen. Die Darstellung der Fälle basiert auf Erkenntnissen aus der vergangenen Berufspraxis der Autorinnen. Die Informationen zu den Fallbeschrieben sind beschränkt, da nur wenige Fallführungseinträge vorhanden waren. Nach der Fallschilderung folgt die jeweilige Analyse, welche das Vorkommen von Parentifizierung innerhalb von Kollektivunterkünften schildert und begründet, weshalb es sich beim vorliegenden Fall um Parentifizierung handelt. Weiter wird dargelegt, wie Integrationsberater*innen auf das Vorkommen von Parentifizierung reagieren. Das Ziel ist es, aus der Analyse bereits bestehende Massnahmen sowie fehlende Massnahmen im Umgang mit Parentifizierung in Form einer Theorie-Praxis-Verknüpfung zu identifizieren. Dies trägt dazu bei, in einem späteren Schritt die vorliegende Fragestellung zu beantworten und Handlungsempfehlungen ableiten zu können.

6.1 Familie A

Zahara ist 6 Jahre alt, als sie mit ihren Eltern und ihrer jüngeren Schwester in der Schweiz Schutz sucht. Die Familie stammt aus dem Mittleren Osten. Wie viele Mädchen in ihrer Herkunft wurde die Mutter in der Jugend mit Zaharas Vater zwangsverheiratet. In der Kollektivunterkunft angekommen, organisiert der zuständige Integrationsberater für die jüngere Schwester einen Platz in der Kita und für Zahara einen Schulplatz. Die Eltern besuchen beide Deutschkurse. Die Kindsmutter ist zu dieser Zeit in psychologischer Behandlung. Der Kindsvater ist aufgrund somatischer Beschwerden in ärztlicher Behandlung. Es wird vermutet, dass es während der Unterbringung in der Kollektivunterkunft zu häuslicher Gewalt gekommen ist. Von den Mitarbeitenden der Kollektivunterkunft wird vor allem der Vater als Autoritätsperson erlebt. Die Eltern wirken auf den zuständigen Integrationsberater sehr erschöpft und die Kinder sind oft allein in der Unterkunft anzutreffen, weshalb mit der Familie der Einbezug einer Mütter-Väter-Beratungsstelle besprochen wird. Etwa zur gleichen Zeit berichtet Zaharas Lehrperson, dass das Verhalten von Zahara in der Schule auffalle. Sie scheint oft viel Aufmerksamkeit zu benötigen, was den Ablauf des Unterrichts gelegentlich beeinflusst. Durch die Schule erhält Zahara psychologische Unterstützung, welche bei ihr eine Traumafolgestörung attestiert. Mitarbeitende der Kollektivunterkunft beobachten, dass sich die psychische Situation der Kindsmutter verschlechtert. Die Mutter trennt sich in dieser Zeit vom Vater und sucht Unterstützung an einem geschützten Ort. Durch die Fachpersonen in dieser neu involvierten Institution wird in der Folge eine Gefährdungsmeldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eingereicht. Dies vor allem aufgrund der psychischen Gesundheit der Mutter. Die

Familie erhält sodann Unterstützung durch eine sozialpädagogische Familienbegleitung. Durch die neu involvierten Fachpersonen wird eine Rollenumkehr zwischen Zahara und ihrer Mutter festgestellt. Die Mutter zeigt sich zurückhalten bei der Übernahme der mütterlichen Rolle, weshalb Zahara diese Rolle nun von sich aus übernimmt. Dies zeigt sich daran, dass Zahara selbst entscheidet, in welchen Kleidern sie zur Schule geht oder welchen Schulweg sie nimmt. Aus Sicht der Fachpersonen kann dadurch die Sicherheit der Kinder nicht immer gewährleistet werden. Zudem organisiert Zahara für sich und ihre Schwester die Alltagsgestaltung, da sich die Kindsmutter, obwohl sie anwesend ist, passiv zeigt. Zahara übernimmt dadurch auch die Betreuung ihrer kleineren Schwester. Die Kinder sind folglich weiterhin oft auf sich allein gestellt und organisieren sich selbst. Die Kindsschutzabklärung führt in der Folge zur Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB.

Angesichts dieser exemplarischen Schilderungen lassen sich in der folgenden Analyse verschiedene Annahmen begründen.

6.1.1 Analyse Fallbeispiel Familie A

Das vorliegende Fallbeispiel gibt direkte Hinweise für das Bestehen einer destruktiven Form von Parentifizierung. Entscheidende Indizien sind die Einschätzungen der involvierten Fachpersonen, welche explizit von einer Rollenumkehr sprechen. Die vorliegende Analyse bezieht sich in erster Linie auf Zahara. Zahara ist das älteste Kind, was gemäss Kapitel 3.2 ein Grund sein kann, weshalb sich die Parentifizierung bei ihr und nicht bei ihrer Schwester zeigt.

Interessant ist, dass bei Sichtung der Akten betreffend die Kinder keine schriftliche Einschätzung durch den zuständigen Integrationsberater festgehalten wurde. Für das Erkennen von Parentifizierung relevante Informationen, welche direkt die Kinder betreffen, wurden innerhalb der Fallführungseinträge vorerst nicht festgehalten. Der einzige Hinweis auf das Vorkommen der instrumentellen Parentifizierung gibt die Feststellung, dass die Kinder oft allein in der Kollektivunterkunft anzutreffen sind. Es kann daher auch nicht beurteilt werden, ob Zahara eine tröstende Rolle innerhalb der Familie übernahm. Jedoch wurde in Kapitel 3.2 festgehalten, dass Kinder bei Ehekonflikten der Eltern das Risiko tragen, emotional parentifiziert zu werden. Aufgrund des Verdachts auf häusliche Gewalt und die anschliessende Trennung der Eheleute, wäre dies zwar möglich, kann aber nicht abschliessend beurteilt werden.

Innerhalb der Schule zeigt sich, dass Zahara Mühe hat, sich in der Klasse zurecht zu finden. Die Einschätzung der Schule könnte auf eine Parentifizierung, das Erleben von häuslicher Gewalt und auf die psychische Situation von Zahara zurückzuführen sein. Wie in Kapitel 4.1 und 4.2 festgehalten wurde, müsste Zahara in dieser Lebensphase lernen Freundschaften aufzubauen und sich in der Schule zurecht zu finden. Die Eltern müssten sie bei der

Bewältigung dieser neuen Aufgaben unterstützen. Es scheint jedoch, dass die Ressourcen der Eltern dafür nicht ausreichen.

Später wurde durch den zuständigen Integrationsberater erkannt, dass die Eltern aufgrund ihrer psychischen Situation einen erhöhten Hilfsbedarf hinsichtlich der Erziehung aufweisen, weshalb in erster Linie eine freiwillige Massnahme im Kinderschutz, und zwar die Beratung bei der Mütter-Väter-Beratungsstelle aufgelegt wurde. Die Überforderung der Eltern und die psychiatrische Behandlung der Mutter geben einen weiteren Hinweis darauf, dass die Kinder dem Risiko von Parentifizierung ausgesetzt sind.

Im späteren Verlauf wird durch andere Institutionen das Helfernetz erweitert. Einerseits wird eine abklärende Person der KESB hinzugezogen, andererseits erfolgt dadurch die Unterstützung durch eine sozialpädagogische Familienbegleitung. Wie in Kapitel 3.2 erläutert wurde, steigt das Risiko einer Parentifizierung, wenn Eltern für Unterstützung nicht auf die erweiterte Familie zugreifen. Dies ist aufgrund der Flucht auch bei Zaharas Familie der Fall. Zudem kann es sein, dass die Trennung den Druck auf Zahars Mutter zusätzlich erhöhte, falls der Vater zuvor noch Aufgaben im Rahmen der Erziehung übernommen hat. Dass er von den Mitarbeitenden der Kollektivunterkunft als Autoritätsperson innerhalb des Familiensystems wahrgenommen wurden, gibt einen impliziten Hinweis darauf.

Das regressive Verhalten der Mutter, dass in dieser Zeit durch die neu involvierten Fachpersonen benannt wird, kann einerseits mit dem Bestehen einer psychischen Erkrankung erklärt werden. Andererseits könnte die Entmündigung durch die Zwangsheirat dazu geführt haben, dass die Mutter eine passive Rolle innerhalb des Familiensystems einnimmt, dies kann aber nicht abschliessend beurteilt werden. Mit Blick auf die Zwangsheirat stellt sich zudem die Frage, ob das Verhältnis der Mutter zu den eigenen Eltern, die Entstehung der Parentifizierung begünstigt hat. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Vermutung und keine belegte Tatsache.

Es wird deutlich, dass die schwierigen Erfahrungen der Mutter dazu führen, dass Zahara in manchen Situationen Verantwortung übernimmt, die normalerweise nicht ihrem Alter entspricht. Klare Hinweise auf das Bestehen einer Parentifizierung ergeben sich später durch die Einschätzungen externer Fachpersonen. Dass Zahara für die Betreuung der kleineren Schwester und für die gemeinsame Alltagsgestaltung aufkommt, kann als instrumentelle Parentifizierung eingeordnet werden. Auch, dass sie für das Tragen der richtigen Kleidung oder der Wahl des richtigen Schulwegs allein verantwortlich scheint, zeigt auf, dass sie eine Aufgabe übernimmt, die eigentlich als Erziehungsaufgabe der Eltern benannt werden kann. Oder in der sie zumindest Unterstützung und Anleitung durch eine Bezugsperson erhalten sollte, wie in Kapitel 4.2 beschrieben wurde. Dies ist vor allem deshalb kritisch, weil die involvierten Fachpersonen feststellen, dass Zahara noch nicht über die nötigen Kompetenzen verfügt, um die Aufgaben selbstständig auszuführen.

Dass Zahara von sich aus die neue Rolle übernimmt, ist weiter ein Anzeichen, dass ihr Verhalten bereits internalisiert ist und wohlmöglich über längere Zeit bestand, was einer der Orientierungspunkte für eine destruktive Parentifizierung gleichkommt.

Aus Sicht der Autorinnen stellt sich daher die Frage, weshalb in Zaharas Fall nicht früher interveniert wurde. Ein möglicher Grund wäre, dass sich die psychische Situation der Mutter kontinuierlich verschlechterte und das während der Zeit in der Kollektivunterkunft das Kindeswohl, als nicht ausreichen gefährdet, eingeschätzt wurde. Es ist aber auch möglich, dass die Risiken von häuslicher Gewalt und Parentifizierung durch den zuständigen Integrationsberater unterschätzt wurden. Es zeigt sich aber auch, dass von Seiten des Integrationsberaters eine freiwillige Massnahme aufgelegt wurde. Aus Sicht der Parentifizierung und auch im Hinblick auf den Verdacht auf häusliche Gewalt, wäre jedoch eine frühzeitige Meldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde allenfalls sinnvoll gewesen.

Die Organisation des Schul- respektive Kitaplatzes ist positiv hervorzuheben, reicht aber nicht aus, um die Bedürfnisse der Familie und insbesondere der Kinder zu befriedigen. Besonders positiv ist deshalb die Involvierung der Mütter-Väter-Beratung sowie der Austausch mit der Schule hervorzuheben. Es wird jedoch auch hier ersichtlich, dass wichtige Kennzeichen für einen ungünstigen Entwicklungsverlauf vor allem durch andere Stellen, nicht aber durch den Integrationsberater in der Kollektivunterkunft benannt respektive erkannt werden, wie beispielsweise die psychologische Begleitung, welche durch die Schule aufgelegt wird oder aber die Gefährdungsmeldung, welche durch die Schutzeinrichtung eingereicht wurde.

Aus dem Fallbeispiel wird auch ersichtlich, dass das Phänomen der Parentifizierung, welches durch spätere Einschätzungen von externen Fachpersonen bestätigt wurde, nicht als allein-stehendes Phänomen betrachtet werden kann. Das Verhalten in der Schule kann beispielsweise auch durch das Erleben häuslicher Gewalt, das Unterbringen in einer Kollektivunterkunft an sich sowie die eigene psychische Gesundheit beeinflusst worden sein. Diese Phänomene können sich wechselseitig beeinflussen und gegenseitig verstärken.

6.2 Familie B

Familie B lebt seit einigen Jahren in der Kollektivunterkunft. Die Mutter wohnt zusammen mit ihrem Sohn Binar und der 16-jährigen Tochter Deria in einem Zimmer. Aufgrund ihrer N-Ausweise (Asylsuchende) hat die Familie kein Anrecht auf einen Übertritt in die zweite Phase. Ein Umzug in eine eigene Wohnung ist somit nicht möglich, weshalb die Familie schon mehrere Jahre in der Kollektivunterkunft wohnt und auf ihren Asylentscheid wartet.

Die Mutter, Frau B. ist alleinerziehend. Über den Vater ist nichts bekannt. Aus einem Fallführungseintrag geht hervor, dass eines ihrer Kinder im Ausland verstorben ist. Die Mutter ist oft in der Gemeinschaftsküche anzutreffen, wo sie Mahlzeiten für ihre Familie oder andere Bewohner*innen zubereitet. Ansonsten verbringt sie viel Zeit im privaten Zimmer. Sie hat verschiedene gesundheitliche Probleme und muss mehrmals im Monat in ärztliche Behandlung. In ihrem Herkunftsland konnte Frau B. nie eine Schule besuchen. Sie ist Analphabetin (auch in ihrer Erstsprache) und spricht nur wenige Wörter Deutsch. In den Alphabetisierungskursen für Deutsch, in welchen sie angemeldet war, hat sie sehr viele Absenzen. Zu ihren Arbeitsschichten in der Kollektivunterkunft (Workfare) erscheint sie nie, was die Kürzung ihres finanziellen Grundbedarfes als Konsequenz hatte. In ihren Fallführungseinträgen wird von wenig Eigeninitiative und Integrationsverweigerung geschrieben. Die Zusammenarbeit mit Frau B. ist für die Mitarbeitenden der Kollektivunterkunft sehr herausfordernd, da wenig Kooperationswillen vorhanden ist. Aus einem der ersten Gespräche mit der Familie wurde festgehalten, dass bei Frau B. eine Abhängigkeit von ihren Kindern gesehen wird.

Binar sieht man nicht oft in den Gemeinschaftsräumen oder in der Interaktion mit anderen. Er spricht einwandfrei Deutsch, hat das berufsvorbereitende Jahr jedoch mehrmals abgebrochen. Er hat bereits mehrere Male grob gegen die Hausregeln verstossen. Ferner haben weder ein temporäres Hausverbot noch Gespräche mit seinem Integrationsberater bisher zu einer Verbesserung der Situation geführt. Aus einem Fallführungseintrag ist zu entnehmen, dass er Anzeichen für eine psychotische Störung zeigt. Diese wurde nie ärztlich abgeklärt.

Des Weiteren spricht Deria perfekt Deutsch und weitere Sprachen. Sie hat das berufsvorbereitende Jahr erfolgreich abgeschlossen und ist auf dem besten Weg eine Berufslehre beginnen zu können. Sie erledigt ihr Workfare meistens zuverlässig und übernimmt zusätzlich oft die Arbeitsschichten ihres Bruders. Es gibt keine Fallführungseinträge zu ihr im Dossier ihrer Mutter, zu welchem sie mit ihren 16 Jahren noch gehört. Jedoch wird in mehreren Fallführungseinträgen geschrieben, dass die Mutter mitgeteilt habe, dass Deria mitgehen werde zum Übersetzten beim Hausarzt oder anderen Terminen.

Es ist auffällig, wie sehr sich Deria für ihre Familie, vor allem für ihre Mutter, einbringt. Sie übersetzt in allen Gesprächen in denen kein*e offizielle*r Dolmetscher*in dabei sein kann. Überdies nimmt sie die Post für ihre Mutter entgegen. Daneben geht sie mit zu auswärtigen Terminen, um ihre Mutter zu unterstützen. Sie vermittelt zwischen ihrer Mutter und den Mitarbeitenden und setzt sich teilweise für ihren Bruder ein. Ausserdem sticht heraus, dass Mitarbeitende Deria direkt bei Anliegen an ihre Mutter ansprechen, mit der Bitte, dass sie die Information weitergeben soll. Deria übersetzt nicht nur für ihre eigene Mutter, sondern auch für viele andere Bewohner*innen der Kollektivunterkunft. Sie fungiert als eine Art interkulturelle Dolmetscher*in für andere Personen aus ihrem Herkunftsland, da sie nicht nur die deutsche

Sprache fließend spricht, sondern auch mit den Gegebenheiten in der Schweiz gut zurechtkommt. Zu beobachten ist auch, dass Deria oft bei Konflikten zwischen Bewohner*innen involviert ist und ihre Meinung vehement vertritt, wenn sich Mitarbeitende einschalten.

6.2.1 Analyse Fallbeispiel Familie B

Bei der Analyse wird der Fokus vorwiegend auf der Tochter Deria liegen. In Kapitel 3.2 wurde erklärt, dass es oft das älteste weibliche Kind ist, welches von Parentifizierung betroffen ist. Auch bei Familie B scheint dies der Fall zu sein.

Bereits bei einem der ersten Gespräche notierte der zuständige Sozialarbeiter, dass festgestellt werden kann, dass die Mutter abhängig sei von ihren Kindern. Dies deutet auf die Verschiebung der familiären Grenzen hin. Es waren sehr früh erste Anzeichen von Parentifizierung erkennbar, welche jedoch nicht so benannt wurden. Es kann festgestellt werden, dass Deria sehr viel Verantwortung für ihre Mutter übernimmt, zu viel für ihr jugendliches Alter und ein offensichtliches Anzeichen für Parentifizierung. Teilweise übernimmt sie auch Verantwortung für den älteren Bruder, indem sie beispielsweise seine Workfare-Schichten macht. Das ständige Übersetzen für die Mutter auch bei herausfordernden Gesprächen kann als instrumentelle Parentifizierung verortet werden.

Gemäss Cassée (2019) gehört es zu den Entwicklungsaufgaben von Jugendlichen, dass sie sich vom Elternhaus ablösen, Verantwortung übernehmen und sich als selbstwirksam erleben. Die Beziehungen zu Gleichaltrigen sowie die eigenständige Freizeitgestaltung sind ebenfalls von grosser Bedeutung. Die Erziehungsaufgabe von Frau B. wäre es laut Cassée, Grenzen auszuhandeln mit ihrer Tochter und einen konstruktiven Umgang mit ihrer wachsenden Selbstständigkeit zu finden. Die Rahmenbedingungen des Asylwesens sind sicherlich nicht förderlich für die erfolgreiche Absolvierung dieser Aufgaben. Deria muss sich ein Zimmer mit ihrer Mutter und ihrem Bruder teilen, andere private Räume, um sich beispielsweise ungestört mit Freund*innen zu treffen, gibt es in der Kollektivunterkunft nicht. Ein Auszug ist aufgrund ihres Alters und ihrer Ausweiskategorie nicht möglich. Frau B. scheint die Ablösung zusätzlich zu erschweren, indem sie in vielen Lebensbereichen abhängig ist von ihrer Tochter und wenig Eigenverantwortung übernimmt. Die eigenständige Gestaltung der Freizeit kann herausfordernd sein wegen der knappen finanziellen Ressourcen und der teilweise abgelegenen Lage der Kollektivunterkünfte. In Kapitel 3.3 konnte aufgezeigt werden, dass unterstützende Beziehungen ausserhalb der Familie und unterschiedliche Lernfelder wie beispielsweise ein Verein wichtige Schutzfaktoren vor Parentifizierung sind. Diese stehen Deria jedoch nur begrenzt zur Verfügung.

Es kann interpretiert werden, dass Deria als Stellvertreterin für ihre Familie fungiert und viele Aufgaben der anderen übernimmt. Sie nimmt eine Rolle ein, welche eigentlich die Eltern übernehmen sollten - ein klares Zeichen für Parentifizierung. Ob sie auch emotionale Parentifizierung erlebt, ist nicht feststellbar. Anzeichen dafür sind jedoch, dass sie die engste Vertrauensperson ihrer Mutter zu sein scheint.

Die Mutter scheint über wenig bekannte Ressourcen zu verfügen. Ihre gewohnte Rolle als Hausfrau kann sie in der Kollektivunterkunft nur noch bedingt ausüben, stattdessen ist sie mit vielen Erwartungen konfrontiert. Körperliche und eventuelle psychische Herausforderungen wie der Verlust ihres Kindes, kommen erschwerend dazu. Auch die lange Wartezeit auf einen Asylentscheid in der Kollektivunterkunft kann eine positive Sicht in die Zukunft hemmen.

Trotz des mehrjährigen Aufenthalts in der Kollektivunterkunft existiert im Dossier der Familie kein Fallführungseintrag bezüglich Parentifizierungsanzeichen bei Deria. Die Problematik scheint dementsprechend nicht ernstgenommen zu werden. Gegebenenfalls sind den Mitarbeitenden die möglichen negativen Auswirkungen der Parentifizierung auf Deria nicht bewusst oder es fehlt an Wissen diesbezüglich. Möglich ist auch, dass Deria aufgrund ihres selbstbewussten und fordernden Auftretens von Mitarbeitenden überschätzt wird. Festzuhalten ist jedoch, dass für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine Kindeswohlgefährdungsmeldung gemacht werden kann, beziehungsweise die nötigen Schritte bei einer drohenden Gefährdung des Kindeswohls unternommen werden sollten inklusive freiwilliger Massnahmen. Sicher sollten Gespräche mit der Mutter stattfinden unter Begleitung eines*einer professionellen Dolmetscher*in. Sie muss über ihre Pflichten als Erziehungsberechtigte aufgeklärt werden und es ihr die Folgen von Parentifizierung aufgezeigt werden. Ausserdem sollten ihr freiwillige Unterstützungsangebote erklärt werden. Aufgrund des Alters von Deria können zusätzliche Gespräche direkt mit ihr stattfinden, um ihren Bedarf festzustellen und passende Angebote zur Stärkung ihrer Ressourcen und Schutzfaktoren zu schaffen. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass es möglich ist, dass Deria ihr Verhalten so internalisiert hat, dass sie in Hinblick auf ihren Bedarf unbewusst die Erwartungen der Mutter erfüllen will.

7. Beantwortung der Fragestellung und Fazit

Im Hinblick auf die Fragestellung „Welche Handlungsempfehlungen bestehen für Sozialarbeitende innerhalb von Kollektivunterkünften im Berner Oberland, um der Parentifizierung von geflüchteten Kindern entgegenzuwirken?“ werden unter Einbezug der herausgearbeiteten Erkenntnisse zum Asylwesen, der Thematik Parentifizierung, den Entwicklungsaufgaben des Kindes und den Erziehungsaufgaben der Eltern sowie des Auftrags der Sozialen Arbeit Handlungsempfehlungen formuliert. Dabei ist zu beachten, dass die Integrationsberater*innen in Kollektivunterkünften von Asyl Berner Oberland nicht zwingend über ein abgeschlossenes Studium in Sozialer Arbeit verfügen, wie bereits in Kapitel 2.2 beschrieben wurde. Die Mehrheit der folgenden Handlungsempfehlungen richtet sich daher an alle als Integrationsberater*in tätigen Personen. Manche Empfehlungen sind jedoch spezifisch an Sozialarbeitende adressiert, da deren Umsetzung mit dem Professionsverständnis der Sozialen Arbeit in Verbindung steht. Abschliessend werden die Erkenntnisse, in einem Fazit zusammengefasst.

7.1 Handlungsempfehlungen

Das vorhergehende Kapitel hat klar aufgezeigt, dass Parentifizierung in Kollektivunterkünften im Berner Oberland vorkommt. Anhand der zwei spezifischen Fälle konnte ein erster Eindruck gewonnen werden, auf welche Massnahmen Integrationsberater*innen zurückgreifen können. Es konnte aber auch festgestellt werden, dass Parentifizierung innerhalb von Kollektivunterkünften nicht immer im Sinne des Kindesschutzes verhindert wird. Die Gründe dafür konnten jedoch nicht abschliessend belegt werden. In einem weiteren Schritt wird nun aufgezeigt, welche Massnahmen in den Kollektivunterkünften im Berner Oberland zur Anwendung kommen und was Sozialarbeitende beziehungsweise Integrationsberater*innen zusätzlich machen sollten, um der Parentifizierung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen zu begegnen oder sie bestenfalls zu verhindern.

Im Folgenden wird der Handlungsbedarf aus drei Perspektiven betrachtet. Zum einen wird auf die Ebene der Integrationsberater*innen beziehungsweise Sozialarbeitenden eingegangen, welche vor allem die eigene Kompetenzentwicklung betrifft. Weiter wird auf Massnahmen eingegangen, welche sich direkt auf die Familien fokussieren. Schliesslich werden auf einer erweiterten Ebene Handlungsempfehlungen spezifisch für Sozialarbeiter*innen abgegeben, um strukturelle Veränderungen voranzutreiben.

7.1.1 Handlungsempfehlungen auf Ebene der Integrationsberater*innen / Sozialarbeitenden

Wissensaneignung

In Kapitel 5.2 wurde nahegelegt, dass in Bezug auf Kindeswohlgefährdung, welche unter anderem im Falle einer destruktiven Parentifizierung vorkommen kann, den fachlichen Kompetenzen von Sozialarbeitenden einen hohen Stellenwert zukommt. Zum Beispiel wurde ein Zusammenhang zwischen einem Risiko für Kindeswohlgefährdungen und unklaren Verfahrenswegen sowie unprofessionellem Handeln im Falle von Kindeswohlgefährdungen innerhalb von Kollektivunterkünften festgestellt. In Kapitel 3.2.1 wurde zudem festgehalten, dass auch Integrationsberatende in Kollektivunterkünften die Parentifizierung von Kindern zum Teil begünstigen. Dies legt nahe, dass bei Fachpersonen teilweise wenig oder unzureichendes Wissen über die kindliche Entwicklung und über Parentifizierung vorhanden ist. Weiter stellt beispielsweise auch der UN-Kinderrechtsausschuss fest, dass in der Schweiz Personen, welche mit und für Kinder arbeiten, unzureichend über die Rechte des Kindes geschult werden, wie in Kapitel 5.2 beschrieben wurde. Es ist daher naheliegend, dass es für die Prävention und den Umgang mit Parentifizierung in Kollektivunterkünften ein breiteres Wissen als rein asylspezifisches Wissen braucht.

Da eine destruktive Parentifizierung eine kindesschutzrelevante Problematik darstellt, ist es aus Sicht der Autorinnen notwendig, dass sich Integrationsberater*innen Wissen dazu aneignen. Konkret heisst dies, dass Fachpersonen auch zwischen den verschiedenen Formen von Parentifizierung unterscheiden können müssen. So beschreibt Mehmetaj (pers. Mitteilung, 11. November 2024), dass es sich bei einer Entscheidung für eine Massnahmen im Falle einer Parentifizierung immer um eine Gratwanderung handelt. Zu wissen, um welche Form der Parentifizierung es sich handelt, kann helfen, die richtige Massnahme für die Familie aufzugleisen. Handelt es sich, um eine adaptive Form, sind in der Regel keine Massnahmen angezeigt, da daraus vor allem positive Folgen für die kindliche Entwicklung erwartet werden (siehe Kapitel 3.4.2). Handelt es sich hingegen um eine destruktive Parentifizierung, ist es zum Schutz des Kindes sinnvoll, eine Massnahme einzuleiten. Insbesondere die emotionale Parentifizierung muss schnellstmöglich erkannt werden, da sie besonders negative Folgen für das Kind mit sich bringt, wie in Kapitel 3.4.1 beschrieben wurde. Weiter verlangt auch der Berufskodex von AvenirSocial, dass Sozialarbeitende ihre Wissens- und Handlungskompetenzen stetig verbessern und ausweiten. Dies ist ein weiterer Grund, der gemäss den Autorinnen für mehr Wissensaneignung im Bereich der Parentifizierung spricht.

Der Wissensaufbau kann innerhalb von internen und externen Schulungen und Weiterbildungen oder im Selbststudium geschehen. Asyl Berner Oberland ermöglicht und fördert interne

und externe Weiterbildungen für Mitarbeitende und folglich auch den Aufbau von fachspezifischem Wissen, was positiv hervorzuheben ist. Jedoch ist aus ABO internen Dokumenten ersichtlich, dass sich interne Schulungen vor allem auf Methoden der Kommunikation beziehen, jedoch nicht auf Kinderrechte (pers. Kommunikation, 10. November 2024). Aufgrund der hohen Fluktuation im Asylwesen sowie der Tatsache, dass auch Personen, welche keinen sozialarbeiterischen Hintergrund haben in diesem Bereich tätig sind, ist es zwar überaus sinnvoll, solche Schulungen als regionaler Partner anzubieten. Jedoch ist gerade im Hinblick auf die Parentifizierungsthematik das interne Schulungsangebot nicht ausreichend. Es fehlt zum Beispiel an Schulungen zu kindsschutzrelevanten Themen oder Themen, welche das Professionsverständnis in der Arbeit mit Kindern und Familien behandeln. Integrationsberater*innen welche in Kollektivunterkünften mit Familien arbeiten, müssen sich deshalb dieses Wissen ausserhalb der Organisation aneignen oder mehr rechtliche, psychologische und pädagogische interne Schulung fordern.

Empfehlenswert ist weiter, dass ein leicht zugänglicher und übersichtlicher Wissenspool geschaffen respektive genutzt wird, um sicherzustellen, dass relevantes Wissen auch bei personellen Veränderungen erhalten bleibt und nicht durch Kündigungen verloren geht. Wie aus den Kapiteln 2.2.1 und 6 hervorging, kommt hierbei auch einer lückenlosen Fallführung eine grosse Bedeutung zu. Denn nicht nur das fachliche Wissen sollte innerhalb der Organisation erhalten bleiben, sondern ebenfalls Wissen über die Klient*innen und deren Lebenslagen. In den zwei beleuchteten Fallbeispielen waren keine Fallführungseinträge vorhanden, aus welchen konkret das Vorkommen einer emotionalen Unterstützung der Kinder hervorgeht. In Kapitel 3.1.1 wurde festgestellt, dass diese Form von Parentifizierung in Kollektivunterkünften vorkommt. Ausserdem wurde beschrieben, dass Parentifizierung ein Prozess ist und man zwischen adaptiver und destruktiver Parentifizierung unterscheiden kann. Um zu erkennen, um welche Form es sich handelt, müssen bei der Fallübergabe Details zur Problematik, inklusive dem Verhalten des Kindes weitergegeben werden. Beispielsweise ob ein Kind sich um seine Geschwister kümmert, für die Eltern übersetzt oder ob es als Tröster*in für die Eltern fungiert. Ohne dieses Wissen, werden Massnahmen zum Kinderschutz wohlmöglich zu spät aufgegleist oder unpassend gewählt.

Weiter kommt auch dem Austausch im Team eine hohe Bedeutung zu, um zusätzliches Wissen zu generieren. Der interne Austausch, zum Beispiel innerhalb von Teamsitzungen oder Intervention, muss unbedingt durch Fachkräfte genutzt werden. Dies trägt dazu bei, die Kontinuität und Qualität der Arbeit in diesem sensiblen Handlungsfeld langfristig zu sichern.

Im Hinblick auf das Selbststudium von Integrationsberater*innen stellen die Autorinnen fest, dass bei hoher Fallbelastung und hohem Arbeitsdruck nur begrenzte Ressourcen für die Wissensaneignung zur Verfügung stehen. Es ist zudem aufgrund der Komplexität des

Handlungsfeldes davon auszugehen, dass vorrangig die Auseinandersetzung mit asylbezogenen Thematiken stattfindet. Anhand eines Stellenausschriebs von ABO zeigt sich, dass der Fokus nicht auf familienspezifischem Wissen, wie dem der Parentifizierung, liegt. Das heisst, dass sich Integrationsberater*innen zu Beginn ihrer Tätigkeit in einer Kollektivunterkunft eher Wissen aus dem Sozialrecht, insbesondere dem Asylrecht und dem (Asyl-)Sozialhilferecht aneignen. Dies bestätigt auch der ehemalige Integrationsberater Sharr Mehmetaj (pers. Mitteilung, 11. November 2024). Wissen, welches die kindliche Entwicklung betrifft, ist gemäss dem Stellenbeschrieb für eine Anstellung als Integrationsberater*in in einer Kollektivunterkunft bei ABO keine Anforderungen, wobei Wissen im Bereich der gesetzlichen Sozialhilfe und im Subsidiaritäts- und Sozialversicherungsrecht vorausgesetzt wird (pers. Kommunikation, 10. November 2024). Für Personen, die keinen sozialarbeiterischen Hintergrund haben, stellt dies eine zusätzliche Herausforderung dar, da unter Umständen zuerst die Aneignung des sozialrechtlichen Wissens von Grund auf erfolgen muss, bevor sie sich mit kinderspezifischen Thematiken auseinandersetzen können.

Weil sich die Soziale Arbeit jedoch am Berufskodex und somit in der Arbeit mit Kindern auch an der Kinderrechtskonvention orientiert, ist die Wissensaneignung in diesem Bereich unabdingbar. In Kapitel 5.1 zum Berufskodex der Sozialen Arbeit wurde zudem die Leitidee der Sozialen Arbeit festgehalten: Dass alle Menschen das Recht haben auf die Befriedigung grundlegender Bedürfnisse sowie auf Integrität und Integration in ein soziales Umfeld. Zu den Aufgaben von Sozialarbeiter*innen gehört es laut AvenirSocial, dass sie die Entwicklung von Menschen sicherstellen und fördern. Zudem sollen Veränderungen geschaffen werden, welche Menschen unabhängiger werden lassen. In Bezug auf vermutete oder festgestellte destruktive Parentifizierung bringt dies unbedingten Handlungsbedarf für Integrationsberater*innen mit sich, da sich Kinder dabei erwiesenermassen nicht ihren Entwicklungsaufgaben gemäss entwickeln können.

Die Tatsache, dass in der Praxis beobachtet werden kann, dass Parentifizierung unter anderem auf kulturelle Unterschiede reduziert wird, wie in Kapitel 3.1.1 festgestellt wurde, weist weiter darauf hin, dass in gewissen Fällen zu wenig traumaspezifisches Wissen vorhanden ist. Aufgrund der überdurchschnittlichen Prävalenz von psychischen Erkrankungen wie Depressionen oder PTBS innerhalb des Asylkontextes, ist es relevant, dass sich Mitarbeitende auch im Hinblick auf diese Thematik schulen und weiterbilden (lassen). Mehmetaj (pers. Mitteilung, 11. November 2024) betont zudem, dass eine PTBS bei mangelndem Wissen der Fachpersonen zum Krankheitsbild verstärkt werden kann. Innerhalb der Literaturrecherche konnte festgestellt werden, dass die Entstehung einer PTBS nicht nur durch die Erlebnisse in der Heimat beeinflusst wird, sondern ebenfalls durch Ereignisse im Aufnahmeland begünstigt werden kann. Es ist deshalb essenziell sich dieses Wissen anzueignen, um das Verständnis für Zusammenhänge zwischen einzelnen Problemlagen zu verbessern. In Bezug auf die

Parentifizierungsthematik ist das Wissen um PTBS und weiteren Traumafolgestörungen essenziell. Wie in Kapitel 3.2. festgehalten wurde, sind Kinder psychisch kranker Eltern besonders oft von Parentifizierung betroffen. Ein*e Integrationsberater*in sollte Anzeichen von psychischen Erkrankungen erkennen können, um in einem nächsten Schritt die Vernetzung zu Ärzt*innen zu gewährleisten. Mehmetaj (pers. Mitteilung, 11. November 2024) betont dabei, dass ABO seinen Mitarbeitenden ermöglicht, sich diesbezüglich extern weiterbilden zu lassen.

Selbstreflexion

Neben dieser Wissensaneignung erachten die Autorinnen zudem die Selbstreflexion als zentral. Es ist zu beachten, dass auch Fachkräfte der Sozialen Arbeit, eigene Überzeugungen, Erfahrungen und gegebenenfalls auch Vorurteile in ihren Arbeitsalltag mitbringen. Es ist daher naheliegend, dass es bei mangelnder Selbstreflexion in der Arbeit mit geflüchteten Menschen dazu kommen kann, dass Problemlagen falsch antizipiert werden. Im Hinblick auf die Parentifizierung von geflüchteten Kindern ist es besonderes entscheidend, Gefässe zur Selbstreflexion wie Intervision oder Supervision zu schaffen und regelmässig zu nutzen. Das könnte ebenfalls dazu beitragen, dass die Merkmale von Parentifizierung nicht auf kulturelle Unterschiede reduziert, sondern als Problemlage für die Kinder anerkannt werden und entsprechende Hilfsangebote eingeleitet werden können. Dass der Berufskodex der Sozialen Arbeit sich dafür ausspricht, dass das Handeln aus ethischen Gründen nach moralischen Kriterien und professionellen Grundsätzen reflektiert werden muss, unterstreicht diese Handlungsempfehlung. Weiter beeinflusst die eigene Selbstreflexionsfähigkeit auch den Beziehungsaufbau, auf welchen in Kapitel 7.1.2 noch spezifisch eingegangen wird.

Adressat*innengerechte Kommunikation / Übersetzung

Auch die Verständigung zwischen beratender Person und Klient*in muss für verschiedene Aspekte der Tätigkeit von Integrationsberater*innen sichergestellt werden und dies bestenfalls, ohne die Parentifizierung von Kindern zusätzlich zu fördern. In Kapitel 3.1.1 und 3.2.1 wurde beschrieben, dass Parentifizierung im Zusammenhang mit den besseren Sprachkenntnissen der Kinder im Vergleich zu den Eltern vorkommen kann. Dies nahm auch Mehmetaj (pers. Mitteilung, 11. November 2024) in seiner Berufspraxis regelmässig war. Gerade bei komplexen Themen ist eine Übersetzung durch die Kinder aus Sicht der Autorinnen zu vermeiden. Die Verantwortung, welche die Übersetzung von rechtlichen oder medizinischen Themen mit sich bringt, gibt einen klaren Hinweis auf eine destruktive Form von instrumenteller Parentifizierung. Denn die Kinder tragen bei solch einer Übersetzung die alleinige Verantwortung, ihre Eltern entsprechend zu informieren, wie in Kapitel 3.2.1 diskutiert wurde. Weiter ist davon auszugehen, dass Kinder die Sachverhalte zum Teil selbst noch nicht verstehen, weshalb von einer Übersetzung durch die Kinder zwingend abzusehen ist. In Kapitel 3.2.1 wurde zudem aufgezeigt, dass das Übersetzen mithilfe von Laiendolmetscher*innen, welches Kinder

miteinschliesst, auch indirekt Parentifizierung fördern kann. Dies ist dann der Fall, wenn eine PTBS aufgrund einer unprofessionellen Übersetzung nicht richtig behandelt wird und das Weiterbestehen der PTBS die Parentifizierung der Kinder verstärkt. Es besteht daher die Notwendigkeit Kinder bei medizinischen Themen, nicht als Übersetzer*innen hinzuzuziehen. Für hochoffizielle Gespräche darf der/die Integrationsberater*in eine*n offizielle*n Dolmetscher*in buchen. Hierzu zählen auch medizinische Termine. Laut dem BKSE (2024d) Handbuch akzeptiert der Sozialdienst Kinder nicht als Übersetzende. Die Realität bei Gesprächen in Kollektivunterkünften sieht allerdings anders aus, wie Mehmetaj (pers. Mitteilung, 11. November 2024) bestätigt.

Der Appell für die Nutzung von professionellen Übersetzenden geht in erster Linie an die Politik und die Organisation, welche die Finanzierung ausbauen muss. In einem weiteren Schritt liegt die Verantwortung bei den Integrationsberater*innen und zuletzt bei den Eltern. Auch Mehmetaj (pers. Mitteilung, 11. November 2024) verweist darauf, dass dieser Finanzierungsmangel als Kollektivversagen zu betrachten ist und die Schuld für eine Übersetzung durch die Kinder nicht bei den Eltern gesucht werden sollte. Gerade Fachpersonen sollten wie zuvor beschrieben ein Bewusstsein für die Merkmale von Parentifizierung haben und diese nicht zusätzlich fördern, indem sie sich für eine Übersetzung durch die Kinder entscheiden.

Dabei spielt auf Ebene der Integrationsberater*innen die Verwendung von Übersetzungstools wie Google Translate oder DeepL aber auch das Kommunizieren in einfacher Sprache eine wichtige Rolle und ist eine vertretbare Alternative zur Übersetzung durch Kinder. Gleichzeitig fördert das direkte Gespräch mit den Eltern deren sprachliche Kompetenzen und Selbstwirksamkeitserfahrung. Damit sich geflüchtete Menschen in einer Fremdsprache unterhalten können, ist es für Fachpersonen wichtig auf die einfache oder leichte Sprache als Instrument zurückzugreifen. Apel-Jösch (2020, S. 194) spricht sich dafür aus, dass alle Fachkräfte, die mit dem*derselben Klient*in zusammenarbeiten, sich an dasselbe Sprachregelwerk halten. Dadurch können sie gemäss Apel-Jösch (2020, S. 194) neben der Verbesserung der Kommunikation auch emanzipatorische Effekte erzielen, indem die Verständigung, welche für die Soziale Arbeit zentral ist, ermöglicht wird. Handlungsweisend für eine einheitliche Regelung könnte zum Beispiel das Regelwerk des Netzwerk Leichte Sprache (2022) sein. Das Netzwerk Leichte Sprache (2022, S. 13-20) empfiehlt unter anderem keine Fachbegriffe, Redewendungen, Konjunktiv oder Genitiv zu verwenden. Asyl Berner Oberland hat ein Merkblatt erstellt, welches die Grundregeln für die einfache Sprache regelt und ähnliche Richtlinien aufweist (pers. Kommunikation, 10. November 2024). Es wird empfohlen, dass sich Fachpersonen an diesem Merkblatt orientieren. Da leichte, respektive einfache Sprache in der Regel nicht innerhalb des Studiums in Sozialer Arbeit erlernt wird, kann es zudem sinnvoll sein, sich entsprechend weiterzubilden und aktiv die Verwendung leichter Sprache zu üben. Wie sich in einem internen Dokument von ABO zeigt, bietet ABO hierzu mehrere interne Weiterbildungen an,

welche allerdings nicht verpflichtend sind für die Integrationsberater*innen (pers. Kommunikation, 10. November 2024). Wie im vorherigen Absatz beschrieben, braucht es für manche Themen dennoch professionelle Übersetzungen. Sozialarbeitende müssen im Hinblick auf die Sprachkompetenzen der Eltern abschätzen können, wann eine professionelle Übersetzung hinzugezogen werden muss.

Interkulturelle Kompetenz

Trotz der Kritik an einer unreflektierten Verwendung des Kulturbegriffes, kommt man im Asylkontext nicht darum herum, sich mit interkulturellen Unterschieden und Gemeinsamkeiten auseinanderzusetzen. Interkulturelle Kompetenz führt zu einem breiteren Verständnis der Lebenslagen der Klient*innen in einer Kollektivunterkunft und ist für eine gelingende Kommunikation sowie den Beziehungsaufbau unabdingbar. Wie in Kapitel 4.2.1 beschreiben, kann Erziehung in verschiedenen geografischen und rechtlichen Kontexten unterschiedlich verstanden werden. Bei Personen aus Gesellschaften, bei denen das Misstrauen in staatliche Institutionen gross ist und sich zusätzlich der Blick auf Parentifizierung vom westlichen Verständnis unterscheidet, ist eine besonders sensible Kommunikation erforderlich.

Die Autorinnen gehen davon aus, dass Eltern in der Regel das Beste für ihre Kinder wollen. Diese Annahme wird zudem durch die Tatsache gestützt, dass viele Eltern ihre Kinder trotz widriger Umstände in ein sicheres Land gebracht haben. Es ist dennoch zu betonen, dass die Bewertung von Parentifizierung als positiv oder negativ, in unterschiedlichen soziokulturellen Kontexten verschieden ausfallen kann, was wiederum auch durch soziale Bedingungen beeinflusst wird (vgl. Kapitel 3.1.2). Besonders hervorzuheben ist, dass, wenn Kinder die neu gewonnen Aufgaben positiv bewerten, sich dies vorteilhaft auf deren Lebenszufriedenheit auswirken kann. In Kapitel 3.1.1 konnte jedoch anhand der Erkenntnisse von Bombach aufgezeigt werden, dass Kinder mit den neuen Aufgaben gerade dem Übersetzen zum Teil überfordert sind, was darauf schliessen lässt, dass keine positive Bewertung vorliegt. Um jedoch zu einer abschliessenden Einschätzung zu gelangen, bräuchte es mehr wissenschaftliche Untersuchungen, welche sich spezifisch mit der Bewertung der Kindern und Jugendlichen von neu übernommenen Aufgaben im Asylkontext auseinandersetzt.

In Bezug auf interkulturelle Kompetenz ist weiter zu beachten, dass Frauen in anderen Kulturräumen hinsichtlich der Kindererziehung gesellschaftlich und rechtlich einen hohen Stellenwert innehaben können, wie in Kapitel 4.2.1 thematisiert wurde. In der Schweiz kann dies in Bezug auf den Integrationsauftrag in der Kollektivunterkunft zu einer Doppelbelastung führen. Das Phänomen der Mehrfachbelastung ist in vergleichbarer Weise auch bei Frauen, welche in der Schweiz aufgewachsen sind, bekannt, wenn sie neben dem Ausüben einer Erwerbsarbeit die mehrheitliche Verantwortung für den Haushalt und die Kindererziehung tragen. Für eine Frau, die jedoch noch nie in einer Erwerbsarbeit tätig war und eine berufliche Integration bisher nicht

von ihr erwartet wurde, kann der Einstieg ins Erwerbsleben eine grössere Hürde darstellen. Erwartungen der Aufnahmegesellschaft müssen daher mit Blick auf das Kindeswohl kontinuierlich mit den Klient*innen thematisiert werden. Es ist zudem wichtig, dass die Betreuung der Kinder, trotz Integrationsmassnahmen der Eltern wie dem Besuch von Deutschkursen oder Integrationskursen, gewährleistet ist. Dies wirkt auch der Parentifizierung von geflüchteten Kindern entgegen, da dadurch beispielsweise nicht die älteren Kinder die Betreuung der jüngeren Geschwister übernehmen müssen.

Um der Individualität der Klient*innen gerecht zu werden und keine voreiligen Schlüsse anhand der Herkunft zu ziehen, kommt dem Austausch mit den Klient*innen innerhalb der Beratungsgesprächen eine wichtige Bedeutung zu. Es ist jedoch zu beachten, dass innerhalb der Gespräche der Fokus vor allem auf dem Hier und Jetzt liegen sollte. Biographiearbeit beispielsweise ist aus Sicht der Autorinnen in diesem Kontext nicht geeignet, da sie eine allfällige Retraumatisierung und folglich auch Parentifizierung begünstigen kann.

7.1.2 Handlungsempfehlungen auf Ebene der Familie

In den kommenden Abschnitten liegt der Fokus auf der Familie. Es soll aufgezeigt werden, was Integrationsberater*innen in der direkten Arbeit mit der Familie machen sollten, um destruktive Parentifizierung präventiv anzugehen und bereits bestehende Parentifizierungsproblematiken im Sinne des Kindeswohls zu lindern.

In Kapitel 3.4.3 wurde festgehalten, dass die Perspektivenlosigkeit, fehlende Integrationsangebote und unzureichende psychologische Versorgung, mit der geflüchtete Familien im Aufnahmeland konfrontiert sind, zu einer hohen Belastung führen und ein erhöhtes Risiko für Parentifizierung mit sich bringen. Es gilt somit, diese Probleme präventiv und aktiv anzugehen, um destruktiver Parentifizierung vorzubeugen. Hier spielen, wie bereits aufgezeigt, auch die Mitarbeitenden der Kollektivunterkunft eine entscheidende Rolle.

Stärkung der familiären Ressourcen

Integrationsberater*innen sollten davon ausgehen, dass jede Familie über Ressourcen verfügt. Es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche es den Familien erlauben, ihre eigenen Ressourcen nutzen zu können. Im Kapitel 3.3 konnte gezeigt werden, dass neben der Erziehungsfähigkeit der Eltern auch die Alltagsbewältigung der Eltern eine Rolle spielt in der gesunden Entwicklung des Kindes. Die Familie sollte auch in Bezug auf die Thematik Parentifizierung als ganzheitliches System wahrgenommen werden. Es sollten sowohl die Ressourcen der Familie als Ganzes sowie die des Kindes und die der Eltern gestärkt werden. Ein wichtiges Element dabei ist der regelmässige Austausch innerhalb von (Beratungs)Gesprächen durch welche bestenfalls auch die Beziehung zu den Klient*innen gestärkt wird. Die

Familien haben oft schon einige Transfers hinter sich, was die Beziehungsarbeit beeinträchtigen kann. Auch die hohe Personalfuktuation in den Kollektivunterkünften und die damit verbundenen Wechsel der Integrationsberater*innen erschweren die Beziehungsarbeit.

Beziehungsarbeit

Aus Sicht der Autorinnen ist eine gelungene Beziehungsarbeit für die Zusammenarbeit mit Familien zentral. Auch für die Annahme von Massnahmen welche aufgrund einer Parentifizierung eingeleitet werden, bietet sie die Grundlage. Dabei ist gemäss Rogers (2007 zitiert nach Abplanalp et al., 2020, S. 123) wichtig, dass sich Fachkräfte kongruent, wertschätzend und empathisch gegenüber ihren Adressat*innen zeigen. Im Fluchtkontext kommt diesem Leitprinzip ein hoher Stellenwert zu, vor allem wenn bei Integrationsberater*innen (unbewusste) Vorurteile gegenüber den Adressat*innen bestehen. Für die persönliche Weiterentwicklung der Adressat*innen und den damit zusammenhängenden emanzipatorischen Aspekten spielen bedingungslose Wertschätzung sowie Empathie eine entscheidende Rolle. Die Stärkung der Elternteile durch Empathie und Wertschätzung kann zur Stabilisierung der Lebenslagen beitragen und kann sich dadurch auch positiv auf andere Lebensbereiche wie die Gesundheit oder die Kindererziehung auswirken.

Aufbau sozialer Kontakte

Soziale Kontakte ausserhalb der Familie und der Kollektivunterkunft können eine wichtige Ressource darstellen. In Kapitel 3.4.2 wurde festgestellt, dass destruktiver Parentifizierung vorgebeugt wird, wenn ein Elternteil neben dem Kind weitere Bezugspersonen hat, welche Unterstützung leisten können. Dies vorkommt, dass das Kind als einzige Bezugsperson verfügbar sein muss. Ausserdem wurde in Kapitel 3.3 aufgezeigt, dass ein stabiles soziales Netz die negativen Folgen von Parentifizierung vermindern kann und als Schutzfaktor fungiert.

Bei der Förderung sozialer Kontakte können Freizeitangebote helfen. In Kapitel 3.2.1 wurde festgestellt, dass männliche Jugendliche eher die Gelegenheit nutzen, die Unterkunft zu verlassen. Daher ist gerade bei weiblichen Jugendlichen die Installierung von Freizeitaktivitäten von hoher Relevanz. Familienmitglieder welche in der Kollektivunterkunft leben, haben abhängig von ihrem Aufenthaltsstatus einen bestimmten Geldbetrag pro Jahr zur Verfügung für Freizeitaktivitäten. Es kann gesagt werden, dass dieser Geldbetrag niedrig ist und die Wahl des Hobbies stark einschränkt. Hier sollte die Sozialarbeitende Person als Vermittler*in agieren. Sie kennt das Angebot an Freizeitaktivitäten in der Umgebung und weiss, was es für eine Teilnahme braucht. Sie stellt dem Familienmitglied potenziell passende Freizeitaktivitäten vor, klärt auf über die Finanzierung und die Teilnahmebedingungen. Wenn die Finanzierung über die Asylsozialhilfeleistungen nicht ausreicht, können Integrationsberater*innen Fondsgesuche an externe Stellen schreiben wie beispielsweise die Kirche, den SOS-Beobachter oder die

Stiftung Winterhilfe. Allenfalls kann auch eine KulturLegi Karte Vergünstigungen bieten, die das Budget der Familie entlastet und gleichzeitig eine Ressource zur Minderung von den schädlichen Folgen von Parentifizierung beiträgt. Auch über das Angebot an kostenlosen Aktivitäten gilt es zu informieren. Neben sozialen Kontakten werden durch den Besuch eines Freizeitangebotes bestenfalls auch die sprachlichen Kompetenzen gefördert. Bei den Eltern kann das dazu führen, dass sie weniger auf die sprachliche Unterstützung der Kinder angewiesen sind.

Asyl Berner Oberland arbeitet eng mit Freiwilligen zusammen. Auch diese können wichtige soziale Kontakte für Menschen mit Fluchthintergrund sein. Sozialarbeitende sollten Familien mit Parentifizierungsproblematik dieses Angebot vorstellen und über mögliche Vorteile informieren. Freiwillige können eine Familie und dadurch auch die Kinder entlasten und die Integration positiv beeinflussen.

Schule

Zu den Schutzfaktoren für eine gute Entwicklung vom Kind gehören unterstützende Beziehungen, der Zusammenhalt in der Familie, ein positives Klima innerhalb der Schule und das Vorhandensein von verschiedenen Lernfeldern. Ein Verein kann ein solches Lernfeld sein, aber auch die Schule beziehungsweise der Kindergarten. Der*die Sozialarbeiter*in sollte den Lehrpersonen als Ansprechperson dienen und bei Verständigungsproblemen zwischen der Schule und der Familie vermitteln. Schlechtere schulische Leistungen können eine Folge von Parentifizierung sein und beim Erkennen einer solchen wichtige Hinweise liefern.

Um einerseits die Eltern zu entlasten und andererseits dem Kind ein Lernfeld inklusive zusätzlichen sozialen Kontakten zu schaffen, kann die Anmeldung in der Tagesschule, dem Mittagstisch oder der Kindertagesstätte sinnvoll sein.

Individuelle Integrationsplanung

Eine gute, individuelle Integrationsplanung trägt dazu bei, dass eine in der Kollektivunterkunft wohnhafte Person genau weiss, welche Schritte als nächstes anstehen und was von ihr verlangt wird. Es wird ausserdem sichergestellt, dass eine Person alle notwendigen Schritte macht, um gute Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration in der Schweiz zu haben. Dazu gehört der Besuch der Schlüsselkompetenzkurse (siehe Kapitel 2.2) und das Erlernen der deutschen Sprache innerhalb von Sprachkursen. Die gelungene Integration der Eltern verhindert ihre Abhängigkeit von den oftmals schneller integrierten Kindern und somit auch eine Parentifizierung.

Wie bereits ausgeführt, kommt es oft vor, dass Kinder aufgrund von sprachlichem Vorsprung als Übersetzungshilfen ausgenutzt werden. Integrationsberatende müssen dafür sorgen, dass die Elternteile schnellstmöglich in einem passenden Deutschkurs angemeldet werden, um

diesen Vorsprung zu minimieren. Dies hilft auch beim Finden einer Tagesstruktur, was das Familienleben positiv beeinflussen kann.

Zu einer gelungenen Integration gehört auch die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit oder bei unter 25-jährigen einer Ausbildung. Wie im Kapitel 3.2.1 gezeigt, ist Arbeitslosigkeit der Eltern ein Risikofaktor für Parentifizierung. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit kann durch den*die Sozialarbeiter*in unterstützt werden, indem die Integrationsschritte, die dazu nötig sind, sorgfältig und individuell angepasst werden. Neben den passenden Sprachkursen sind dies vor allem geeignete Praktika. Elternteile, die arbeiten, können dadurch gegebenenfalls ein Stück Normalität in die Familie zurückbringen und ihr Selbstwirksamkeitsempfinden steigern.

Aufklärung über Rahmenbedingungen in der Schweiz

Es ist wichtig, die Eltern über die Rahmenbedingungen in der Schweiz zu informieren. Es ist möglich, dass diese von denen ihres Heimatlandes abweichen (siehe auch Exkurs im Kapitel 4.2.1). Dies beinhaltet die Aufklärung über die hiesigen Rechte und Pflichten für sie als Eltern. Auch über die Erziehungsaufgaben, welche den Eltern obliegen, können die Familien informiert werden. Ein Beispiel kann die Schulpflicht in der Schweiz sein. Diese Informationen können für Eltern gegebenenfalls eine Unterstützung sein im Zurechtfinden ihrer Rolle in der neuen Umgebung und selbstbefähigend wirken. Sharr Mehmetaj (pers. Mitteilung, 11. November 2024) fügt an, dass die Eltern zudem darüber informiert werden sollten, dass in der Schweiz das kodifizierte Recht verbindlich ist und bei Verstoss beispielsweise eine Gefährdungsmeldung gemacht werden kann. Dies sei vor allem dann wichtig, wenn das Kindeswohl gefährdet scheint und die Eltern freiwillige Massnahmen verweigern. Die in Kapitel 3.4.4 genannten Kriterien von Kinderschutz Schweiz können bei der Erkennung einer Gefährdung hilfreich sein. Es ist die Pflicht der Integrationsberater*innen, die Eltern über mögliche Konsequenzen zu informieren und ihnen Optionen aufzuzeigen. Um sicherzustellen, dass die Inhalte dieser Gespräche von allen Beteiligten verstanden werden, muss ein*e Dolmetscher*in eingeladen werden. Der*die Integrationsberater*in soll dabei unbedingt eine wohlwollende Haltung haben und das Gespräch offen und behutsam angehen. Ansonsten kann das Gespräch destruktiv werden. Gelungene Beziehungsarbeit zählt sich auch bei der Vermittlung von Unterstützungsangeboten im Rahmen des freiwilligen Kindesschutzes aus.

Freiwilliger und zivilrechtlicher Kinderschutz

Um einer (vermuteten) destruktiven Parentifizierung professionell begegnen zu können und gleichzeitig die UN-Kinderrechtskonvention umzusetzen, reicht die Beratung innerhalb der Kollektivunterkunft in der Regel nicht aus. Der*die Integrationsberater*in soll den Eltern die Optionen von externen Unterstützungsangeboten aufzeigen, sie mit den entsprechenden Stellen vernetzen und ihnen beratend zur Seite stehen. Beispiele für solche Angebote im freiwilligen

Kindesschutz sind die sozialpädagogische Familienbegleitung, Beratungsangebote für Eltern, Betreuungsangebote wie Tagesschulen oder Freizeitangebote wie Spielgruppen.

Die Vernetzung mit anderen Stellen reflektiert einerseits ein professionelles Auftragsverständnis, indem Sozialarbeiter*innen ihre eigenen Zuständigkeiten sowie die Grenzen und Möglichkeiten ihres Mandats klar erkennen und berücksichtigen. Andererseits wird durch eine enge Zusammenarbeit mit anderen Stellen die Qualität und Effizienz der Unterstützung erhöht, was sich positiv auf die Bearbeitung der Problemlage einer Parentifizierung auswirken kann.

Es ist sinnvoll, sich gerade im Gespräch mit psychisch kranken Elternteilen emotional und inhaltlich auf das Gespräch vorzubereiten. Neben der sorgfältigen Selbstreflexion mit Bezug auf Vorbehalte gegenüber den Eltern ist es zielführend, sich die wichtigsten Punkte des Gesprächs zu notieren. Innerhalb des Gesprächs ist es ratsam, die Ressourcen und Stärken der Eltern und Kinder hervorzuheben. Problematische Verhaltensweisen sollten im nächsten Schritt wertfrei benannt werden. Dabei kann es hilfreich sein, den Fokus auf erwünschte Verhaltensweisen zu legen, um so den Übergang zur Vermittlung passender Hilfsangebote zu erleichtern. (Plattner, 2019, S. 133)

Erkennen Fachpersonen eine destruktive Parentifizierung, insbesondere die emotionale Form, ist es angezeigt, eine Gefährdungsmeldung bei der KESB zu machen. Dies vor allem dann, wenn sich die Eltern nicht auf eine freiwillige Massnahme einlassen. Der Kindsschutz muss hier unbedingt in den Fokus rücken, um die schwerwiegenden Folgen einer Parentifizierung verhindern zu können.

7.1.3 Handlungsempfehlungen auf struktureller Ebene

Nachdem die zentralen Handlungsempfehlungen auf Ebene der Integrationsberatenden und der Familie abgeleitet wurden, stellen die Autorinnen fest, dass diese zum Teil nicht ausreichen, um der Parentifizierung in Kollektivunterkünften professionell begegnen zu können. Zentral ist dabei der Gedanke, dass fehlende finanzielle Ressourcen, welche aus den Strukturen des Asylwesens und den Vorgaben der (Asyl-)Sozialhilfe abgeleitet werden können, die Entstehung von Parentifizierung begünstigen.

Defizite finden sich vor allem im niedrigen Betreuungsschlüssel aber auch in der Gewährung von finanzieller Hilfe, zum Beispiel bei der Finanzierung von professionellen Dolmetscher*innen oder Freizeitangeboten. Auch die Entwicklungsaufgaben der Kinder und die Erziehungsaufgaben der Eltern werden teilweise durch rechtliche Aspekte eingeschränkt, wie in den Kapiteln 4.3 beschrieben wurde, und können sich zusätzlich negativ auf eine Parentifizierungsthematik auswirken. Diese Argumente werden zu Beginn dieses Unterkapitels detailliert

aufgeführt. Weiter folgen Empfehlungen, wie Sozialarbeitende dazu beitragen können, dass diese Hürden minimiert werden.

Im Hinblick auf den Betreuungsschlüssel wurde in Kapitel 2.2.1 festgestellt, dass der Betreuungsschlüssel in Kollektivunterkünften von einem ehemaligen Mitarbeiter von Asyl Berner Oberland als zu tief beurteilt wird. In Kapitel 5.2 wurde zudem aufgezeigt, dass der Betreuungsschlüssel im Vergleich zu Institutionen, welche UMAs oder UMFs betreuen deutlich tiefer ausfällt. Es konnte weiter festgestellt werden, dass Parentifizierung auch mit der psychischen Gesundheit der Eltern in Verbindung steht und die Erziehungskompetenzen der Eltern durch eine psychische Erkrankung, beispielsweise eine PTBS eingeschränkt sein können. Für die Berufspraxis bedeutet dies, dass auch begleitete Minderjährige auf institutionelle Hilfe angewiesen sind, wenn die Eltern ihre Erziehungsaufgaben nicht ausführen können. Deshalb empfiehlt sich gerade in Kollektivunterkünften welche Familien betreuen, eine Erhöhung des Betreuungsschlüssels mit Fachpersonen der Sozialen Arbeit. Eine Möglichkeit wäre aus Sicht der Autorinnen auch, Kollektivunterkünfte explizit für Familien und alleinstehende Frauen zu schaffen.

Wie in Kapitel 7.1.2 erklärt wurde, kann das Vernetzen mit Vereinen oder das Finden eines Freizeitangebots für Kinder ein Schutzfaktor gegen die Entstehung einer Parentifizierung darstellen. Die tiefen Ansätze gerade in der Asylsozialhilfe sind deshalb äusserst kritisch zu betrachten. Freizeitangebote für unter 300 Franken pro Jahr für Kinder und unter 150 Franken für Jugendliche ab 16 Jahren, schränken die Auswahlmöglichkeiten stark ein. Befinden sich Kollektivunterkünfte zudem abgelegen, sinkt das mögliche Angebot weiter. Ausserdem müssen gegebenenfalls Verkehrskosten durch die Familien selbst getragen werden, wenn ein günstiges Freizeitangebot gewählt wird, dies aber nicht in der Nähe des Wohnortes liegt. Wichtig wäre es deshalb, den Ansatz in der Asylsozialhilfe für Kinder und für Jugendliche zu erhöhen.

Eine mangelnde Finanzierung von professionellen Dolmetschenden stellt, wie bereits intensiv beleuchtet wurde, eine der zentralen Problematiken in Kollektivunterkünften dar, welche zur Parentifizierung von Kindern und Jugendlichen beiträgt. Es wäre hierbei wichtig, innerhalb von Kollektivunterkünften öfters Dolmetschende und interkulturelle Verständigungshilfen zu Gesprächen hinzuzuziehen, damit Kinder nicht für ihre Eltern und die Integrationsberater*innen übersetzen müssen.

Eltern sind im Hinblick auf die Parentifizierung oft aufgrund ihrer psychischen Gesundheit nicht in der Lage ihre Erziehungsaufgaben zu übernehmen, was nahelegt, dass Asylstrukturen geschaffen werden müssen, welche eine Verstärkung von psychischen Erkrankungen möglichst verhindern. Wie in Kapitel 2.1 festgehalten wurde, kann bis zu einem definitiven Asylentscheid viel Zeit vergehen. Im Fallbeispiel aus Kapitel 6.2 wurde festgehalten, dass es vorkommt, dass

Personen über Jahre hinweg auf ihren Asylentscheid warten müssen. Aus Kapitel 3.2.1 wurde ersichtlich, dass die rechtliche Unsicherheit die Entstehung von Traumafolgestörungen begünstigen kann. Schnellere Asylverfahren könnten sich dabei positiv auf die Gesundheit der Betroffenen auswirken, was wiederum ein Schutzfaktor für die Entstehung einer Parentifizierung darstellt. Vorausgesetzt der Entscheid beinhaltet keine Wegweisung.

Diese Rahmenbedingungen, welche politischen Entscheiden unterliegen, können nicht direkt durch Sozialarbeitende in ihrer täglichen Arbeit verändert werden. Es zeigt aber auf, dass die Soziale Arbeit die Problemlagen ihrer Klient*innen den Entscheidungsträger*innen innerhalb und ausserhalb der Institution verdeutlichen und sich im Rahmen des dritten Mandats für Verbesserungen einsetzen muss. Im Kapitel 5.1 zum Berufskodex wurde das dritte Mandat, nämlich die Verpflichtung gegenüber dem ethischen und professionellen Selbstverständnis der Sozialen Arbeit und somit die Orientierung der Sozialen Arbeit an übergeordneten Prinzipien wie sozialer Gerechtigkeit, Solidarität und den Menschenrechten, beschrieben. Es ist notwendig, dass sich auch Sozialarbeitende in Kollektivunterkünften daran orientieren und sich für die Umsetzung dieser Prinzipien einsetzen.

Hierbei stellt sich auch die Frage, weshalb nur wenig ausgebildete Sozialarbeiter*innen in Kollektivunterkünften des Berner Oberlands tätig sind, wie in Kapitel 2.2 beschrieben wurde. Dies kann einerseits mit der Dynamik des Asylwesens erklärt werden. Beispielsweise mussten mit Beginn des Ukrainekriegs in kürzester Zeit etliche Kollektivunterkünfte eröffnet und eine Vielzahl von Stellen besetzt werden. Aufgrund des Fachkräftemangels und der Dringlichkeit bei der Besetzung der entsprechenden Stellen, ist es durchaus nachvollziehbar, dass die Soziale Arbeit nur bedingt innerhalb von Kollektivunterkünften vertreten ist. Hinsichtlich der Feststellung, dass die Förderung von Parentifizierung mit fehlendem Fachwissen von Integrationsberater*innen zusammenhängen kann, ist dies dennoch kritisch zu hinterfragen.

Für Sozialarbeitende gewinnt hierbei das Teilen von fachspezifischem Wissen an Bedeutung. Das dritte Mandat muss daher auch innerhalb von Teamsitzung vertreten werden. Es ist essenziell, dass Missstände im Hinblick auf die Parentifizierung geflüchteter Kinder benannt und in der Institution diskutiert werden. Auch die Möglichkeit an der Strategie von ABO mitzuarbeiten, muss durch Sozialarbeitende unbedingt genutzt werden, um institutionelle Faktoren, die Parentifizierung beeinflussen und verstärken, mindern zu können. Es kann zudem sinnvoll sein, sich als Fachkräfte zusammen zu schliessen, um notwendige Veränderungen bei der richtigen Stelle ansprechen zu können - sei es intern oder extern. Als Zusammenschluss bietet ausserhalb der Organisation beispielsweise der Berufsverband der Sozialen Arbeit oder das Forum für kritische Soziale Arbeit eine geeignete Plattform.

7.2 Fazit zur Fragestellung

Mit Blick auf die Fragestellung „Welche Handlungsempfehlungen bestehen für Sozialarbeitende innerhalb von Kollektivunterkünften im Berner Oberland, um der Parentifizierung von geflüchteten Kindern entgegenzuwirken?“ konnte bereits zu Beginn dieser Arbeit aufgezeigt werden, dass Parentifizierung in den Kollektivunterkünften vorkommt. Anhand der zwei Fallbeispiele konnte dies für das Berner Oberland noch bestätigt werden. Das Asylwesen in der Schweiz, welches in Kapitel 2 beschrieben wird, ist komplex und aufgrund von unregelmässigen Flüchtlingswellen mit grossen Herausforderungen konfrontiert. Der Fokus liegt sowohl politisch wie auch in den Kollektivunterkünften oft auf der Anpassung an diese Herausforderungen. Dadurch werden die Bedürfnisse der Familien und ihren Kindern teilweise übersehen. In Kapitel 3.2 *Entstehung und Risikofaktoren* wurde gezeigt, welche Faktoren zur Entstehung von Parentifizierung beitragen. Erschwerte Lebensverhältnisse ergeben sich aus der Flucht aber auch aus den Herausforderungen, die sie im Aufnahmeland erleben und sind ein massiver Risikofaktor. In Kapitel 2.2 zeigt sich: es mangelt an Platz, privaten Rückzugsmöglichkeiten und selbstbestimmten Entfaltungsmöglichkeiten für Familien. Zudem leiden geflüchtete Personen oft unter Posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS) oder anderen psychischen Erkrankungen, welche bei Eltern die Chance auf destruktive Parentifizierung ihrer Kinder zusätzlich steigern. Hierbei konnte festgestellt werden, dass beim Personal der Kollektivunterkünfte teilweise Wissenslücken bezüglich psychischer Erkrankungen bestehen. Geflüchtete Familien lassen zudem ihr soziales Netz im Herkunftsland zurück, was zu fehlenden sozialen Kontakten im Aufnahmeland führt. Sprachbarrieren, geringe finanzielle Asylsozialhilfeleistungen sowie gegebenenfalls eine abgelegene Lage der Kollektivunterkunft kommen erschwerend hinzu. Die mögliche soziale Isolation birgt ein grosses Gefahrenpotential für die Entstehung und Erhaltung von Parentifizierung. Bei geflüchteten Kindern verläuft die Integration durch den Besuch der Schule meist schneller als bei ihren Eltern, was wiederum die instrumentelle Parentifizierung in Form von Übersetzungshilfe begünstigt. Die fehlenden finanziellen Ressourcen für professionelle Übersetzer*innen und Wissenslücken auf Seiten der Integrationsberater*innen wirken zudem verstärkend, indem Kinder auch bei Gesprächen mit dem Personal in Kollektivunterkünften als Übersetzer*innen genutzt werden. Im Kapitel 3.4.3 wurde deutlich, dass die Perspektivenlosigkeit, fehlende Integrationsangebote und unzureichende psychologische Versorgung zu einer hohen Belastung führen und das Risiko einer Parentifizierung erhöhen. Hinzu kommt ein relevantes Risiko von transgenerationaler Weitergabe der Parentifizierung bei Eltern, die selbst parentifiziert wurden.

Parentifizierung muss nicht per se pathogen sein. Bei der adaptiven Form, welche in Kapitel 3.1 und 3.4.2 vorgestellt wird, können die Sozialkompetenzen und fürsorgliches Handeln sowie dem Alter entsprechende Verantwortungsübernahme beim Kind gefördert werden. Dies

kann folglich zu einem erhöhten Selbstwert führen. Die destruktive Form der Parentifizierung bringt hingegen eine Vielzahl potenzieller negativer Folgen mit sich, welche in Kapitel 3.4.1 *negative Folgen von Parentifizierung* benannt wurden. Hierzu gehört die Einschränkung der eigenen Entwicklung beim parentifizierten Kind. Es kann die in Kapitel 4.1 benannten altersentsprechenden Entwicklungsaufgaben nicht erfolgreich bewältigen. Während die Eltern wie in Kapitel 4.3 beschrieben wurde, ihre Erziehungsaufgaben zum Teil nicht übernehmen können. Die Entwicklung von Autonomie und einer individuellen Identität wird bei destruktiver Parentifizierung stark eingeschränkt oder gar verunmöglicht. Die Fallanalysen des Kapitels 6.2 zeigt dies deutlich. Eigene Bedürfnisse müssen verdrängt werden, um den Erwartungen der Eltern entsprechen zu können. Es kann zudem, aufgrund von fehlenden zeitlichen Ressourcen durch die Rollenübernahme, zum Ausschluss aus Freundschaften oder Schwierigkeiten in der Schule kommen, welche in Hinblick auf die Entwicklung für Kinder kritisch zu betrachten sind. Für geflüchtete Eltern können die Kinder eine Projektionsfläche für ein neues, besseres Leben im Aufnahmeland darstellen, wie in Kapitel 3.4.3 *Folgen bei Familien mit Fluchterfahrung* benannt. Die Not und das Leid der Eltern können dazu führen, dass sie eine Forderung nach Stärke und Überlegenheit in ihren Kindern verankern. Das Resultat von destruktiver Parentifizierung ist der Verlust der Kindheit. Die Auswirkungen davon gehen bei vielen bis ins Erwachsenenalter.

Wenn bei einem parentifizierten Kind Anzeichen auf eine Kindswohlgefährdung bestehen, ist eine Gefährdungsmeldung durch die Integrationsberater*in erforderlich. In Kapitel 3.4.4 zu *Kindswohlgefährdung* wurde deutlich, dass die Herausforderung für Fachpersonen darin liegt, die Gefährdung beziehungsweise die Möglichkeit einer Gefährdung festzustellen. Die Kriterien von Kinderschutz Schweiz können dabei hilfreich sein. Schlussendlich muss die Situation jedoch laufend überprüft werden, und nötige Schutzmassnahmen sind rechtzeitig einzuleiten. Hierbei spielt die schriftliche Dokumentation anhand von Fallführungseinträgen von Integrationsberater*innen, auch angesichts der vielen personellen Wechsel in Kollektivunterkünften eine wichtige Rolle.

Weitere Handlungsempfehlungen wurden in Kapitel 7.1 benannt. Einige können die Integrationsberatenden selbst in den Unterkünften umsetzen. Andere benötigen ein politisches Engagement von Sozialarbeitenden, um Veränderungen auf struktureller Ebene herbeizuführen. Der Abschluss eines Studiums in Sozialer Arbeit ist keine zwingende Voraussetzung für die Besetzung der Stelle als Integrationsberater*in in einer Kollektivunterkunft bei Asyl Berner Oberland. Dies kann sich negativ auf den Umgang mit Parentifizierung auswirken, wenn handlungsfeldspezifisches Wissen nicht vorhanden ist. Der Berufskodex von AvenirSocial orientiert sich an den Menschenrechten und gilt für Sozialarbeitende als ethische und moralische Orientierung für ihre Arbeit. Er weist auf den dringenden Handlungsbedarf in Bezug auf destruktive Parentifizierung hin, da Kinder, die von dieser Form der Parentifizierung betroffen sind,

weder ihr volles Potenzial entfalten noch sich gesund entwickeln können. Die Kinderrechte gemäss der UN-Konvention, welche Teil der Menschenrechte sind, verpflichten zudem zu kindergerechten strukturellen Rahmenbedingungen und zur Priorisierung der Kinderrechte bei staatlichem Handeln.

In Bezug auf die Frage nach Handlungsempfehlungen für Sozialarbeitende und andere Integrationsberatende in Kollektivunterkünften steht die eigene Kompetenzentwicklung rund um die Thematik der Parentifizierung sowie psychischer Erkrankungen zentral. Dazu gehört auch der Aufbau von Wissen zu den Entwicklungsaufgaben eines Kindes und den Massnahmen im freiwilligen und privatrechtlichen Kinderschutz. Wie sich anhand der Fallbeispiele zeigte, scheint dieses momentan, trotz der für die betroffenen Kinder hohen Relevanz dieses Themas, oft nicht genügend vorhanden zu sein und der Fokus liegt vielmehr auf asylrelevantem Wissen. Die oftmals fehlende Ausbildung in Sozialer Arbeit könnte dabei eine Rolle spielen. Das fehlende Wissen kann dazu führen, dass Integrationsberater*innen die Parentifizierung schlimmstenfalls fördern, anstatt die betroffenen Kinder und Familien adäquat zu unterstützen.

In der direkten Arbeit mit Familien ist eine gelungene Beziehungsarbeit von hoher Relevanz. Die Vernetzung mit externen Angeboten im freiwilligen Kinderschutz wird dadurch massiv erleichtert. Die Integrationsberater*innen sollen individuelle Integrationsziele mit den Klient*innen erarbeiten, um sicherzustellen, dass auch die Integration der Eltern erfolgreich verläuft und Abhängigkeitsverhältnisse zu ihren Kindern vermieden werden. Ausserdem sollen alle Familienmitglieder ermutigt werden, einer Freizeitaktivität nachzugehen, um soziale Kontakte ausserhalb der Familie zu fördern.

Sozialarbeitende sollten zudem die Inhalte ihres Berufskodexes umsetzen, was mit Blick auf das dritte Mandat die stetige Orientierung an sozialer Gerechtigkeit, Solidarität und den Menschenrechten bedeutet. Daher wird empfohlen, dass Sozialarbeiter*innen sich auf struktureller Ebene für die Finanzierung von mehr Dolmetscher*innenstunden, für mehr geschultes Personal und einen höheren Betreuungsschlüssel in den Kollektivunterkünften einsetzen, um destruktive Parentifizierung vermindern oder bestenfalls verhindern zu können. Auch zu politischem Engagement wird ermutigt. Es sollen mehr finanzielle Mittel in Bezug auf Asylsozialhilfe gefordert werden.

8. Ausblick

Diese Arbeit zeigt auf, dass massiver Handlungsbedarf besteht im Hinblick auf die Thematik der Parentifizierung und damit verbundener Kindeswohlgefährdung in Kollektivunterkünften im Berner Oberland. Die Einleitung beschrieb, dass die Menge an Forschungsergebnissen und Fachliteratur auf diesem Gebiet gering ausfällt. Daraus ergibt sich der Auftrag für die Soziale Arbeit und verwandte Disziplinen, weitere Forschung zur Umsetzung des Kindsschutzes in Kollektivunterkünften zu betreiben. Die Ergebnisse können zur Verbesserung der Lage der Kinder beitragen.

Die Auseinandersetzung mit dem Thema verdeutlichte die teilweise mangelhafte fachliche Betreuung der Familien. Es stellt sich die Frage, warum nicht mehr Fachpersonen der Sozialen Arbeit in den Kollektivunterkünften angestellt sind, beispielsweise auch im Bereich der Sozialpädagogik oder soziokulturellen Animation. Zudem scheint der Auftrag der Sozialarbeiter*innen in Kollektivunterkünften nicht immer deutlich, was zu einer Überforderung führen kann. Aus diesem Grund könnte es sich lohnen, den Auftrag spezifischer zu definieren.

Es zeigt sich ausserdem, dass bei der Erziehung von Kindern kulturelle Unterschiede vorhanden sind. Dies ist in der Arbeit mit migrierten Familien eine Herausforderung, jedoch sind die Unterschiede schwierig greifbar. Ein Grossteil der zugänglichen Fachliteratur ist von europäischen Fachpersonen verfasst. Es konnte zudem nicht abschliessend festgestellt werden, wie Kinder in Kollektivunterkünften Parentifizierung erleben oder bewerten. Zwar wurden Hinweise gegeben, dass einige Kinder die neuen Aufgaben als Belastung wahrnehmen, jedoch sind weiterführende Analyse diesbezüglich sinnvoll. Weitere wissenschaftliche Arbeiten hierzu sollten betroffene Personen partizipativ miteinbeziehen.

In Bezug auf die vielfach fehlende professionelle Übersetzung in Kollektivunterkünften aufgrund von mangelnden finanziellen Ressourcen, lohnt sich eine Suche nach Alternativen. Allenfalls könnte Peer-Arbeit hierbei hilfreich sein. Dafür wäre ein Pilotprojekt sinnvoll.

Die voranschreitende Digitalisierung kann in diesem Bereich eine Chance für die Soziale Arbeit darstellen. Künstliche Intelligenzen könnten in Zukunft die Kommunikation zwischen Adressat*innen und Sozialarbeiter*innen vereinfachen und daher auch Parentifizierung minimieren. Es scheint daher sinnvoll, dass sich die Soziale Arbeit in Zukunft auch mit dieser Thematik auseinandersetzt.

Weiter wäre es hilfreich zu erfahren ob und inwiefern Sozialarbeitende in Kollektivunterkünften Entscheidungen, welche die Rechte des Kindes und allenfalls auch das Thema Parentifizierung tangieren, begründen. Dies konnte in der vorliegenden Arbeit nicht abschliessend beurteilt werden. Hierbei ist auch der Frage nachzugehen, ob und weshalb bei Jugendlichen eine

Parentifizierung eher akzeptiert wird, auch wenn sie bereits über einen längeren Zeitraum besteht. Das Argument der Altersangemessenheit wäre aus Sicht der Autorinnen unzureichend, weil auch bei Jugendlichen wichtige Entwicklungsschritte blockiert werden können.

Abschliessend kann gesagt werden, dass für Professionelle der Sozialen Arbeit viel Potential besteht, um die Lage der Kinder in Kollektivunterkünften, auch im Hinblick auf Parentifizierung, zu verbessern.

9. Literaturverzeichnis

- Abplanalp, E., Cruceli, S., Disler, S., Pulver, C., & Zwilling, M. (2020). *Beraten in der Sozialen Arbeit: Eine Verortung zentraler Beratungsanforderungen*. Haupt Verlag.
- Afghanistan Legal Education Project. (2014). *Civil Code of Afghanistan: ALEP Translation*. Stanford Law School. <https://law.stanford.edu/wp-content/uploads/2015/10/Civil-Code-of-Afghanistan-ALEP-Translation.pdf>
- Apel-Jösch, V. (2020). *Leichte Sprache: Barrierefreie Kommunikation in helfenden und beratenden Berufen* (2. Aufl.). BoD – Books on demand.
- Asyl Berner Oberland. (o. D. a). *Unser Auftrag*. <https://www.asyl-beo.ch/de/ueber-uns/unser-auftrag.html>
- Asyl Berner Oberland. (o. D. b). *Kollektives Wohnen*. <https://www.asyl-beo.ch/de/wohnen/kollektives-wohnen.html>
- Asyl Berner Oberland. (o. D. c). *Integrationsprozess*. <https://www.asyl-beo.ch/de/integration/integrationsprozess.html>
- Asyl Berner Oberland. (o. D. d). *Berufliche Integraion*. <https://www.asyl-beo.ch/de/integration/berufliche-integration.html>
- AvenirSocial. (o. D.). *Wer wir sind: Über uns*. <https://avenirsocial.ch/wer-wir-sind/ueber-uns/>
- Bennett, R. (2023). *Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Afghanistan*. https://www.ohchr.org/sites/default/files/2023-03/A_HRC_52_84_01.03.23-English.docx
- Berner Konferenz für Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz [BKSE]. (2024a). *Weisung, Mahnung, Verfügung*. https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL_A_4_2?keywords=Weisung¶m_expand=dgn-doc_RL_Space3_10011#weisung-mahnung-verfuegung
- Berner Konferenz für Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz [BKSE]. (2024b). *Asylsozialhilfe und Nothilfe im Asylbereich*. https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL_A_1/https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL_A_1.pdf?param_space3_10011=1¶m_export_rl=false¶m_topic=asylsozialhilfe-und-nothilfe-im-asylbereich¶m_version=3330¶m_date=20240101¶m_approval=20231213¶m_topicmode=true
- Berner Konferenz für Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz [BKSE]. (2024c). *Flüchtlinge*. <https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex->

- RL_C_2/https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL_C_2.pdf?param_space3_10011=1¶m_export_rl=false¶m_topic=fluechtlinge¶m_version=3229¶m_date=20240101¶m_approval=20231213¶m_topicmode=true
- Berner Konferenz für Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz [BKSE]. (2024d). *Übersetzungskosten*. https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL_C_6_8?param_space3_10011=1&expand_page=uebersetzungskosten
- Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz: Ein Argumentarium für die Praxis*. AvenirSocial.
- Bombach, C. (2023). *Warten auf Transfer – Kinder(er)leben im Nicht-Ort Camp*. University of Zurich, Faculty of Arts.
- Boszormenyi-Nagy, I., & Spark, G. M. (2020). *Unsichtbare Bindungen: Die Dynamik familiärer Systeme* (11. Aufl.). Klett-Cotta.
- Brazelton, T. B. & Greenspan, S. I. (2000). *The irreducible needs of children*. Perseus.
- Caplazi, A. (2021). Person und Menschenrechte. In P. Mösch Payot & M. Schwander (Hrsg.), *Rechte für die Soziale Arbeit: Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (5. Aufl., S. 79–101). Haupt.
- Carers Trust. (o. D.). *No wrong doors: Working together to support young carers and their families*. <https://carers.org/downloads/no-wrong-doors---working-together-to-support-young-carers-and-their-families.pdf>
- Casseé, K. (2019). *Kompetenzorientierte Methodiken: Handlungsmodelle für "gute Praxis" in der Jugendhilfe* (3. Aufl.). Haupt.
- Castro, D. M., Jones, R. A. & Mirsalimi, H. (2004). Parentification and the Impostor Phenomenon: An Empirical Investigation. *The American Journal of Family Therapy*, 32, 205-206. <https://doi.org/10.1080/01926180490425676>
- Chaabane, R. (2024, 22. Oktober). *Als Kind musste ich immer die Briefe von den Ämtern für meine Eltern übersetzen. Oder mit zur Behörde oder zum ...* [LinkedIn-Post]. https://www.linkedin.com/posts/rihab-chaabane-43973b220_leichtesprache-online-kurs-migra-activity-7254031203521994752-SiJs?utm_source=share&utm_medium=member_desktop
- Cho, A., & Lee, S. (2018). Exploring effects of childhood parentification on adult-depressive symptoms in Korean college students. *Journal of Clinical Psychology*, 75(2), 303-315. <https://doi.org/10.1002/jclp.22737>

- Committee on the Rights of the Child. (2021, 22. Oktober). *Concluding observations on the combined fifth and sixth reports of Switzerland*. United Nations. <https://undocs.org/en/CRC/C/CHE/5-6>
- DeepL SE. (2024). *DeepL Übersetzer*. <https://www.deepl.com/translator>
- Desch, E. (2014). Parentifizierung. In S. Kupferschmid & I. Koch (Hrsg.), *Psychisch kranke Eltern und ihre Kinder stärken. Ein Therapiemanual* (S. 19-22). Kohlhammer.
- Eidgenössische Migrationskommission. (2024, 30. September). *EKM fordert besseren Schutz für Kinder in der Nothilfe* [Pressemitteilung]. <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-102569.html>
- Enders, U. (2018). Kinderrechte und Beschwerdemanagement in Flüchtlingsunterkünften. In L. Hartwig, G. Mennen & C. Schrappner (Hrsg.), *Handbuch: Soziale Arbeit mit geflüchteten Kindern und Familien* (S. 616-621). Beltz Juventa.
- Fluchtpunkt. (2006). *Ergebnispräsentation*. http://cms.fluchtpunkt-hh.de/_news_dl/_ErgebnispraesentationHandoutaktuell.pdf
- Frank, R. & Graf, J. (2001). Parentifizierung: Die Last, als Kind die eigenen Eltern zu bemuttern. In S. Walper & R. Pekrun (Hrsg.), *Familie und Entwicklung: aktuelle Perspektiven der Familienpsychologie* (S. 314-341). Hogrefe-Verlag.
- Gladstone, B. M., Boydell, K. M., & McKeever, P. (2006). Recasting research into children's experiences of parental mental illness: Beyond risk and resilience. *Social Science & Medicine*, 62(10), 2541-2543. doi:10.1016/j.socscimed.2005.10.038
- Gull, T. (2015, 9. März). *Kinderarbeit*. <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/013909/2015-03-09/>
- Hauri, A. & Zingaro, M. (2020). *Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln: Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich* (2. Aufl.). Stiftung Kinderschutz Schweiz.
- Hauri, A., Iseli, D. & Zingaro, M. (2022). *Schule und Kinderschutz: Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit*. Haupt Verlag.
- Hausser, A. A. (2012). *Die Parentifizierung von Kindern bei psychisch kranken und psychisch gesunden Eltern und die psychische Gesundheit der parentifizierten Kinder*. Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf. <https://d-nb.info/1045024201/34>.
- Heimann, P. (1950). On countertransference. *International Journal of Psychoanalysis*, 31, 81–84. <https://pep-web.org/search/document/IJP.031.0081A>

- Hilker, L. (2018). *Wenn Kinder die Rolle der Eltern übernehmen. Phasen der Parentifizierung von Kindern psychisch kranker Eltern*. Science Factory.
- Hofstede, G. (2001). *Culture's consequences: Comparing values, behaviors, institutions, and organizations across nations* (2. Aufl.). Sage Publications.
[https://doi.org/10.1016/S0005-7967\(02\)00184-5](https://doi.org/10.1016/S0005-7967(02)00184-5)
- Hooper, L. M. (2007). The Application of Attachment Theory and Family Systems Theory to the Phenomena of Parentification. *The Family Journal*, 15(3), 217–223.
<https://doi.org/10.1177/1066480707301290>
- Hooper, L. M., DeCoster, J., White, N. & Voltz, M. L. (2011). Characterizing the Magnitude of the Relation Between Self-Reported Childhood Parentification and Adult Psychopathology: A Meta-Analysis. *Journal of clinical Psychology*, 67(10), 1028-1043.
<https://doi.org/10.1002/jclp.20807>
- Hooper, L. M., Tomek, S., Bond, J. M., & Reif, M. S. (2015). Race/Ethnicity, Gender, Parentification, and Psychological Functioning: Comparisons Among a Nationwide University Sample. *The Family Journal*, 23(1), 33–48.
<https://doi.org/10.1177/1066480714547187>
- Hounsell, D. (2013). *Hidden from view: the experiences of young carers in England*. Children's Society. https://www.childrenssociety.org.uk/sites/default/files/2020-10/hidden_from_view_final.pdf.
- James, A., & James, A. L. (2012). *Key Concepts in Childhood Studies* (2. Aufl.). SAGE Publications.
- Jenull, B., & Hanfstingl, B. (2023). *Böse Eltern: Psychotherapie für erwachsene Kinder psychisch kranker Eltern*. Springer.
- Jurković, G. J. (1997). *Lost childhoods: The plight of the parentified child*. Routledge.
- Jurkovic, G. J., Kuperminc, G., Perilla, J., Murphy, A., Ibañez, G., & Casey, S. (2004). Ecological and Ethical Perspectives on Filial Responsibility: Implications for Primary Prevention with Immigrant Latino Adolescents. *The Journal of Primary Prevention*, 25(1), 81–104. <https://doi.org/10.1023/B:JOPP.0000039940.99463.eb>
- Jurković, G. J., Thirkield, A., & Morrell, R. (2001). Parentification of adult children of divorce: A multidimensional analysis. *Journal of Youth and Adolescence*, 30(2), 245–257.
<https://doi.org/10.1023/A:1010349925974>
- Kasper, B. (2017). *Kindeswohl - Eine gemeinsame Aufgabe: Ein Leitfaden für Studierende und Fachkräfte der Sozialen Arbeit*. Vandenhoeck & Ruprecht.

- Keller, B. (2016). Ethik – Eine Annäherung. In U. Merten & P. Zängl (Hrsg.), *Ethik und Moral in der Sozialen Arbeit. Wirkungsorientiert – kontextbezogen – habitusbildend* (S. 21-46). Verlag Barbara Budrich.
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bern [KESB]. (2019). *Informationen zum Kindes-schutz*. https://www.kesb.dij.be.ch/content/dam/kesb_dij/dokumente/de/kinder-und-jugendliche/159-broschuere-kesb-ks-in-leichter-sprache-de.pdf
- Kinderschutz Schweiz. (o. D.). *Kinderrechte*. <https://www.kinderschutz.ch/themen/kinder-rechte>
- Kindler, H. (2007). Prävention von Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung. In: U. Ziegenhain & J. Fegert (Hrsg.), *Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung* (S. 94-108). Ernst Reinhardt Verlag.
- Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen [KKF]. (2021). *Unterbringung im Asylbereich* [PDF-Dokument. https://www.kkf-oca.ch/wp-content/uploads/2021_FachInfo_Unterbringung.pdf
- Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen [KKF]. (2022). *Asylrechtliche Aufenthaltsregelungen und Zuständigkeiten*. https://www.kkf-oca.ch/wp-content/uploads/2022-11-Fachinfo_Grundlagen_Asyl.pdf
- Knoll, A. (2010). *Professionelle Soziale Arbeit: Professionstheorie zur Einführung und Auffrischung* (3. Aufl.). Lambertus-Verlag.
- Kotterba, D. (2009). Parentifizierung - Wenn Kinder und Eltern ihre Rollen tauschen: Psychische und emotionale Belastungen bei Kindern und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien. *Human Place: Informationsblatt zur Flüchtlingspolitik in Mecklenburg-Vorpommern*, 1(9), 7-9. https://www.fluechtlingsrat-mv.de/wp-content/uploads/2010/01/human_place_internet1.pdf
- Kreile, R., Sabisch, K., Kortendiek, B., & Riegraf, B. (2019). Türkei, Iran, Afghanistan: Geschlechterforschung und Geschlechterpolitik in transnationaler Perspektive. In *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung* (S. 1473–1482). Springer Fachmedien. https://doi.org/10.1007/978-3-658-12496-0_147
- Lenz, A. & Wiegand-Grefe, S. (2017). *Kinder psychisch kranker Eltern*. Hogrefe.
- Loch, U. (2014). Emotionale Parentifizierung und Kinderschutz. *Kontext*. 45(3), 279-293. <https://doi.org/10.13109/kont.2014.45.3.279>

- Max Planck Institute for Comparative and International Private Law. (2017). *Max Planck Manual on Afghan Family Law*. https://www.mpipriv.de/1187062/max_planck_manual_on_afghan_family_law_english.pdf
- Möhler, E. & Resch, F. (2014). Temperament. In M. Cierpka (Hrsg.), *Frühe Kindheit 0–3 Jahre: Beratung und Psychotherapie für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern* (2. Aufl., S. 39–56). Springer Verlag.
- Müller-Herrmann, S. & Becker-Lenz, R. (2016). Relevanz von verinnerlichtem Berufsethos und kodifizierter Ethik. In U. Merten & P. Zängl (Hrsg.), *Ethik und Moral in der Sozialen Arbeit. Wirkungsorientiert – kontextbezogen – habitusbildend* (S. 77–85). Verlag Barbara Budrich.
- Müller, C. (o. D.). *Scharia*. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/islam-lexikon/21676/scharia/>
- Netzwerk Leichte Sprache e.V. (2022). *Die Regeln für Leichte Sprache (Neuaufl.)*. https://www.netzwerk-leichte-sprache.de/fileadmin/content/documents/regeln/Regelwerk_NLS_Neuaufgabe-2022.pdf
- Open AI. (2024). ChatGPT. <https://chatgpt.com/>
- Plattner, A. (2019). *Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern richtig einschätzen und fördern* (2. Aufl.). Reinhardt Verlag.
- Polz, J. (2018). Wenn Kinder zu Eltern werden – Parentifizierung als Chance oder Risikofaktor für die kindliche Entwicklung. *Zeitschrift für freie psychoanalytische Forschung und Individualpsychologie*, 5(2), 47–59. <https://doi.org/10.15136/2018.5.2.47-59>
- Rastin-Tehrani, K. (2007). Familienrecht in Afghanistan: Ein Workshop des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, in Kabul vom 10.–12. Juni 2006. *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, 71(1), 136–143. <https://www.jstor.org/stable/27878644>
- Rauwald, M. (2011a). Wenn Arbeit verboten ist: Arbeitslosigkeit und Beschäftigung bei traumatisierten Flüchtlingen. In R. Barwinski (Hrsg.), *Erwerbslosigkeit als traumatische Erfahrung* (S. 53–77). Asanger Verlag.
- Rauwald, M. (2011b). Migration und Trauma. In A. Eggert-Schmid Noerr, J. Heilmann & H. Krebs (Hrsg.), *Elternarbeit* (205–221). Psychosozial-Verlag.
- Rauwald, M. (2013). Flüchtlinge und ihre Kinder – Der Einfluss von Migration und Trauma auf die Beziehung zwischen Eltern und ihren Kindern. In M. Rauwald (Hrsg.), *Vererbte*

- Wunden: Transgenerationale Weitergabe traumatischer Erfahrungen* (S. 99-108). Beltz Verlag.
- Reinhold, C., Kindler, H. (2006). Was ist über Eltern, die ihre Kinder gefährden, bekannt? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen & A. Werner (Hrsg.), *Handbuch: Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (S. 18/1–18/7). Deutsches Jugendinstitut. <https://www.stuttgart.de/medien/ibs/handbuch-kindeswohlgefaehrdung-dji.pdf>
- Save the Children Schweiz. (2023, November). *Kijuma – Kinder- und Jugendmagazin Nr. 4 (November-Ausgabe 2023)*. <https://savethechildren.ch/de/lernset/kijuma-archiv/>
- Schick, M., & Schnyder, U. (2017). Multimodale Behandlung traumatisierter Flüchtlinge. *Psychiatrie & Neurologie*, 1, 8–10. <https://www.rosenfluh.ch/media/psychiatrie-neurologie/2017/01/Multimodale-Behandlung-traumatisierter-Fluechtlinge.pdf>
- Schier, K., Egle, U., Nickel, R., Kappis, B., Herke, M. & Hardt, J. (2011). Parentifizierung in der Kindheit und psychische Störungen im Erwachsenenalter. *Psychotherapie, Psychosomatik, Medizinische Psychologie*, 61(8), 364 - 371. <http://dx.doi.org/10.1055/s-0031-1277188>
- Schleske, G. & Steck, B. (1995). Im Namen des Vaters. *Kinderanalyse*, 3(2), 290. <https://elibrary.klett-cotta.de/journal/ka/3/3>
- Schmocker, B. (2011). Kriterien für berufsethische Urteilskraft und moralische Kompetenz. *SozialAktuell*, 3, 10-15.
- Schöps, A. & Schenk, H. (2014). Freiwillige Maßnahmen im Kinderschutz: Ein Überblick über unterstützende Angebote. In *Forschung im Sozialwesen* (S. 234-250). Springer VS.
- Schulz, F. (2021). Mothers', fathers' and siblings' housework time within family households. *Journal of Marriage and Family*, 83(3), 803–819. <https://doi.org/10.1111/jomf.12762>
- Schweizer Radio und Fernsehen [SRF]. (2024, 16. September). *Junge unterstützen ihre Eltern – Selbstverständlichkeit oder Überforderung?* [Video]. <https://www.srf.ch/play/tv/rec-/video/junge-unterstuetzen-ihre-eltern-selbstverstaendlichkeit-oder-ueberforderung?urn=urn:srf:video:afcab9c0-b1d8-42af-8eb7-9923e640d09e>
- Schweizerische Flüchtlingshilfe (2024, 5. Januar). *Factsheet Status S (vorübergehender Schutz)*. https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Juristische_Themenpapiere/240105_Factsheet_Status_S_DT_def_01.pdf

- Schweizerische Flüchtlingshilfe (o. D. a). *Rechtsgrundlagen*. <https://www.fluechtlingshilfe.ch/themen/asyl-in-der-schweiz/rechtsgrundlagen>
- Schweizerische Flüchtlingshilfe (o. D. b). *Aufenthaltsstatus*. <https://www.fluechtlingshilfe.ch/themen/asyl-in-der-schweiz/aufenthaltsstatus>
- Schweizerische Flüchtlingshilfe. (o. D. c). *Sozialhilfe im Asylbereich*. Abgerufen am 29. November 2024, von <https://www.fluechtlingshilfe.ch/themen/asyl-in-der-schweiz/sozialhilfe>
- Schweizerische Rotes Kreuz [SRK]. (2018, August). *Mehr wissen, besser verstehen, bewusster handeln*. https://assets.ctfassets.net/fclxf7o732gj/1HUirQdolqgK6sAOiSY-Cwm/4a33739de3f3fb9b8463b694e84fb3ff/Broschuere_Ambulatoriom_DE.pdf
- Spröber-Kolb, N. (2022). *Psychologie für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Gefährdungssituationen*. Beltz Juventa.
- Staatsekretariat für Migration [SEM] & Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation [SBFI]. (2018, 25. April). *Die Integrationsagenda kurz erklärt*. <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/agenda/faktenblatt-integrationsagenda-d.pdf.download.pdf/faktenblatt-integrationsagenda-d.pdf>
- Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2019a, 1. März). *Das Dublin-Verfahren*. <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/dublin-verfahren.html>
- Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2019b, 1. März). *Nationale Asylverfahren*. <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/nationale-verfahren.html>
- Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2019c, 1. März). *Verteilung der Asylsuchenden auf die Kantone*. <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/nationale-verfahren/verteilung-kantone.html>
- Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2020a, 16. Januar). *D4 – Asylunwürdigkeit und Ausschluss aus der Flüchtlingseigenschaft*. <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/asyl/verfahren/hb/d/hb-d4-d.pdf.download.pdf/hb-d4-d.pdf>
- Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2020b, 13. Juli). *Integrationsagenda Schweiz: Ein gemeinsames Programm des Bundes und der Kantone*. <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/agenda/flyer-integrationsagenda-d.pdf.download.pdf/flyer-integrationsagenda-d.pdf>
- Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2020c, 1. Juli). *Betriebskonzept Unterbringung (BEKO)*. https://www.plattform-ziab.ch/wp-content/uploads/2020/09/SEM_BEKO_2020.pdf

Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2024a, 15. Oktober). *Grafiken*. <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/publiservice/statistik/asylstatistik/2024/2024-09-grafiken-asylstatistik.pdf.download.pdf/2024-09-grafiken-asylstatistik-d.pdf>

Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2024b, 15. Februar). Asylstatistik 2023. <https://www.google.ch/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/publiservice/statistik/asylstatistik/2023/stat-jahr-2023-kommentar.pdf.download.pdf/stat-jahr-2023-kommentar-d.pdf&ved=2ahUKE-wiT7qv9yJ-JAXWgf0HHVBdJvsQFnoECBUQAw&usg=AOvVaw3i9dUFYZX8bSL-Fiym-vzJQ>

Tagesanzeiger (2024a, 30. September). *Lebensumstände im Asylbereich gefährden Wohlergehen von Kindern*. <https://www.tagesanzeiger.ch/asyl-schweiz-lebensumstaende-in-unterkuenften-gefaehrden-kinder-383842066089>

Tagesanzeiger (2024b, 30. September). *Eines Tages hörte das kleine Kind von Johanna einfach auf zu reden*. <https://www.tagesanzeiger.ch/kinder-im-schweizer-asylwesen-studie-deckt-misstaende-auf-489832062880>

The Culture Factor Group. (o. D.). *Country comparison tool*. <https://www.theculturefactor.com/country-comparison-tool?countries=iran%2Cswitzerland%2Csyria%2Cturkey>

Titzmann, P. F. (2012). Growing up too soon? Parentification among immigrant and native adolescents in Germany. *Journal of Youth and Adolescence*, 41(7), 880–893. <https://doi.org/10.1007/s10964-011-9711-1>

UNICEF. (o. D.). *Die UN-Kinderrechtskonvention*. <https://www.unicef.ch/de/wer-wir-sind/kinderrechtskonvention>

Universitätsspital Zürich. (2021). *Trauma- und Belastungsdiagnosen des ICD-11* [Vorlesungsfolien]. <https://www.usz.ch/app/uploads/2021/01/Trauma-und-Belastungsdiagnosen-des-ICD11.pdf>

Völker, U. (2020). Parentifizierung. In *Persönlichkeitsstörungen* 24(2), 109–116. DOI 10.21706/ptt-24-2-109

Dokumentation der Verwendung von KI-gestützten Tools

<i>Textstelle</i>	<i>Art der Verwendung</i>
S. 10, Zeilen 15-16	Mit ChatGPT erstellte Zusammenfassung eines eigenständig erstellten Textes, welche eigenständig angepasst wurde
S. 58, Zeilen 15-16	Übersetzung der Originalquelle von Türkisch auf Deutsch und eigenständige Überarbeitung der Übersetzung
S. 58, Zeilen 16-19	Übersetzung der Originalquelle von Türkisch auf Deutsch und eigenständige Überarbeitung der Übersetzung
S. 58, Zeilen 19-21	Übersetzung der Originalquelle von Türkisch auf Deutsch und eigenständige Überarbeitung der Übersetzung
S. 42, Zeilen 27-32	Mit ChatGPT erstellte Paraphrase, welche eigenständig angepasst wurde
S. 49, Zeilen 6-13	Mit ChatGPT erstellte Paraphrase, welche eigenständig angepasst wurde